

1983

Ausgegeben zu Bonn am 5. Juli 1983

Nr. 30

Tag	Inhalt	Seite
20. 6. 83	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (1. Straßen-Gefahrgut-Änderungsverordnung) neu: 9241-23-3/2; 9241-23-3	853
29. 6. 83	Neufassung der Gefahrgutverordnung Straße 9241-23-3	905

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (1. Straßen-Gefahrgut-Änderungsverordnung)

Vom 20. Juni 1983

Auf Grund des § 3 Abs. 1 und 5 sowie § 5 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) in Verbindung mit § 17 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße vom 23. August 1979 (BGBl. I S. 1509) wird nach Anhörung von Sachverständigen gemäß § 4 dieses Gesetzes vom Bundesminister für Verkehr mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße vom 23. August 1979 (BGBl. I S. 1509) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 werden folgende §§ 1 a und 1 b eingefügt:

„§ 1 a

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist

- Absender, wer mit dem Beförderer einen Beförderungsvertrag abschließt; wird kein Beförderungsvertrag abgeschlossen, so gilt der Beförderer als Absender;
- Verlader, wer als unmittelbarer Besitzer das Gut dem Beförderer zur Beförderung übergibt oder selbst befördert;
- Beförderer, wer das Fahrzeug für die Ortsveränderung des Gutes verwendet;
- Fahrzeugführer, wer das Fahrzeug führt.

§ 1 b

Sicherheitspflichten

Die an der Beförderung gefährlicher Güter Beteiligten haben die nach Art und Ausmaß der vorhersehbaren Gefahren erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Schadensfälle zu verhindern und die Auswirkungen etwaiger Schadensfälle so gering wie möglich zu halten.“

2. § 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

Beförderungen in Versandstücken, Containern, Tanks und Fahrzeugladungen

(1) Wer als Unternehmer, Inhaber eines Betriebes, Leiter einer Behörde oder Privatperson zum Zwecke der Beförderung gefährliche Güter zu Versandstücken verpackt oder im Rahmen seiner Verantwortlichkeit verpacken läßt, muß die Vorschriften für die Verpackung, das Zusammenpacken und die Kennzeichnung nach Anlage A, Randnummer 2004 und 2020 Abs. 2 bis 4, beachten.

(2) Der Verloader muß bei Übergabe zur Beförderung prüfen, ob die Verpackung erkennbar beschädigt ist. Kann sie ihren Schutzzweck während der Beförderung nicht erfüllen, insbesondere wenn gefährliches Gut austritt, darf das Versandstück nur übergeben werden, wenn der Mangel beseitigt worden ist.

(3) Der Fahrzeugführer darf Versandstücke nicht befördern, deren Verpackung infolge Beschädigung

erkennbar ihren Schutzzweck während der Beförderung nicht erfüllen kann, insbesondere bei denen gefährliches Gut austritt.

(4) Der Verloader darf gefährliche Güter zur Beförderung in loser Schüttung, in Containern oder in Tanks nur übergeben und der Beförderer sie nur befördern, wenn die Beförderungsart nach Anlage B, Randnummer 10 003 Abs. 1, zulässig ist.

(5) Die Vorschriften der Anlage B, Randnummer 10 003, hinsichtlich

1. Bau und Ausrüstung der Fahrzeuge (Randnummer 10 003 Abs. 2) muß der Halter,
2. Beladen, Zusammenladen, Entladen und Handhabung (Randnummer 10 003 Abs. 3 und 4) muß der Verloader, Beförderer, Fahrzeugführer, Beifahrer oder Empfänger,
3. Durchführung der Beförderung und Überwachung beim Parken (Randnummer 10 003 Abs. 3) muß der Fahrzeugführer

beachten.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Mitführen von Beförderungspapieren, Mitwirkungspflicht bei Kontrollen“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 werden „(§ 6 Abs. 2 und 4)“ durch „(§ 6)“ ersetzt und am Ende die Worte angefügt:

„soweit erforderlich mit der Erklärung nach Anlage B, Anhang B. 3 c.“

bb) In Nummer 5 wird „(§ 11 Abs. 5)“ durch „(§ 11)“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Beförderungspapiere sind vom Fahrzeugführer, die nach Anlage B, Randnummern 10 240, 10 260, 11 240, 11 260, 21 240, 21 260, 51 260, 61 240, 61 260, 71 240 und 81 240 mitzuführenden Ausrüstungsgegenstände einschließlich Schutzausrüstung sind vom Fahrzeugführer und vom Beifahrer zuständigen Personen zur Prüfung vorzulegen oder auszuhändigen.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 und 2 wird durch folgende Sätze 1 bis 3 ersetzt:

„Der Absender hat jeder Sendung gefährlicher Güter ein Begleitpapier mitzugeben. Wird eine Sendung auf mehrere Fahrzeuge verteilt, so hat er für jede Beförderungseinheit (Anlage B, Randnummer 10 102) eine Ausfertigung des Begleitpapiers über die Teilsendung mitzugeben. Der Beförderer muß sicherstellen, daß es dem Fahrzeugführer vor Beförderungsbeginn übergeben wird.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Bei der Beförderung in Tanks braucht das Nettogewicht nicht angegeben zu werden, sofern es

sich nicht um Güter nach Anlage B, Anhang B. 8, handelt.“

c) In Absatz 4 wird nach der Zahl „4.1,“ die Zahl „5.2,“ eingefügt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Für das Verhalten bei Unfällen oder Zwischenfällen, die sich während der Beförderung ereignen können, hat der Fahrzeugführer Unfallmerkblätter mitzuführen. Sie müssen für ein einzelnes gefährliches Gut oder eine Gruppe von gefährlichen Gütern aufgestellt sein. In den Unfallmerkblättern ist in knapper Form mindestens anzugeben

1. die Bezeichnung der beförderten gefährlichen Güter und die Art der Gefahr, die sie in sich bergen, sowie die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen, um ihr zu begegnen;
2. die zu ergreifenden Maßnahmen und Hilfeleistungen, falls Personen mit den beförderten Gütern oder entweichenden Stoffen in Berührung kommen;
3. die im Brandfalle zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere die Mittel oder Gruppen von Mitteln, die zur Brandbekämpfung verwendet oder nicht verwendet werden dürfen;
4. die bei Bruch oder sonstiger Beschädigung der Verpackung oder der beförderten gefährlichen Güter zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere, wenn sich diese Güter auf der Straße ausgebreitet haben;
5. die mögliche Gefährdung von Gewässern beim Freiwerden der beförderten Güter (z. B. Mischbarkeit mit Wasser) und die für diesen Fall zu ergreifenden Sofortmaßnahmen und
6. Name und Anschrift der natürlichen oder juristischen Person, die sie aufgestellt hat und die für den Inhalt verantwortlich ist.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Sind getrennte Tanks eines Fahrzeugs oder ist ein durch Trennwände in mehrere Abteilungen unterteilter Tank mit verschiedenen gefährlichen oder mit gefährlichen und nicht gefährlichen Gütern gefüllt, so muß aus den Unfallmerkblättern oder einem Beiblatt ersichtlich sein, welches gefährliche Gut sich in den einzelnen Tanks oder in den einzelnen Abteilungen befindet.“

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Inhalt“ die Worte „der einzelnen Tanks oder“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Wenn der Fahrzeugführer die Unfallmerkblätter nicht besitzt, so hat der Verloader sicherzustellen, daß sie vor Beförderungsbeginn in dessen Besitz gelangen. Die vom Bundesminister für Verkehr bekanntgegebenen Muster für Unfallmerkblätter sollen verwendet werden.“

- d) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:
- „(4) Fahrzeugführer und Beifahrer sind verpflichtet, vom Inhalt der Unfallmerkleblätter vor Beförderungsbeginn Kenntnis zu nehmen und bei Gefahr die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.“
- „Zulassungsstelle nach § 23 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung oder der Sachverständige nach § 10 Abs. 3 Nr. 2“ ersetzt.
- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „oder am“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „mitgeführt“ das Wort „zu“ eingefügt.
- f) In Absatz 6 Satz 2 werden die Worte „§ 11 Abs. 2 Nr. 1“ durch die Worte „§ 10 a Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.
- g) Absatz 7 wird gestrichen.
- h) Die Absätze 8 und 9 werden Absätze 7 und 8.
- i) In Absatz 8 Satz 2 wird das Wort „dürfen“ durch das Wort „müssen“ ersetzt.
- d) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „Genügen die Fahrzeuge den erwähnten Vorschriften, ist vom amtlichen oder amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr nach § 10 Abs. 3 Nr. 3 eine Prüfbescheinigung auszustellen, und zwar für Beförderungseinheiten der Fahrzeugklasse B. III nach Anlage B, Anhang B. 3 b, und für die übrigen Fahrzeuge nach Anlage B, Anhang B. 3 a; der Sachverständige oder die Zulassungsstelle nach § 23 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vermerken durch Stempelaufdruck im Fahrzeugschein „Geprüft nach § 6 Abs. 4 der GGVS“.“
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Folgender Satz 3 wird eingefügt:
- „Die Baumusterzulassung ist zu erteilen, wenn das Baumuster des Tankfahrzeugs, des Aufsetztanks und der Gefäßbatterie der Anlage B, Anhang B. 1 a, oder das Baumuster des Tankcontainers der Anlage B, Anhang B. 1 b, entspricht.“
- bb) Satz 6 wird durch folgende Sätze 6 und 7 ersetzt:
- „Die Baumusterzulassung kann außer nach den Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze widerrufen werden, soweit dies zur Abwehr der von der Beförderung gefährlicher Güter ausgehenden Gefahren nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter erforderlich ist. Sie kann unter den gleichen Voraussetzungen inhaltlich beschränkt, mit einer Bedingung erlassen oder mit einer Auflage, Änderung oder Ergänzung einer Auflage versehen werden.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 werden die Worte „Aufsetztank, die Gefäßbatterie oder der Tankcontainer“ durch die Worte „Aufsetztank oder die Gefäßbatterie“ ersetzt.
- bb) Folgender Satz 4 wird eingefügt:
- „In die Prüfbescheinigung sind auch Bedingungen und Auflagen der Baumusterzulassung nach Absatz 1 Satz 7 zu übernehmen, soweit sie von den an der Beförderung Beteiligten zu beachten sind.“
- cc) In Satz 5 werden die Worte „Zulassungsstelle der nach § 23 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ durch die Worte
- e) Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:
- „(7) Tankfahrzeuge, Aufsetztanks, Gefäßbatterien, Beförderungseinheiten der Fahrzeugklasse B. III, Sattelzugmaschinen von Tankfahrzeugen und Trägerfahrzeuge von Aufsetztanks dürfen nur zur Beförderung der gefährlichen Güter verwendet werden, die in der Prüfbescheinigung nach den Absätzen 2 oder 4 oder in der Erklärung nach Anlage B, Anhang B. 3 c, aufgeführt sind. Tankfahrzeuge, Beförderungseinheiten der Fahrzeugklasse B. III, Sattelzugmaschinen von Tankfahrzeugen und Trägerfahrzeuge von Aufsetztanks dürfen zur Beförderung gefährlicher Güter außerdem nur verwendet werden, wenn ein Vermerk nach den Absätzen 2 oder 4 im Fahrzeugschein eingetragen ist. Fahrzeugscheine von Anhängern, die einen solchen Vermerk tragen, sind stets mitzuführen. Der Verlader hat sicherzustellen, daß gefährliche Güter zur Beförderung in Tankfahrzeugen, Aufsetztanks, Gefäßbatterien oder Beförderungseinheiten der Fahrzeugklasse B. III dem Fahrzeugführer oder Beförderer nur übergeben werden, wenn die Prüfbescheinigung nach den Absätzen 2 oder 4 mit den erforderlichen Prüfvermerken oder die Erklärung nach Anlage B, Anhang B. 3 c, vorliegt und in ihnen das zu befördernde Gut bezeichnet ist.“
- f) In Absatz 8 Satz 1 wird das Wort „Fahrzeughalters“ durch das Wort „Halters“ ersetzt.
- g) Folgender Absatz 9 wird angefügt:
- „(9) Der Verlader darf nur solche gefährlichen Güter zur Beförderung in Tankcontainern übergeben, die in der Baumusterzulassung oder in der Erklärung nach Anlage B, Anhang B. 3 c, aufgeführt sind. Er hat etwaige Auflagen der Baumusterzulassung für das zu befördernde Gut zu beachten.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Erlaubnis wird dem Beförderer erteilt, wenn die Anforderungen an den Bau, die Ausrüstung und die Prüfung der Beförderungsmittel nach dieser Verordnung oder, soweit die Beförderung dem Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) unterliegt, nach der Anlage B zum Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße erfüllt sind.“

b) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Der Verloader hat sicherzustellen, daß gefährliche Güter, für deren Beförderung eine Erlaubnis erforderlich ist, dem Fahrzeugführer oder Beförderer nur übergeben werden, wenn der Erlaubnisbescheid vorliegt. Der Beförderer hat den Erlaubnisbescheid dem Fahrzeugführer vor Beförderungsbeginn zu übergeben.“

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefaßt:

„Warntafeln sind nicht erforderlich bei der Beförderung von Sicherheitszündhölzern der Anlage A, Randnummer 2171, Ziffer 1, Buchstabe a, und Stoffen der Anlage A, Randnummer 2651, soweit sie nicht unter § 10 a Abs. 1 Nr. 1 fallen. Die Anforderungen an die Warntafeln gelten unbeschadet des Absatzes 6 als erfüllt, wenn die Warntafeln dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) entsprechen.“

b) Die Absätze 2 bis 10 werden durch folgende Absätze 2 bis 11 ersetzt:

„(2) Die Warntafeln sind vorn und hinten am Fahrzeug senkrecht zur Fahrzeuglängsachse und nicht höher als 1,50 Meter über der Fahrbahn deutlich sichtbar anzubringen. Bei Zügen müssen die Warntafeln am Zugfahrzeug an der Vorderseite und am Anhänger an der Rückseite angebracht sein; das gilt auch, wenn nur ein Fahrzeug des Zuges mit gefährlichen Gütern beladen ist.

(3) Wird in den Fahrzeugen eines Zuges je ein anderes gefährliches Gut befördert, so müssen an jedem Fahrzeug vorn und hinten Warntafeln für das jeweils beförderte Gut angebracht sein, sofern eine unterschiedliche Kennzeichnung vorgeschrieben ist.

(4) Bei Tankfahrzeugen und Trägerfahrzeugen von Aufsetztanks, mit denen nur ein in der Anlage B, Anhang B. 5, aufgezählter Stoff befördert wird, müssen auf den Warntafeln die in diesem Anhang vorgesehenen Kennzeichnungsnummern angegeben sein.

(5) Werden in einem Tankfahrzeug oder mit einem Trägerfahrzeug von Aufsetztanks mehrere

Stoffe in getrennten Tanks oder in getrennten Abteilen eines Tanks befördert, so müssen an den Seiten jedes Tanks oder Tankabteils parallel zur Längsachse des Fahrzeugs orangefarbene Warntafeln deutlich sichtbar angebracht sein, die mit den nach Absatz 1 vorgeschriebenen übereinstimmen und, soweit es sich um in der Anlage B, Anhang B. 5, aufgezählte Stoffe handelt, mit den zugehörigen Kennzeichnungsnummern versehen sind. Die nach Absatz 2 an der Vorder- und Rückseite vorgesehenen Warntafeln dürfen dann keine Kennzeichnungsnummer haben; das nach Absatz 6 geforderte Behältnis an der Rückseite der Warntafeln ist in diesem Falle nicht erforderlich. Wird in einem Tankfahrzeug mit getrennten Tanks oder Abteilen oder in einem Trägerfahrzeug mit mehreren Aufsetztanks nur ein einziges gefährliches Gut befördert, so dürfen die seitlichen Warntafeln und die Warntafeln nach Absatz 2 mit den zugehörigen Kennzeichnungsnummern versehen sein (Rundumkennzeichnung).

(6) Die Warntafeln ohne Kennzeichnungsnummern müssen an ihrer Rückseite mit einem wasserdichten, unverschlossenen Behältnis zur Aufbewahrung der Unfallmerkleblätter nach § 5 versehen sein. Die Warntafeln und die Behältnisse an ihrer Rückseite müssen aus schwer entflammbarem Werkstoff bestehen.

(7) Die Kennzeichnungsnummern nach Anlage B, Anhang B. 5, müssen aus schwarzen Ziffern von 100 Millimeter Höhe und 15 Millimeter Strichbreite zusammengesetzt sein. Die Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr muß im oberen Teil der Warntafel und diejenige zur Kennzeichnung des Stoffes im unteren Teil der Warntafel angebracht sein; sie müssen durch eine waagerechte schwarze Linie von 15 Millimeter Breite in der Mitte der Warntafel getrennt sein. Die Kennzeichnungsnummern müssen unauslöschbar und nach einem Brand von 15 Minuten Dauer noch lesbar sein.

(8) Bei Beförderungen von gefährlichen Gütern der Anlage A, II. Teil, Klassen 1 a, 1 b und 1 c, Ziffern 16 und 21 bis 23, muß jede Warntafel mit einem Gefahrezettel nach Muster 1 der Anlage A, Anhang A. 9, mit der zusätzlichen Aufschrift „EXPLOSIV“ versehen sein. Der Gefahrezettel mit einer Seitenlänge von 200 Millimeter muß mitten auf der Warntafel mit der Spitze nach oben angebracht sein. Die Aufschrift muß schwarz sein. Die Buchstabenhöhe muß 35 Millimeter, die Schriftstärke 5 Millimeter betragen. Anstelle des Gefahrezettels dürfen das Bildzeichen und die Aufschrift auch auf der Warntafel in gleicher Größe aufgemalt sein.

(9) Für die Ausrüstung des Fahrzeugs mit Warntafelhalterung und Warntafeln einschließlich der in Anlage B, Anhang B. 5, vorgeschriebenen Kennzeichnungsnummern sowie der in Absatz 8 und der in Randnummer 71 500 Abs. 2 vorgeschriebenen Zettel hat der Halter zu sorgen.

(10) Die Warntafeln müssen vollständig verdeckt oder entfernt sein, wenn keine gefährlichen Güter geladen sind und, sofern gefährliche Güter in Tanks befördert wurden, die Tanks gereinigt sind. Sie dürfen verdeckt oder entfernt werden, sobald das Nettogewicht der geladenen Güter – ausgenommen gefährliche Güter in Tanks – die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 angegebenen Gewichtsgrenzen unterschreitet. Für das Anbringen oder Sichtbarmachen, das Verdecken und Entfernen der Warntafeln einschließlich der in Anlage B, Anhang B. 5, vorgeschriebenen Kennzeichnungsnummern hat der Fahrzeugführer zu sorgen. Wegen Anbringen und Entfernen der Gefahrzettel siehe Randnummer 3901 Abs. 3.

(11) Für die Kennzeichnung der Fahrzeuge, die radioaktive Stoffe befördern, gilt Anlage B, Randnummer 71 500 Abs. 2.“

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Der Absender muß den Beförderer und der Verladener muß den Fahrzeugführer auf das gefährliche Gut und dessen Bezeichnung (Benennung, Klasse, Ziffer und ggf. Buchstabe der Stoffaufzählung) hinweisen. Wird der Absender im Auftrage eines anderen tätig, so hat der Auftraggeber den Absender in gleicher Weise zu unterrichten.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

10. § 10 Abs. 3 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Wort „Behörde,“ werden die Worte „für die Baumusterzulassung von Tankcontainern die Bundesanstalt für Materialprüfung,“ eingefügt.

b) Die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97)“ werden gestrichen.

11. Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

„§ 10 a

Sonderregelungen

(1) Für die Beförderung von Gütern der Klasse 6.2 gilt folgendes:

1. Die §§ 5, 8 und 9 sind nur anzuwenden, wenn es sich um infizierte oder ansteckungsgefährliche Stoffe handelt;
2. auf Tierärzte in Ausübung ihrer Praxis, tierärztliche Institute, Tierkörperbeseitigungsanstalten und Unternehmen der Fäkalienabfuhr im Rahmen ihrer Tätigkeit sowie land- und forstwirtschaftliche Betriebe und für sie tätige Lohnunternehmer bei der Beförderung von Stalldüngern und Latrinestoffen im Rahmen ihrer land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit sind die Vorschriften dieser Verordnung nicht anzuwenden.

(2) Hat die Bundesrepublik Deutschland Vereinbarungen nach dem Europäischen Übereinkommen

vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), Anlage A, Randnummer 2010, und Anlage B, Randnummer 10 602, über Abweichungen von den Anlagen A und B zu diesem Übereinkommen abgeschlossen, dürfen vom Zeitpunkt ihrer Verkündung im Bundesgesetzblatt bis zu ihrer Aufhebung Beförderungen innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung unter denselben Voraussetzungen und nach denselben Bestimmungen durchgeführt werden, wie es in diesen Vereinbarungen für den grenzüberschreitenden Verkehr vorgesehen ist. In diesem Falle hat der Absender im Begleitpapier zusätzlich die Nummer der Vereinbarung wie folgt anzugeben: „ADR-Vereinbarung Nr. . . . D“.

12. § 11 wird wie folgt gefaßt:

„§ 11

Ausnahmen

(1) Die nach Landesrecht zuständigen Stellen können auf Antrag für Einzelfälle oder allgemein für bestimmte Antragsteller Ausnahmen von dieser Verordnung zulassen.

(2) Ausnahmen dürfen nur zugelassen werden, wenn

1. der technische Fortschritt dies rechtfertigt, das Gut sonst von der Beförderung ausgeschlossen wäre oder die Einhaltung einer Bestimmung unzumutbar ist und
2. sichergestellt ist, daß die Sicherheitsvorkehrungen, die nach den von dem Gut ausgehenden Gefahren erforderlich sind, dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen. Entsprechen die Sicherheitsvorkehrungen nicht dem Stand von Wissenschaft und Technik, so müssen die verbleibenden Gefahren als vertretbar angesehen werden können.

(3) Über die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen ist bei Abweichungen von den Anlagen A und B vom Antragsteller ein Gutachten von Sachverständigen für gefährliche Güter, für Fahrzeug- und Behälterbau oder für andere mit der Beförderung gefährlicher Güter zusammenhängende Fragen vorzulegen. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 müssen in diesem Gutachten auch die verbleibenden Gefahren dargestellt werden; außerdem muß begründet werden, weshalb die verbleibenden Gefahren als vertretbar angesehen werden. Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann die Vorlage weiterer Gutachten auf Kosten des Antragstellers verlangen oder im Benehmen mit dem Antragsteller weitere Gutachten selbst anfordern.

(4) Werden Ausnahmen nach Absatz 1 zugelassen, so sind diese schriftlich und unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall zu erteilen, daß sich die auferlegten Sicherheitsvorkehrungen als unzureichend zur Einschränkung der von der Beförderung ausgehenden Gefahren herausstellen. Die Ausnahmezulassungen dürfen auf höchstens 3 Jahre erteilt werden.

(5) Der Bundesminister der Verteidigung, der Bundesminister des Innern, die Innenminister

(-senatoren) der Länder und die für die Kampfmittelbeseitigung zuständigen obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können von den §§ 1 bis 4, 6 bis 8, 12 und 14 Ausnahmen zulassen, soweit Gründe der Verteidigung, polizeiliche Aufgaben, Aufgaben der Feuerwehren oder Aufgaben der Kampfmitträumung dies erfordern und die öffentliche Sicherheit gebührend berücksichtigt ist. Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 ist anzuwenden.“

13. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Führer von Tankfahrzeugen oder von Beförderungseinheiten zur Beförderung von Tanks (Aufsetztanks, Gefäßbatterien) oder von Tankcontainern, wenn der Fassungsraum aller in einer Beförderungseinheit verladene Tankcontainer insgesamt mehr als 3 000 Liter beträgt, müssen im Besitz einer von der Industrie- und Handelskammer nach dem Muster des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), Anlage B, Anhang B. 6, ausgestellten Bescheinigung sein, durch die nachgewiesen wird, daß sie an einer Schulung über die besonderen Anforderungen bei Gefahrguttransporten erfolgreich teilgenommen haben. In der Bescheinigung muß auf Seite 4 vermerkt sein: „Gilt auch als Bescheinigung nach § 12 GGVS“. Der Fahrzeugführer muß die erfolgreiche Teilnahme an einem Fortbildungslehrgang nach Ablauf von fünf Jahren seit Ausstellung der Bescheinigung durch eine entsprechende Eintragung der Industrie- und Handelskammer nachweisen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Schulung erfolgt in einem von der Industrie- und Handelskammer anerkannten Lehrgang über

1. die für die Beförderung gefährlicher Güter maßgebenden allgemeinen Vorschriften,
2. die wesentlichsten Arten der Gefahren,
3. die für die verschiedenen Arten der Gefahren geeigneten Verhütungs- und Sicherheitsmaßnahmen,
4. das Verhalten nach einem Unfall (Erste Hilfe, Sicherheit des Verkehrs, Grundkenntnis über den Einsatz von Schutzausrüstungen und andere Maßnahmen),
5. die Bezeichnung und Gefahrenkennzeichnung,
6. die besonderen Pflichten des Fahrzeugführers bei Gefahrguttransporten,
7. den Zweck und die Funktionsweise der technischen Ausrüstung der Fahrzeuge,
8. das Fahrverhalten von Fahrzeugen mit Tanks einschließlich Bewegungen der Ladung.

Es wird eine gemeinsame Anerkennung für Lehrgänge nach Satz 1 und Randnummer 10 170 des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) erteilt.

In dem Fortbildungslehrgang sind Kenntnisse zu vermitteln, die der Entwicklung in diesen Schulungsbereichen Rechnung tragen.“

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Beförderung bestimmter gefährlicher Güter“ durch die Worte „Beförderung der Güter einer Klasse oder mehrerer Klassen“ ersetzt.

d) Folgender Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Für eine abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Teilnahmebescheinigung ist auf Antrag eine neue Bescheinigung auszufertigen; zuständig ist die Industrie- und Handelskammer, die die in Verlust geratene Bescheinigung ausgestellt hat. Auf Verlangen der Industrie- und Handelskammer ist eine Versicherung an Eides Statt über den Verlust der Bescheinigung abzugeben.“

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5. In Satz 2 werden die Worte „mit Tankfahrzeugen“ durch die Worte „mit Fahrzeugen nach Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

14. § 13 wird wie folgt gefaßt:

„§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Absender

a) gefährliche Güter befördern läßt, die nach § 1 Satz 2 in Verbindung mit Anlage A, Randnummern 2100, 2130, 2170, 2200, 2300, 2400, 2430, 2470, 2500, 2550, 2600, 2650, 2700 Abs. 1, 2800 oder 2900 nicht befördert werden dürfen;

b) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 oder 2 der Sendung oder Teilsendung ein Begleitpapier nicht mitgibt;

c) entgegen § 4 Abs. 2 bis 4 das Begleitpapier nicht wie vorgeschrieben ausfüllt;

d) entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1 den Beförderer auf das gefährliche Gut und dessen Bezeichnung nicht hinweist;

2. als Verloader

a) entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 die Verpackung nicht prüft oder entgegen Satz 2 das Versandstück ohne Beseitigung des Mangels zur Beförderung übergibt;

b) entgegen § 2 Abs. 4 dem Beförderer gefährliche Güter übergibt;

c) entgegen § 5 Abs. 3 nicht sicherstellt, daß die Unfallmerkblätter vor Beförderungsbeginn in den Besitz des Fahrzeugführers gelangen;

d) entgegen § 6 Abs. 7 Satz 4 nicht sicherstellt, daß die Prüfbescheinigung mit den erforder-

lichen Prüfvermerken oder die Erklärung nach Anlage B, Anhang B. 3 c, vorliegt und in ihnen das zu befördernde Gut bezeichnet ist;

- e) entgegen § 6 Abs. 9 Satz 1 gefährliche Güter zur Beförderung übergibt;
- f) entgegen § 7 Abs. 5 Satz 1 nicht sicherstellt, daß gefährliche Güter, für deren Beförderung eine Erlaubnis erforderlich ist, dem Fahrzeugführer oder Beförderer nur übergeben werden, wenn der Erlaubnisbescheid vorliegt;
- g) entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1 den Fahrzeugführer auf das gefährliche Gut und dessen Bezeichnung nicht hinweist;
- h) entgegen Randnummer 211 172 Abs. 6 Satz 1 den Füllungsgrad oder das Höchstgewicht der Füllung dem Fahrzeugführer nicht angibt;
- i) entgegen Randnummer 211 172 Abs. 6 Satz 2 die Einhaltung des Füllungsgrades oder des Höchstgewichts der Füllung nicht feststellt;

3. als Beförderer

- a) gefährliche Güter befördert, die nach § 1 Satz 2 in Verbindung mit Anlage A, Randnummern 2100, 2130, 2170, 2200, 2300, 2400, 2430, 2470, 2500, 2550, 2600, 2650, 2700 Abs. 1, 2800 oder 2900 nicht befördert werden dürfen;
- b) entgegen § 2 Abs. 4 gefährliche Güter befördert;
- c) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 nicht sicherstellt, daß das Begleitpapier dem Fahrzeugführer vor Beförderungsbeginn übergeben wird;
- d) entgegen § 6 Abs. 7 Satz 1 Beförderungsmittel verwendet oder entgegen Satz 2 Beförderungsmittel ohne den vorgeschriebenen Vermerk im Fahrzeugschein verwendet;
- e) entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 gefährliche Güter ohne die erforderliche Erlaubnis befördert;
- f) entgegen § 7 Abs. 5 Satz 2 den Erlaubnisbescheid vor Beförderungsbeginn nicht übergibt;
- g) entgegen § 12 Abs. 6 Satz 1 nicht dafür sorgt, daß nur geschulte Fahrzeugführer eingesetzt werden;
- h) einer Vorschrift der Randnummern 10 104 Abs. 1, 11 104, 41 104, 42 104, 43 104 oder 52 104 über Fahrzeugarten zuwiderhandelt;
- i) entgegen Randnummer 10 171 Abs. 1 in Verbindung mit Randnummer 11 171 Abs. 2 oder 52 171 Abs. 2 den Fahrzeugführer durch einen Beifahrer nicht begleiten läßt oder das Fahrzeug mit einem Autotelefon nicht ausrüstet;
- j) die nach Randnummern 10 260 Abs. 2, 21 260 oder 61 260 erforderliche Schutz-

ausrüstung oder die nach Randnummer 51 260 erforderliche sonstige Ausrüstung nicht mitgibt;

- k) entgegen Randnummer 11 106 die Gewichtsbeschränkungen nicht beachtet;
- l) einer Vorschrift der Randnummern 211 270 bis 211 273 über die wechselweise Verwendung der Tanks zuwiderhandelt;
- m) entgegen Randnummer 211 673 oder 211 771 Tanks zur Beförderung von Nahrungs-, Genuß- oder Futtermitteln, kosmetischen Artikeln, Arzneimitteln oder Stoffen, die zu ihrer Herstellung dienen, verwendet;

4. als Fahrzeugführer

- a) entgegen § 2 Abs. 3 beschädigte Versandstücke befördert;
- b) entgegen § 2 Abs. 5 Nr. 3 die Vorschriften über die Durchführung der Beförderung oder die Überwachung beim Parken nicht beachtet;
- c) entgegen § 3 Abs. 1 Beförderungspapiere nicht mitführt;
- d) entgegen § 3 Abs. 2 Beförderungspapiere oder Ausrüstungsgegenstände zur Prüfung nicht vorzeigt oder nicht aushändigt;
- e) entgegen § 5 Abs. 1, 5 oder 6 Unfallmerkbücher nicht oder nicht an der vorgeschriebenen Stelle mitführt;
- f) entgegen § 5 Abs. 4 die erforderlichen Maßnahmen nicht trifft;
- g) entgegen § 5 Abs. 8 Satz 2 andere Unfallmerkbücher nicht wie vorgeschrieben aufbewahrt;
- h) entgegen § 6 Abs. 7 Satz 3 den Fahrzeugschein von Anhängern nicht mitführt;
- i) entgegen § 8 Abs. 10 eine Warntafel oder Kennzeichnungsnummer nicht anbringt, nicht verdeckt oder nicht entfernt;
- j) entgegen § 9 Abs. 1 der Polizei nicht oder nicht rechtzeitig Mitteilung macht;
- k) entgegen § 12 Abs. 1 ein Fahrzeug ohne den vorgeschriebenen Nachweis führt;

5. als Beifahrer

- a) entgegen § 3 Abs. 2 Ausrüstungsgegenstände zur Prüfung nicht vorzeigt oder nicht aushändigt;
- b) entgegen § 5 Abs. 4 die erforderlichen Maßnahmen nicht trifft;
- c) entgegen § 9 Abs. 1 der Polizei nicht oder nicht rechtzeitig Mitteilung macht;

6. als Halter

- a) entgegen § 2 Abs. 5 Nr. 1 die Vorschriften über den Bau oder die Ausrüstung der Fahrzeuge nicht beachtet;
- b) entgegen § 8 Abs. 9 für die Ausrüstung des Fahrzeugs nicht sorgt;

- c) Tanks, die die in Randnummer 211 170 vorgeschriebene Mindestwanddicke nicht haben, verwendet;
7. als Unternehmer, Inhaber eines Betriebes oder Privatperson entgegen § 2 Abs. 1 die Vorschriften über die Verpackung, das Zusammenpacken oder die Kennzeichnung nicht beachtet;
8. als Auftraggeber des Absenders entgegen § 9 Abs. 2 Satz 2 den Absender auf das gefährliche Gut und dessen Bezeichnung nicht hinweist;
9. entgegen § 2 Abs. 5 Nr. 2 die Vorschriften über das Beladen, Zusammenladen, Entladen oder die Handhabung nicht beachtet;
10. als verantwortliche Person nach § 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 unzureichende oder unzutreffende Angaben in das Unfallmerkblatt aufnimmt;
11. einer im Rahmen
- einer Baumusterzulassung nach § 6 Abs. 9 Satz 2,
 - einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 Satz 3,
 - einer Ausnahmezulassung nach § 11 oder
 - einer Erklärung nach Anhang B.3 c erteilten vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt;
12. entgegen der Randnummer 10 118 Abs. 5, 10 121 Abs. 2, 10 500 Abs. 7 oder 71 500 Abs. 2 Gefahrzettel nicht anbringt, nicht verdeckt oder nicht entfernt;
13. die Vorschriften der Randnummer 10 353 in Verbindung mit Randnummer 10 002 über tragbare Beleuchtungsgeräte nicht beachtet;
14. das Rauchverbot der Randnummer 10 374 in Verbindung mit Randnummer 10 002 nicht beachtet;
15. entgegen Randnummer 11 354 mit Feuer oder offenem Licht umgeht oder Zündhölzer oder Feuerzeuge in das Fahrzeug oder an die Pack- und Ladestellen mitnimmt;
16. einer Vorschrift der Randnummer 51 303, 61 303 oder 62 303 über Vorsichtsmaßnahmen bei Nahrungs- und Genußmitteln zuwiderhandelt;
17. dem Fahrzeugführer Unfallmerkblätter übergibt, die die in Randnummer 61 185 vorgeschriebenen Hinweise nicht enthalten."
15. § 14 wird wie folgt gefaßt:

„§ 14

Übergangsvorschriften

(1) Zu den nachstehend bezeichneten Bestimmungen dieser Verordnung gelten folgende Übergangsvorschriften:

§ 5 Abs. 3 (Übergabe der Unfallmerkblätter durch den Verlader)

Die Bestimmung ist ab 1. Januar 1984 anzuwenden. Bis zum 31. Dezember 1983 hat der Absender sicherzustellen, daß die Unfallmerkblätter dem Fahrzeugführer vor Beginn der Beförderung übergeben werden. Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter handelt der Absender, der vorsätzlich oder fahrlässig nicht sicherstellt, daß die Unfallmerkblätter dem Fahrzeugführer vor Beginn der Beförderung übergeben werden.

§ 6 Abs. 2 und 4 (Bescheinigung der besonderen Zulassung)

Die besondere Zulassung nach § 6 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1976 (BGBl. I S. 2888) für Tankfahrzeuge, Sattelzugmaschinen und Beförderungseinheiten der Fahrzeugklasse B. III gilt bis zur nächsten nach dem 1. September 1979 liegenden wiederkehrenden Prüfung als Prüfbescheinigung nach § 6 Abs. 2 und 4. Der Vermerk im Fahrzeugschein „Besondere Zulassung für Gefahrguttransporte erteilt“ gilt als Vermerk nach § 6 Abs. 2 oder 4.

§ 6 Abs. 7 Satz 4 (Vorliegen der Prüfbescheinigung)

Die Bestimmung gilt für den Verlader ab 1. Januar 1984. Bis zum 31. Dezember 1983 darf der Absender gefährliche Güter dem Fahrzeugführer oder Beförderer nur übergeben, wenn die Prüfbescheinigung nach § 6 Abs. 2 oder 4 mit den erforderlichen Prüfvermerken oder die Erklärung nach Anlage B, Anhang B.3 c, vorliegt und in ihnen das zu befördernde Gut bezeichnet ist. Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter handelt der Absender, der vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Satz 2 gefährliche Güter zur Beförderung übergibt.

§ 12 Abs. 3 Satz 1 (Auf einzelne Klassen beschränkte Schulung)

Ist vor dem 1. September 1983 eine Bescheinigung für einzelne Stoffe ausgestellt worden, so kann dem Inhaber auf Antrag während ihrer Geltungsdauer eine Bescheinigung für die betreffende Klasse erteilt werden.

(2) Zu den nachstehend bezeichneten Bestimmungen der Anlage A gelten folgende Übergangsvorschriften:

Randnummern 2220 Abs. 1 und 2221 Abs. 1 (Gefäße für Kohlendioxid und Acetylen)

Kohlendioxid der Randnummer 2201 Ziffer 5 a) und Acetylen der Randnummer 2201 Ziffer 9 c) dürfen in Gefäßen befördert werden, die vor dem 1. Januar 1963 hergestellt sind, wenn von amtlichen oder amtlich anerkannten Sachverständigen nach § 10 Abs. 3 Nr. 2 dieser Verordnung geprüft worden ist, daß sie den Anforderungen des Artikels 2 der Verordnung zur Ablösung von Verordnungen nach § 24 der Gewerbeordnung vom 27. Februar 1980 – Ver-

ordnung über Druckbehälter, Druckgasbehälter und Füllanlagen (Druckbehälterverordnung) – (BGBl. I S. 173, 184) entsprechen. Für den bei der wiederkehrenden Prüfung anzuwendenden Prüfdruck und ihre höchstzulässige Füllung gelten die Werte, die für diese Gefäße nach der vorgenannten Verordnung zulässig sind.

Randnummern 2307 Abs. 1, 2414 Abs. 1, 2443 Abs. 1, 2511 Abs. 1, 2632 Abs. 1 und 2824 Abs. 1 (Gefahrzettel für Versandstücke in geschlossener Ladung)

Bis zum 31. Dezember 1984 brauchen Versandstücke, die als geschlossene Ladung befördert werden, abweichend von den Randnummern 2307 Abs. 1, 2414 Abs. 1, 2443 Abs. 1, 2511 Abs. 1, 2632 Abs. 1 und 2824 Abs. 1 nicht mit Gefahrzetteln versehen zu sein, wenn das Fahrzeug die nach § 8 dieser Verordnung vorgesehene Kennzeichnung trägt und die Versandstücke mit deutlichen Hinweisen auf die von den gefährlichen Gütern ausgehenden Gefahren versehen sind.

(3) Zu den nachstehend bezeichneten Bestimmungen der Anlage B gelten folgende Übergangsvorschriften:

Randnummer 10 171 Abs. 1 Satz 4 (Autotelefon)

Die Bestimmung tritt mit Ablauf des 31. März 1984 für Beförderungen solcher gefährlicher Güter außer Kraft, die beim Freiwerden durch die Betätigung des Autotelefon entzündet werden können, falls kein Autotelefon mit eigensicherem Stromkreis verwendet wird.

Randnummer 10 260 Abs. 1 Satz 2 (Prüfzeichen für Warnleuchten)

Die Bestimmung gilt für Warnleuchten, die nach dem 1. November 1983 hergestellt werden.

Kapitel I und II, Abschnitte 2 (Besondere Anforderungen an die Fahrzeuge und ihre Ausrüstung)

Fahrzeuge, die bis zum 31. August 1981 gebaut und in Verkehr gebracht wurden und die nicht den besonderen Anforderungen an die Fahrzeuge und ihre Ausrüstung (Anlage B, Kapitel I und II, Abschnitte 2) entsprechen, dürfen bis zum 31. August 1985 weiterverwendet werden, wenn sie der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1976 (BGBl. I S. 2888) entsprechen.

Anhang B.1 a (Festverbundene Tanks, Aufsetztanks und Gefäßbatterien)

1. Festverbundene Tanks, Aufsetztanks und Gefäßbatterien, die bis zum 31. August 1981 gebaut und in den Verkehr gebracht wurden und die nicht der Anlage B, Anhang B.1 a, entsprechen, dürfen bis zum 31. August 1985 weiterverwendet werden, wenn sie der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1976 (BGBl. I S. 2888) oder den Regelvorschriften des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957

über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) für diese Güter entsprechen. Festverbundene Tanks, Aufsetztanks und Gefäßbatterien für die Beförderung von Gasen der Klasse 2 dürfen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 bis zum 31. August 1991 weiterverwendet werden. Die Weiterverwendung über den in den Sätzen 1 und 2 genannten Zeitpunkt ist für Tanks für Stoffe der Klasse 2 unbefristet, für Tanks für Stoffe der Klassen 3 bis 8 bis zum 31. August 1994 zulässig, wenn die Ausrüstung der Tanks der Anlage B, Anhang B.1 a, entspricht. Die Wanddicken der Tanks für Stoffe der Klassen 3 bis 8 müssen jedoch mindestens einem Berechnungsdruck von 4 bar (Überdruck) bei Baustahl und 2 bar (Überdruck) bei Aluminium und Aluminiumlegierungen entsprechen. Für Tankquerschnitte, die nicht kreisförmig sind, wird der für die Berechnung dienende Durchmesser auf der Grundlage eines Kreises festgelegt, dessen Fläche dem tatsächlichen Querschnitt des Tanks entspricht. Die wiederkehrenden Prüfungen sind in diesem Fall nach Anlage B, Anhang B.1 a, Kapitel I und II, jeweils Abschnitt 5, durchzuführen. Soweit ab 1. September 1979 ein höherer Prüfdruck vorgeschrieben ist, genügt bei Tanks aus Aluminium und Aluminiumlegierungen ein Prüfdruck von 2 bar (Überdruck).

2. Unbefristet dürfen weiterverwendet werden festverbundene Tanks, Aufsetztanks und Gefäßbatterien für Stoffe der Klassen 3 bis 8, die hinsichtlich Wanddicke und Ausrüstung der Anlage B, Anhang B.1 a, entsprechen.

Anhang B. 1 b (Tankcontainer)

1. Tankcontainer mit einem Fassungsraum von mindestens 1 000 Liter, die vor dem 1. September 1976 gebaut worden sind und die nicht der Anlage B, Anhang B.1 b, entsprechen, dürfen weiterverwendet werden, wenn keine sicherheitstechnischen Bedenken bestehen und dies durch eine Bescheinigung der Bundesanstalt für Materialprüfung nachgewiesen wird.

2. Tankcontainer, die der Druckgasverordnung vom 20. Juni 1968 (BGBl. I S. 730), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 1976 (BGBl. I S. 1889), in der bis zum 30. Juni 1980 geltenden Fassung oder der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juni 1970 (BGBl. I S. 689, 1449), geändert durch § 68 Abs. 5 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), entsprechen und die bis zum 31. August 1978 hergestellt wurden, dürfen weiterverwendet werden.

Randnummern 230 000 und 230 001 (Prüfbescheinigungsvordrucke)

1. Prüfbescheinigungsvordrucke nach Anlage B, Anhang B.3 a, die der vor dem 1. September 1983 geltenden Fassung entsprechen, dürfen bis zum 31. März 1984 aufgebraucht werden.

2. Prüfbescheinigungsvordrucke nach Anlage B, Anhang B.3 b, die der vor dem 1. September 1983 geltenden Fassung entsprechen, dürfen bis zum

31. März 1984 aufgebraucht werden. Auf Antrag des Fahrzeughalters sind solche Prüfbescheinigungen gegen Prüfbescheinigungen, die der neuen Fassung entsprechen, auszutauschen.“

16. In § 15 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „Abs. 4“ durch die Worte „Abs. 5“ ersetzt.

17. § 18 wird wie folgt gefaßt:

„§ 18

Anwendung anderer Vorschriften

Unberührt bleiben:

1. das Atomgesetz,
2. das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen,
3. das Sprengstoffgesetz,
4. das Abfallbeseitigungsgesetz,
5. das Chemikaliengesetz

und die auf ihnen beruhenden Rechtsverordnungen. Ferner bleiben die Druckbehälterverordnung und die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten unberührt.“

18. Die Anlagen A und B werden wie aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtlich geändert.

Artikel 2

Ausnahmen des Bundesministers für Verkehr nach § 11 Abs. 4 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße vom 10. Mai 1973 (BGBl. I S. 449) oder nach § 11 Abs. 3 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1976 (BGBl. I S. 2888) treten mit Ablauf des 30. Juni 1984 außer Kraft,

soweit die Genehmigungen unbefristet erteilt worden sind.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter auch im Land Berlin.

Artikel 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1983 in Kraft, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die in der Anlage unter den Nummern 134, 138 (soweit es sich um neu aufgenommene Stoffe handelt), 157, 159, 173 Buchstabe a (soweit es sich um neu aufgenommene Stoffe handelt) und b, 183 und 244 (soweit es sich um neu aufgenommene Stoffe handelt) aufgeführten Änderungen treten am 1. Februar 1984, Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a hinsichtlich § 5 Abs. 1 Nr. 6 tritt am 1. August 1984 und die in der Anlage unter den Nummern 191, 206 und 215 aufgeführten Änderungen treten am 1. Mai 1985 in Kraft.

(3) Es treten in Kraft

1. Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b hinsichtlich der Anbringungshöhe der Warntafeln für Fahrzeuge, die bis zum 31. August 1981 gebaut und in den Verkehr gebracht wurden, am 1. September 1985;
2. Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe a hinsichtlich der Führer von Beförderungseinheiten zur Beförderung von Tanks und von Tankcontainern am 1. Januar 1984, hinsichtlich des Bescheinigungsmusters am 1. April 1988;
3. Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe c am 1. Oktober 1983 für Bescheinigungen, die von diesem Tage an ausgestellt werden.

Bonn, den 20. Juni 1983

Der Bundesminister für Verkehr
Dr. W. Dollinger

Anlage A wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis der Anlage A, III. Teil – Anhänge der Anlage A, wird wie folgt geändert:

- a) Die Bezeichnung des Anhangs A.1 a wird wie folgt gefaßt:
„Bestimmungen für Fibertrommeln und Pappfässer für bestimmte Gegenstände und feste Stoffe der Klassen 1 a, 1 b und 6.1“.
- b) In der Bezeichnung des Anhangs A.2 werden die Worte „für tiefgekühlte verflüssigte Gase“ durch die Worte „für die Beförderung von tiefgekühlten verflüssigten Gasen“ ersetzt.

2. Randnummer 2001 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Soweit in dieser Anlage das Wort „Gewicht“ verwendet wird, ist darunter die Masse zu verstehen. Ist in dieser Anlage vom Gewicht der Versandstücke die Rede, so ist darunter, sofern nichts anderes bestimmt ist, die Bruttomasse zu verstehen. Die Masse der für die Beförderung der Güter benutzten Container und Tanks ist in den Bruttomassen nicht enthalten.“

3. Randnummer 2002 Abs. 13 wird wie folgt gefaßt:

„(13) Soweit Verpackungen aus Kunststoff ohne zusätzliche Außenverpackung (z. B. Schutzverpackungen) vorgeschrieben oder zugelassen sind, muß die Eignung der Kunststoffverpackung durch eine Baumusterprüfung nachgewiesen sein. Die Prüfung ist durchzuführen durch die Bundesanstalt für Materialprüfung oder das Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf.). Die Verpackungen geprüfter Baumuster sind

- mit dem Kurzzeichen „D“, der Kurzbezeichnung der Prüfanstalt, einer Registriernummer sowie Monat und Jahr der Herstellung dauerhaft zu kennzeichnen (z. B. D/BAM/127/5/81) oder
- mit der nach den Vorschriften der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (GefahrgutV-See) für geprüfte Verpackungen vorgeschriebenen Kennzeichnung zu versehen (z. B.  1H1/Y 1,4/81/7/D/VL 123).“

4. Randnummer 2003 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Inhaltsangabe des Anhangs A.1 a wird wie folgt gefaßt: „Bestimmungen für Fibertrommeln und Pappfässer für bestimmte Stoffe und feste Gegenstände der Klassen 1 a, 1 b und 6.1“.
- b) In der Inhaltsangabe des Anhangs A.2 werden die Worte „für tiefgekühlte verflüssigte Gase“ durch die Worte „für die Beförderung von tiefgekühlten verflüssigten Gasen“ ersetzt.

5. In Randnummer 2004, Übersicht, werden die Angaben in der Spalte „Verpackung“ wie folgt geändert:

- a) Bei der Klasse 1b wird „2132–2143“ durch „2132–2143/2“ ersetzt.
- b) Bei der Klasse 4.1 wird „2402–2412/4“ durch „2402–2412/5“ ersetzt.
- c) Bei der Klasse 6.2 wird „2652–2662“ durch „2652–2662/1“ ersetzt.

6. Folgende Randnummer 2020 wird eingefügt:

„(1) Gefährliche Stoffe und Zubereitungen, deren gefährliche Eigenschaften noch nicht bekannt sind, um sie nach Rn. 2002 Abs. 11 und 12 zu klassifizieren, dürfen – sofern ausgeschlossen ist, daß sie unter die Klassen 1 a, 1 b, 1 c, 2, 5.2 oder 7 fallen – in Mengen bis 1,5 kg je Versandstück als Probe für Prüfzwecke befördert werden.

(2) Der Werkstoff der Verpackungen darf vom Inhalt nicht angegriffen werden und keine schädlichen Verbindungen mit ihm eingehen. Die Verpackungen, die aus einer Innen- und Außenverpackung bestehen müssen, und ihre Verschlüsse müssen in allen Teilen so fest und stark sein, daß sie sich unterwegs nicht lockern und allen denkbaren Beanspruchungen während der Beförderung zuverlässig standhalten. Zerbrechliche Gefäße dürfen deshalb nicht verwendet werden.

(3) Das Zusammenpacken mit anderen gefährlichen oder mit sonstigen Gütern ist nicht zugelassen.

(4) Auf der Außenverpackung ist gut lesbar und unauslöschbar anzugeben: „Gefahrgut-Probe“. Diese Aufschrift ist, wenn eine Kiste verwendet wird, an zwei gegenüberliegenden Seiten und bei anderen Verpackungen in entsprechender Weise anzubringen.

(5) Die Bezeichnung des Gutes im Begleitpapier muß lauten: „Gefahrgut-Probe“. Diese Bezeichnung ist rot zu unterstreichen und durch die Angabe der Randnummer und die Abkürzung „GGVS“ oder „GGVE“ zu ergänzen (z. B. „Rn. 2020 GGVS“).

(6) Versandstücke mit Stoffen und Zubereitungen nach Absatz 1 dürfen nicht zusammen in ein Fahrzeug verladen werden mit Versandstücken, die mit Zetteln nach Muster 1 oder mit 2 Zetteln nach Muster 2 A bis 5 versehen sind.“

7. Randnummer 2101 wird wie folgt geändert:

a) Ziffer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. Gelatinierte *Nitrozellulosepulver* und gelatinierte nitroglycerinhaltige Nitrozellulosepulver (*Nitroglycerinpulver*),

a) *nicht porös* und *nicht staubförmig*;

Nitroglycerinpulver darf auch einen Zusatz von Nitropenta oder von gekörntem Schwarzpulver oder von Komponenten des Schwarzpulvers (Kaliumnitrat, Schwefel, Holzkohle) enthalten;

b) *porös* oder *staubförmig*.

Siehe auch Anhang A.1 Rn. 3102.“

b) Folgende Ziffer 3 A. wird eingefügt:

„3 A. Festtreibstoffe,

a) in der Hauptsache aus Nitrozellulose und Nitroglycerin bestehend (*Mehrbasige Festtreibstoffe*). Die Festtreibstoffe dürfen auch Zusätze von Ammoniumperchlorat, Ammoniumnitrat, Natriumnitrat und Metallen enthalten;

b) in der Hauptsache aus Ammoniumperchlorat, verbrennbaren Stoffen (Metallen) und Bindern bestehend (*Komposit-Festtreibstoffe*). Die Festtreibstoffe dürfen auch Zusätze von Ammoniumnitrat und Natriumnitrat enthalten.

Die Festtreibstoffe dürfen nur als Stücke, Bänder oder als Treibsätze, mit oder ohne Isolierung, nicht staubförmig und ohne Abrieb, befördert werden.

Siehe auch Anhang A.1 Rn. 3102/1.“

c) Folgende Ziffer 5 A. wird eingefügt:

„5 A. *Formteile aus Nitrozellulose-Zellulosemischungen*, gut stabilisiert, nicht porös und ohne staubförmigen Abrieb, mit 40 % bis 75 % Nitrozellulose, 15 % bis 40 % Zellstoff, 6 % bis 20 % Binder und 0,5 % bis 2 % Stabilisatoren.

Siehe auch Anhang A.1 Rn. 3102.“

d) In Ziffer 12 wird am Ende von Buchstabe b der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Buchstabe c angefügt:

„c) *wasserhaltige, gelierte Nitratsprengstoffe*, das sind Gemische aus anorganischen Nitraten (mit oder ohne Ammoniumnitrat), Wasser, Geliermitteln und brennbaren Stoffen (z. B. Metalle in Pulverform oder in sonstiger feiner Verteilung, flüssige organische Verbindungen, feste organische Verbindungen). Sie können daneben explosive Stoffe (z. B. organische Nitroverbindungen, Nitrozellulosepulver) und inerte Stoffe enthalten; siehe auch Anhang A.1 Rn. 3105/1.“

8. Der Randnummer 2102 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Soweit in den Vorschriften über die Verpackung der einzelnen Stoffe oder Arten von Gegenständen zur Sicherung des Verschlusses Bänder oder Drähte aus geeignetem Metall vorgeschrieben oder zugelassen sind, dürfen auch genügend widerstandsfähige Bänder aus geeignetem Kunststoff verwendet werden.“

9. Randnummer 2104 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Eingangsworte wie folgt gefaßt:

„Die Stoffe der Ziffern 3 a) – mit Ausnahme von Nitroglycerinpulver mit einem Zusatz von gekörntem Schwarzpulver – und 4 müssen verpackt sein.“

b) Folgender Absatz 2 a wird eingefügt:

„(2 a) Nitroglycerinpulver mit einem Zusatz von gekörntem Schwarzpulver der Ziffer 3 a) muß in Büchsen aus Pappe, Weiß-, Zink- oder Aluminiumblech oder geeignetem schwerentzündbarem Kunststoff oder in Beuteln aus dichtem Gewebe oder starkem Papier von mindestens zwei Lagen oder aus starkem Papier mit einer Einlage aus Aluminium oder geeignetem Kunststoff verpackt sein. Diese Verpackungen sind in Holzkisten oder in Mengen von höchstens 40 kg in Einheitspappkästen (siehe Rn. 2012) für 50 kg Höchstgewicht einzusetzen.“

10. Folgende Randnummer 2104/1 wird eingefügt:

„(1) Die Stoffe der Ziffer 3 A. – Festtreibstoffbänder auf Papphülsen aufgerollt – müssen einzeln in zwei Lagen wasserfestem Papier oder in einer Folie aus geeignetem Kunststoff eingewickelt und in Holzkisten fest eingesetzt sein. Sie sind in den Holzkisten durch Holz-, Kunststoff- oder Pappeinsätze so zu sichern, daß sie sich nicht gegenseitig berühren und nicht an der Kistenwand reiben können. Der Verschluß der Holzkisten darf durch herumgelegte und gespannte Bänder oder Drähte aus einem geeignetem Metall gesichert sein. Sind sie aus Eisen, so müssen sie mit einem Stoff überzogen sein, der bei Stoß oder Reibung keine Funken erzeugt.

(2) Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 120 kg. Es darf nicht mehr als 100 kg Festtreibstoff enthalten.“

11. Folgende Randnummer 2105/1 wird eingefügt:

„(1) Die Gegenstände der Ziffer 5 A. müssen einzeln in geeigneter Kunststoffolie verpackt und in einer weiteren Verpackung fest eingesetzt sein. Diese Verpackungen sind in Schachteln aus starker Vollpappe einzusetzen.

(2) Ein Versandstück darf bei Beförderung als geschlossene Ladung nicht schwerer sein als 120 kg und nicht schwerer als 75 kg, wenn es nicht als geschlossene Ladung befördert wird.“

12. Randnummer 2106 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die festen Stoffe der Ziffer 6 a) bis d) – mit Ausnahme von Merkurit der Ziffer 6 b) – dürfen auch in festverschlossenen Fibertrommeln verpackt sein.“

b) Folgende Absätze 3 und 4 werden eingefügt:

„(3) Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 120 kg oder, wenn es sich rollen läßt, nicht schwerer als 300 kg; bei Verwendung von Pappfässern oder Fibertrommeln darf es jedoch nicht schwerer sein als 75 kg.

(4) Die Stoffe der Ziffer 6 b) – mit Ausnahme von Merkurit – dürfen auch in dicht verschlossenen Beuteln aus geeignetem Kunststoff verpackt sein. Die Wanddicke der Beutel muß bei einem Füllgewicht von höchstens 2,5 kg je Beutel mindestens 0,1 mm und bei einem Füllgewicht von mehr als 2,5 kg je Beutel mindestens 0,15 mm betragen. Die Beutel sind bis zu einer Gesamtmenge von 25 kg in Einheitspappkästen (siehe Rn. 2012) für 30 kg Höchstgewicht fest einzusetzen.“

c) Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 werden Absätze 5, 6 und 7.

13. Randnummer 2108 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchstabe a Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. die Gegenstände der Ziffer 8 c): einzeln in festem Papier und zu höchstens 100 Stück in Blechschachteln eingesetzt. Bis zu 20 Gegenstände dürfen auch ohne Papierumhüllung in einer Reihe auf Einsätzen aus Pappe oder Kunststoff, die mit höchstens 10 Rillen versehen sein dürfen, so eingelegt werden, daß bei der Beförderung kein Abrieb entsteht. Höchstens 5 Einsätze sind in Schachteln aus Pappe, Metall oder Kunststoff einzusetzen. Höchstens 100 Schachteln sind in einer Versandkiste aus Holz zu verpacken;“

b) Am Ende von Absatz 1 Buchstabe b Nr. 1 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und folgender Unterabsatz angefügt:

„Die Stoffe der Ziffer 8 a) dürfen auch wie vorstehend unter a) 1. verpackt sein;“

c) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ein Versandstück nach Absatz 1 a) 3., Sätze 2 bis 4, darf höchstens 20 kg Tetryl enthalten.“

14. Randnummer 2111 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Buchstabe a werden folgende Nummern 4 und 5 eingefügt:

„4. in Mengen von höchstens 25 kg in Säcken aus dichtem Gewebe (ausgenommen aus hochisolierendem Material), die in Beutel aus geeignetem Kunststoff und damit in Einheitspappkästen (siehe Rn. 2012) für 30 kg Höchstgewicht einzusetzen sind;

5. in Mengen von höchstens 50 kg in Säcken aus dichtem Gewebe, die in Fibertrommeln einzusetzen sind. Diese müssen einer hierfür besonders zugelassenen Bauart nach Anhang A.1 a entsprechen;“

b) Absatz 1 Buchstabe a Nummern 4 bis 7 werden Nummern 6 bis 9.

c) Dem Absatz 1 Buchstabe b wird folgender Satz angefügt:

„Die Rollen dürfen bis zu einem Gewicht von 25 kg auch in Einheitspappkästen (siehe Rn. 2012) für 30 kg Höchstgewicht eingesetzt werden.“

d) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Für Einheitspappkästen gelten jedoch die in Absatz 1 vorgeschriebenen Höchstgewichte.“

15. In Randnummer 2112 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Ziffer 12“ durch die Worte „Ziffer 12 a) und b)“ ersetzt.

16. Folgende Randnummer 2112/2 wird eingefügt:

„Die Stoffe der Ziffer 12 c) müssen in Mengen bis zu 25 kg in Hüllen oder Beutel aus geeignetem Kunststoff mit einer Wanddicke von mindestens 0,1 mm verpackt sein. Die Hüllen oder Beutel sind in Holzkisten oder in Einheitspappkästen (siehe Rn. 2012) für 30 kg Höchstgewicht fest einzusetzen. Ein Versandstück darf höchstens 25 kg Sprengstoff enthalten.“

17. Randnummer 2114 wird wie folgt geändert:

a) Am Ende von Absatz 1 Buchstabe c Nr. 4 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. in Mengen bis zu 25 kg in dicht verschlossenen Beuteln aus geeignetem Kunststoff mit einer Wanddicke von mindestens 0,1 mm. Die Beutel sind in Einheitspappkästen (siehe Rn. 2012) für 30 kg Höchstgewicht fest einzulegen; die Einheitspappkästen müssen mit starken Klebstreifen verschlossen werden. Bei einer solchen Verpackung ist die vorstehend unter 2. geforderte Vereinigung der Patronen zu Paketen von höchstens 2,5 kg nicht erforderlich.“

b) In Absatz 2 Satz 3 werden nach den Worten „Absatz 1 c) 4.“ die Worte „und 5.“ eingefügt.

18. Randnummer 2131 wird wie folgt geändert:

a) Ziffer 8 wird wie folgt gefaßt:

„8. Gegenstände mit Leucht- oder Signalmitteln oder mit anderen pyrotechnischen Sätzen, mit oder ohne Treibladung, mit oder ohne Ausstoßladung und ohne Sprengladung, deren Treib- oder pyrotechnischer Satz so verdichtet ist, daß die Gegenstände beim Abbrennen nicht explodieren.“

b) Folgende Ziffern 12 und 13 werden angefügt:

„12. Zündverstärker:

- a) bestehend aus einem geschlossenen Gehäuse aus Pappe, Metall oder Kunststoff, das explosiven Stoff enthält, oder bestehend aus kunststoffgebundenem explosivem Stoff;
- b) bestehend aus einer offenen Hülse oder Kapsel aus Pappe, Metall oder Kunststoff, die gegossenen oder gepreßten explosiven Stoff enthält.

13. Gegenstände mit pyrotechnischen Knall- oder Blitzsätzen mit Anzündvorrichtung, mit oder ohne Treibladung, ohne Sprengladung, mit nicht mehr als 100 g Knallsatz.

Bem. Hinsichtlich der Zusammensetzung der Knall- und Blitzsätze ist die Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz, Anlage 1, Abschnitt 4.2, zu beachten.“

19. Randnummer 2134 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Buchstabe aa eingefügt:

„aa) Zündhütchen [Ziffer 2 a)] mit bedeckter Zündsatzoberfläche dürfen auch in eine Verpackung, bestehend aus einem Kunststoffinnenteil, in dem die einzelnen Gegenstände in jeweils durch eine Zwischenwand aus Kunststoff getrennte Reihen nebeneinander liegen, eingesetzt werden. Diese Verpackung mit höchstens 250 Gegenständen ist in eine Schiebeschachtel aus Pappe einzusetzen. Höchstens 10 Schiebeschachteln sind in einer Schachtel aus Pappe zu vereinigen. Höchstens 20 dieser Sammelschachteln sind in Einheitspappkästen (siehe Rn. 2012) für 75 kg Höchstgewicht, die mit Wellpappe ausgelegt sind, einzusetzen.“

b) In Absatz 1 Buchstabe b werden die Worte „in dichten Gewebesäcken“ durch die Worte „in Säcken aus Textilstoffen oder in Pappfässern, die einer hierfür besonders zugelassenen Bauart nach Anhang A.1 a entsprechen“ ersetzt.

c) Am Ende von Absatz 1 Buchstabe d werden folgende Sätze angefügt:

„Die Gegenstände dürfen auch in Einsätzen aus Hartschaum fest eingesetzt sein. Diese Einsätze sind in Holzkisten fest einzusetzen, die mit wasserfestem Papier ausgelegt sind.“

d) Am Ende von Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Sind die Gegenstände der Ziffer 2 a) nach Absatz 1 aa) verpackt, so darf ein Versandstück nicht schwerer sein als 40 kg.“

20. Randnummer 2137 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe b wird wie folgt geändert:

aa) Satz 4, 1. Halbsatz, wird wie folgt gefaßt:

„Höchstens 5 Sammelpakete sind in eine Versandkiste aus Holz von mindestens 18 mm Wanddicke oder in eine Blechverpackung einzusetzen;“.

bb) Satz 7 wird wie folgt gefaßt:

„Höchstens 10 Pakete – bei Drahtlängen bis zu 1 m auch 20 solcher Pakete – sind in eine dicht mit Schrauben zu verschließende Versandkiste aus Holz von mindestens 18 mm Wanddicke einzusetzen.“

b) Buchstabe e wird wie folgt geändert:

aa) Der auf den Doppelpunkt folgende bisherige Text wird Nummer 1. In Satz 6 dieses Textes wird das Wort „luftdicht“ durch das Wort „dicht“ ersetzt.

bb) Folgende Nummer 2 wird angefügt:

„2. zu höchstens 50 Stück in Verpackungen aus Hartschaumstoff. Die Gegenstände sind so in diese mit Klebeband zu verschließenden Verpackungen einzusetzen, daß jeder Gegenstand für sich unbeweglich allseitig von Hartschaumstoff umgeben ist und der Abstand von Zünder zu Zünder mindestens 1 cm und von Zünder zu Kistenwand mindestens 2,5 cm beträgt. Enthalten die Gegenstände freiliegende Sprengkapseln (Detonatoren), so ist außerdem ein Abstand von Detonator zu Detonator von mindestens 2 cm einzuhalten. Höchstens 6 solcher Verpackungen sind unbeweglich in eine mit Hartschaumstoff ausgekleidete Versandkiste aus Holz von mindestens 18 mm Wanddicke einzusetzen.“

c) Dem Buchstaben f wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. zu höchstens 20 Stück in Verpackungen aus Hartschaumstoff. Die Gegenstände sind so in diese mit Klebeband zu verschließenden Verpackungen einzusetzen, daß jeder Gegenstand für sich unbeweglich allseitig von Hartschaumstoff umgeben ist und der Abstand von Sprengkapsel (Detonator) zu Sprengkapsel (Detonator) mindestens 4 cm, von Gegenstand zu Gegenstand mindestens 2 cm und von Gegenstand zu Kistenwand mindestens 1 cm beträgt. Höchstens 2 solcher Verpackungen sind unbeweglich in eine Versandkiste aus Holz von 18 mm Wanddicke einzusetzen.“

21. Folgende Randnummern 2143/1 und 2143/2 werden eingefügt:

a) Randnummer 2143/1:

„(1) Die Gegenstände der Ziffer 12 a) müssen in Beuteln aus geeignetem Kunststoff verpackt oder einzeln mit Papier oder Kunststoff umhüllt sein. Die Beutel dürfen höchstens 500 g explosiven Stoff enthalten. Gegenstände mit geschlossenem Gehäuse bedürfen nicht einer solchen Innenverpackung. Die Beutel oder einzelnen Gegenstände sind in Kisten aus Holz, Pappe, Metall oder Kunststoff oder in dicht zu verschließende Papptrommeln mit Sperrholzboden und -deckel fest einzusetzen. Die Deckel der Holzkisten müssen mit Schrauben, diejenigen der Trommeln mit Spanningverschluss verschlossen werden.

(2) Die Gegenstände der Ziffer 12 b) müssen mit Papier oder Kunststoff umhüllt und in Gefäße aus Pappe, Metall oder Kunststoff fest eingesetzt sein. Die Gefäße aus Metall sind allseitig mit Polsterstoffen auszukleiden. Die Gegenstände dürfen auch ohne Papier- oder Kunststoffumhüllung in die Innenverpackung eingesetzt werden, wenn zwischen den einzelnen Gegenständen ein Zwischenraum von mindestens 3 mm verbleibt, der mit Polsterstoffen auszufüllen ist. Die Innenverpackungen sind in Kisten aus Holz, Pappe, Metall oder Kunststoff fest einzusetzen. Die Deckel der Kisten aus Holz müssen mit Schrauben verschlossen werden.

(3) Ein Versandstück mit Gegenständen der Ziffer 12 darf nicht mehr als 25 kg explosive Stoffe enthalten und nicht schwerer sein als 35 kg.“

b) Randnummer 2143/2:

„(1) Die Gegenstände der Ziffer 13 müssen in Schachteln aus Pappe verpackt sein. Gegenstände mit mehr als 1 g Knallsatz sind mit Pappstreifen festzulegen. Die Gegenstände dürfen auch in Einsätze aus Kunststoff oder Holz fest eingesetzt werden. Die Schachteln aus Pappe oder die Einsätze sind in Holzkisten einzusetzen. Bei Gegenständen mit weniger als 10 g Knallsatz dürfen die Schachteln aus Pappe auch in Einheitspappkästen (siehe Rn. 2012) für 50 kg Höchstgewicht eingesetzt werden.

(2) Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 75 kg, bei Verwendung eines Einheitspappkastens nicht schwerer als 20 kg.“

22. Randnummer 2170 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Dem Buchstaben a werden folgende Sätze angefügt:

„Die in den Ziffern 15, 15 A. und 15 B. bezeichneten Gegenstände dürfen erst befördert werden, wenn die Bundesanstalt für Materialprüfung ein Muster des Versandstücks (Gegenstände und Verpackungen) geprüft und zur Beförderung auf der Straße zugelassen hat. Änderungen der Anordnung und Verteilung der Gegenstände sowie der Verpackung bedürfen einer erneuten Prüfung und Zulassung durch die Bundesanstalt für Materialprüfung.“

b) In Buchstabe d werden die Worte „Der Explosivsatz muß“ durch die Worte „Die Gegenstände mit Explosivsatz müssen“ ersetzt.

23. Randnummer 2171 wird wie folgt geändert:

a) In Ziffer 3 B. wird das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.

b) Ziffer 15 B. wird wie folgt gefaßt:

„15 B. *Plastik-Amorces, Plastik-Amorcesbänder, Plastik-Amorcesringe.*

1 000 Amorces dürfen höchstens 7,5 g Phosphor-Chlorat-Knallsatz enthalten. Der Knallsatz muß sich in Näpfchen aus geeignetem Kunststoff befinden, wobei die Näpfchen durch fest angeklebte oder in anderer Weise befestigte Papierblättchen, Kunststoffscheiben oder durch aufgespritzten Kunststoff abgedeckt sind.“

c) Folgende Ziffer 15 C. wird eingefügt:

„15 C. *Party-Knaller.*

1 000 Party-Knaller dürfen höchstens 7,5 g Phosphor-Chlorat-Knallsatz enthalten.“

d) Nach Ziffer 24 wird folgende Bemerkung eingefügt:

„**Bem.** Als Kleinf Feuerwerk der Ziffer 24 gelten auch pyrotechnische Gegenstände der Ziffern 21 bis 23 mit einem pyrotechnischen Satz von höchstens 50 g, hiervon nicht mehr als 7 g loses Schwarz-(Korn)-pulver, im einzelnen Gegenstand. Der pyrotechnische Satz darf nicht gefährlicher sein als Schwarz-(Korn)-pulver. Gegenstände mit einem pyrotechnischen Satz von mehr als 30 g bis höchstens 50 g dürfen nur in solchen Verpackungen befördert werden, deren Eignung die Bundesanstalt für Materialprüfung festgestellt hat.“

24. Randnummer 2173 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Die Schachteln dürfen auch mit einem nicht leicht entzündbarem Stoff (z. B. Zellulosehydrat- oder Zelluloseacetat-folie) zu Sammelpaketen vereinigt werden, deren sämtliche Falten zu verkleben oder thermisch zu versiegeln sind.“

b) Absatz 2 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefaßt:

„Höchstens 12 dieser Schachteln sind zu einem Paket zu vereinigen, dessen Falten zu verkleben sind, oder zu höchstens 10 Stück in Klarsichtschachteln aus geeignetem Kunststoff (z. B. Hart-PVC) einzusetzen. Höchstens 12 Pakete oder 5 Klarsichtschachteln sind mit widerstandsfähigem Papier zu einem Sammelpaket zu vereinigen, dessen Falten alle verklebt sein müssen.“

25. In Randnummer 2175/2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „Holzkiste“ die Worte „oder in einen Einheitspappkasten (siehe Rn. 2012) für 30 kg Höchstgewicht“ eingefügt.

26. Randnummer 2179 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

„a) die Gegenstände der Ziffern 9 und 10 in Papier oder Schachteln; die Gegenstände der Ziffer 9 auch in Schachteln aus geschäumtem Kunststoff oder aus Pappe, die mit einem Deckel aus schwer entflammbarer Klarsichtfolie aus geeignetem Kunststoff (z. B. PVC) zu verschließen sind; oder in Schachteln aus Pappe mit vorgeformten Einsätzen aus Tiefziehfolie aus geeignetem Kunststoff, die mit einem Deckel aus schwer entflammbarer Klarsichtfolie aus geeignetem Kunststoff (z. B. PVC) zu verschließen sind; oder in vorgeformte Tiefziehfolie aus geeignetem Kunststoff, die auf einer kunststoffbeschichteten Pappe aufgesiegelt oder in anderer Weise auf einem Kartonblatt ausreichend befestigt ist;“.

bb) Am Ende von Buchstabe b Nr. 2 wird der Strichpunkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. in Schachteln aus Kunststoff;“.

cc) Buchstabe g Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„die Gegenstände der Ziffer 14 zu höchstens 12 Stück in Beuteln aus Papier oder geeignetem Kunststoff oder bis zu höchstens 50 Stück in Schachteln aus Pappe.“

dd) Die Buchstaben h und hh werden durch folgenden Buchstaben h ersetzt:

„h) die Gegenstände der Ziffern 15, 15 A., 15 B. und 15 C. in Schachteln, Näpfchen oder Dosen aus Pappe oder geeignetem Kunststoff. Bei Gegenständen der Ziffern 15, 15 A. und 15 B. sind diese Verpackungen mit Packpapier oder durch Gummibänder zu einem Päckchen zu vereinigen oder in Schachteln aus Pappe oder Kunststoff oder in Kunststoffbeuteln zu verpacken. Siehe auch Rn. 2170 Abs. 2 a);“.

ee) Buchstabe s wird wie folgt gefaßt:

„s) die Gegenstände der Ziffer 24

1. in Schachteln aus Pappe oder in starkem Papier;
2. in Schachteln aus geeignetem Kunststoff oder aus Pappe, die mit einem Deckel aus schwer entflammbarer Klarsichtfolie aus geeignetem Kunststoff (z. B. PVC) zu verschließen sind; oder in Schachteln aus Pappe mit vorgeformten Einsätzen aus Tiefziehfolie aus geeignetem Kunststoff, die mit einem Deckel aus schwer entflammbarer Klarsichtfolie aus geeignetem Kunststoff (z. B. PVC) zu verschließen sind; oder in vorgeformte Tiefziehfolie aus geeignetem Kunststoff, die auf einer kunststoffbeschichteten Pappe aufgesiegelt oder in anderer Weise auf einem Kartonblatt ausreichend befestigt ist;
3. zu höchstens 15 Gegenständen in Beuteln aus geeignetem Kunststoff mit einer Wanddicke von mindestens 0,08 mm. Wenn die Anzündstelle der Gegenstände nicht mit einer Schutzkappe versehen ist, müssen die Gegenstände vorher in Dosen aus Pappe oder Kunststoff verpackt sein;“.

ff) Buchstabe t wird wie folgt gefaßt:

„t) die Gegenstände der Ziffer 25

1. in Schachteln aus Pappe oder in starkem Papier;
2. in Schachteln aus geeignetem Kunststoff oder aus Pappe, die mit einem Deckel aus schwer entflammbarer Klarsichtfolie aus geeignetem Kunststoff (z. B. PVC) zu verschließen sind; oder in Schachteln aus Pappe mit vorgeformten Einsätzen aus Tiefziehfolie aus geeignetem Kunststoff, die mit einem Deckel aus schwer entflammbarer Klarsichtfolie aus geeignetem Kunststoff (z. B. PVC) zu verschließen sind; oder in vorgeformte Tiefziehfolie aus geeignetem Kunststoff, die auf einer kunststoffbeschichteten Pappe aufgesiegelt oder in anderer Weise auf einem Kartonblatt ausreichend befestigt ist;
3. zu höchstens 15 Gegenständen in Beuteln aus geeignetem Kunststoff mit einer Wanddicke von mindestens 0,08 mm. Wenn die Anzündstelle der Gegenstände nicht mit einer Schutzkappe versehen ist, müssen die Gegenstände vorher in Dosen aus Pappe oder Kunststoff verpackt sein.

Größere Feuerwerkskörper bedürfen keiner inneren Verpackung, wenn ihre Anzündstelle mit einer Schutzkappe versehen ist;“.

b) Absatz 2 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „sowie 15 A.“ gestrichen.

bb) In Satz 3 werden die Worte „Zündbänder (Amorcesbänder) der Ziffer 15, verpackt nach Rn. 2179 (1) hh) 1. auf 100 Pappkästen,“ gestrichen.

cc) In Satz 4 und 5 werden jeweils die Worte „Ziffer 15“ durch die Worte „Ziffer 15, 15 A., 15 B. und 15 C.“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Ein Versandstück mit Gegenständen der Ziffern 9, 11, 12, 15 bis 22 oder 24 bis 26 darf nicht schwerer sein als 100 kg und mit Gegenständen der Ziffer 23 nicht schwerer als 50 kg; es darf nicht schwerer sein als 35 kg, wenn die Kiste nur eine Wanddicke von 11 mm hat und mit einem Eisenband umspannt ist.“

27. Randnummer 2180/1 Abs. 3 Satz 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„Die Gegenstände der Ziffer 28 c) müssen zu höchstens 5 Stück in Schachteln aus paraffinierter Pappe oder, wenn sie einzeln mit Hartschaumstoff vollständig umhüllt sind, zu höchstens 3 Stück in Beuteln aus geeignetem Kunststoff verpackt sein. Höchstens 50 Schachteln aus Pappe oder Beutel sind in eine Holzkiste einzusetzen.“

28. Randnummer 2180/3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Züandsätze der Ziffer 30 a) müssen zu höchstens 500 g in Röhren oder Gefäßen aus geeignetem Kunststoff oder Metall verpackt sein. Die Röhren oder Gefäße sind mit Stopfen aus weichem Material wie Gummi, Kork oder Kunststoff zu verschließen und unter Verwendung von Kieselgur oder einer Mischung von Kieselgur und Holzmehl in eine Versandkiste aus Holz so einzubetten, daß sie weder einander noch die Kistenwände berühren. Die Röhren oder Gefäße dürfen auch mit festen Einsätzen aus Holz oder schwer brennbarem Kunststoff in der Außenverpackung festgelegt oder in mit geeignetem Kunststoff ausgeschäumten Versandkisten aus Holz eingesetzt sein.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Eisenblech“ durch die Worte „Stahlblech oder in Dosen aus geeignetem leitfähigem Kunststoff“ ersetzt.

29. In Randnummer 2184 Abs. 3 wird nach dem Wort „Ziffern“ eingefügt:

„15, 15 A, 15 B.“

30. Randnummer 2201 wird wie folgt geändert:

a) Ziffer 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a werden am Ende folgende Worte angefügt:

„Gemisch von Bromchlordifluormethan (Halon 1211) und Stickstoff;
Gemisch von Dichlordifluormethan (Halon 122) und Stickstoff;“.

bb) In Buchstabe b letzter Teilsatz werden die Worte „Gemisch Buten-1 (Butylen)“ durch die Worte „Gemisch Buten (Butylen)“ ersetzt und das Wort „(Propylen)“ in Normalschrift gesetzt.

cc) Buchstabe c wird wie folgt geändert:

a) Zwischen den Angaben für Methylacetylen/Propadien-Gemisch V und Gemische von Kohlenwasserstoffen und Butadien-1,3 wird folgender Teilsatz eingefügt:

„Methylacetylen/Propadien-Gemisch VI mit höchstens 13,5 Vol-% Methylacetylen und Propadien (davon höchstens 6 Vol-% Propadien), mindestens ebensovielle Vol-% Propan und mindestens 20 % dieses Anteils n- und iso-Butan sowie mindestens 70 Vol-% Propen (Propylen);“.

b) Am Ende des letzten Teilsatzes wird das Wort „überschreitet“ durch das Wort „unterschreitet“ ersetzt.

b) In Ziffer 6 Buchstabe a werden nach dem Wort „Trifluormethan (R 23);“ folgende Worte angefügt:

„Gemisch von Bromtrifluormethan (Halon 1301) und Stickstoff;“.

31. Randnummer 2201 a wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe e werden nach dem Wort „Kraftfahrzeugen,“ die Worte „die mit einem anderen Straßenfahrzeug befördert werden,“ eingefügt.

b) Am Ende des Buchstabens f wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Buchstabe g angefügt:

„g) Halogenkohlenwasserstoffe (Halone) [Ziffern 3 a) und 5 a)] als Löschmittel in tragbaren Feuerlöschern, wenn das Druckgefäß den Vorschriften der Druckbehälterverordnung entspricht.“

32. In Randnummer 2202 Abs. 3 Nr. 1 werden nach den Worten „der Ziffer 5 a)“ die Worte „sowie Gemisch R 503 der Ziffer 6 a)“ eingefügt.

33. Am Ende von Randnummer 2203 Abs. 2 Buchstabe b Nr. 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. Gase und Gasgemische der Ziffern 12 und 13, sofern die Bundesanstalt für Materialprüfung die Unbedenklichkeit bestätigt hat.“

34. In den Randnummern 2204 Abs. 1, 2213 Abs. 1 und 2214 Abs. 3 Buchstabe b wird jeweils das Wort „Druckgasverordnung“ durch das Wort „Druckbehälterverordnung“ ersetzt.

35. In Randnummer 2206 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) In dickwandige Glasröhren dürfen auch eingefüllt werden:

a) Bortrichlorid der Ziffer 3 a) in Mengen bis zu 25 g. Das Höchstgewicht der Füllung beträgt 1,24 kg je Liter Fassungsraum und der Mindestprüfdruck der Glasröhre 10 bar;

b) Nitrosylchlorid der Ziffer 3 a) in Mengen bis zu 100 g. Das Höchstgewicht der Füllung beträgt 1,14 kg je Liter Fassungsraum und der Mindestprüfdruck der Glasröhre 11 bar.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Absatzes 1.“

36. In den Randnummern 2216 Abs. 1 Buchstabe a und 2239 wird jeweils das Wort „Druckgasausschuß“ durch das Wort „Druckbehälterausschuß“ ersetzt.

37. In Randnummer 2215 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht für Metallgefäße, ausgenommen Gefäße für Acetylen, mit einem Fassungsraum von nicht mehr als 220 cm³.“

38. Randnummer 2216 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 3 wird gestrichen.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Sofern nach den Vorschriften der Druckbehälterverordnung für die Gefäße nach Absatz 3 a) bis c) kürzere Prüf-
fristen gelten, sind diese Fristen maßgebend.“

39. Randnummer 2218 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Buchstaben b und c werden wie folgt gefaßt:

„b) das Eigengewicht des Gefäßes ohne Ausrüstungsteile;

c) für die Gefäße für verflüssigte Gase außerdem das Eigengewicht des Gefäßes einschließlich der Ausrüstungsteile,
wie Ventile, Metallstopfen und dergleichen, aber ohne das Gewicht der Schutzkappe;“.

b) In Buchstabe i werden nach dem Wort „Gasgemisch“ die Worte „oder „Prüfgas““ eingefügt.

40. Randnummer 2219 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender 3. Unterabsatz angefügt:

„Abweichend hiervon darf für Flaschenbündel mit Argon, Helium, Krypton, Neon und Stickstoff der Ziffer 1 a), Deute-
rium und Wasserstoff der Ziffer 1 b), Gemische aus zwei oder mehreren Edelgasen (außer Xenon) sowie Luft der Ziffer
2 a), brennbaren Gemischen aus Wasserstoff mit mehr als 2 Vol-% Edelgasen (außer Xenon) und/oder Stickstoff und
brennbaren Gemischen aus Methan mit mehr als 2 Vol-% Edelgasen (außer Xenon) und/oder Stickstoff der Ziffer 2 b)
der Füllungsdruck, bezogen auf 15° C, 300 bar nicht übersteigen.“

b) Am Ende von Absatz 3 werden der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Worte angefügt: „oder 225 bar,
wobei das Höchstgewicht der Füllung je Liter Fassungsraum 0,715 kg nicht übersteigen darf.“

41. Randnummer 2220 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2, Tabelle, wird wie folgt geändert:

aa) In der Spalte „Bezeichnung des Stoffes“ werden die Worte „Gemisch Buten-1 (Butylen)“ durch die Worte
„Gemisch Buten (Butylen)“ ersetzt und nach den Worten „Methylacetylen/Propadien-Gemisch V“ die Worte „und
VI“ angefügt.

bb) Nach „Gasgemisch von 19 Gew-% bis 21 Gew-% Dichlordifluormethan (R 12) mit 79 Gew.-% bis 81 Gew.-%
Bromchlordifluormethan (R 12 B 1)“ und den zugehörigen Angaben werden folgende Angaben eingefügt:

„Gemisch von Bromchlordifluormethan (Halon 1211)
und Stickstoff bis zu einem höchstzulässigen
Fülldruck bei 15° C von **)

– 10 bar	4 a)	18	1,00
		19	1,20
		20	1,30
		21	1,40
		25	1,50
– 15 bar	4 a)	44	1,60
		25	1,00
		26	1,20
		27	1,30
		29	1,40
– 18 bar	4 a)	38	1,50
		65	1,60
		30	0,91
– 20 bar	4 a)	31	1,00
		33	1,20
		35	1,30
		38	1,40
		50	1,50
		85	1,60

– 30 bar	4 a)	44	1,00
		47	1,20
		50	1,30
		55	1,40
		76	1,50
		126	1,60
– 40 bar	4 a)	95	1,40

**) Der höchstzulässige Fülldruck gilt für Halon mit Stickstoffüberlagerung, während sich das Höchstgewicht der Füllung je Liter Fassungsraum auf das reine Halon bezieht."

b) Absatz 3, Tabelle, wird wie folgt geändert:

aa) Für Schwefelhexafluorid werden die Angaben in den beiden letzten Spalten „140 1,37“ durch die Angaben „140 1,33
160 1,37“ ersetzt.

bb) Für Gasgemisch R 503 werden die Angaben in den beiden letzten Spalten durch die Angaben „190 0,93
225 0,98“ ergänzt.

cc) Nach „Gasgemisch R 503“ und den zugehörigen Angaben werden folgende Angaben eingefügt:

„Gemisch von Bromtrifluormethan (Halon 1301) und Stickstoff bis zu einem höchstzulässigen Fülldruck bei 15 °C von 1)

– 23 bar	6 a)	56	0,80
		57	0,90
		62	1,00
		70	1,10
		76	1,15
– 25 bar	6 a)	74	1,00
– 39 bar	6 a)	77	0,80
		81	0,90
		90	1,00
		101	1,10
		109	1,15
– 55 bar	6 a)	105	0,80
		110	0,90
		121	1,00
		134	1,10
		143	1,15
– 60 bar	6 a)	120	0,75

1) Der höchstzulässige Fülldruck gilt für Halon mit Stickstoffüberlagerung, während sich das Höchstgewicht der Füllung je Liter Fassungsraum auf das reine Halon bezieht."

42. Randnummer 2223 Abs. 3 wird gestrichen.

43. In Randnummer 2237 wird folgender Satz angefügt:

„Die Gefäße der Ziffer 14 dürfen auch nach Ablauf der Frist für die wiederkehrende Prüfung nach Rn. 2216 Abs. 3 befördert werden, um sie der Prüfung zuzuführen.“

44. In Randnummer 2238, Satz 2, werden nach den Worten „Randnummer 2216(3)“ die Worte „und (4)“ eingefügt.

45. Der Randnummer 2300 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Entzündbare flüssige Stoffe der Rn. 2301 Ziffer 4, die auf ihren Flammpunkt oder darüber erwärmt sind, gelten als Stoffe der Ziffer 1.“

46. Randnummer 2301 a Buchstabe d wird wie folgt gefaßt:

„d) Kraftstoff in Kraftstoffbehältern von Kraftfahrzeugen, die mit einem anderen Straßenfahrzeug befördert werden, wenn der Kraftstoffbehälter fest und dauerhaft mit dem Fahrzeug und außerdem mit dem Kraftstoffsystem für die Versorgung der Antriebsmaschine dieses Fahrzeugs verbunden ist. Der Abschlußhahn in der Leitung des zu transportierenden Fahrzeugs ist – sofern vorhanden – zu schließen. Motorräder und Fahrräder mit Hilfsmotor, deren Behälter Kraftstoff enthalten, müssen aufrecht auf den Rädern stehend verladen und gegen Umkippen gesichert werden.“

47. Randnummer 2303 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Ziffern 1 a), 3“ durch die Worte „Ziffern 1 a), 2, 3“ ersetzt.
 - Zu Absatz 7 Satz 2 ist folgende Fußnote aufzunehmen:
„*) Als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten z. B. die DIN-Normen.“
 - Absatz 9 wird wie folgt geändert:
 - In Buchstabe c werden die Worte „Rollreifen und“ gestrichen.
 - Folgender Unterabsatz wird angefügt:
„Die Metallverpackungen müssen so beschaffen sein, daß eine rasche und vollständige Druckentlastung erfolgt, wenn der Innendruck 2 bar (Überdruck) erreicht.“
48. Randnummer 2304 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Worte „Ziffern 1 a), 3“ durch die Worte „Ziffern 1 a), 2, 3“ ersetzt.
 - In Absatz 3 Buchstabe c werden die Worte „3 bis 5“ durch die Worte „2 bis 5“ ersetzt.
49. Randnummer 2307 Abs. 3 wird gestrichen.
50. Randnummer 2401 wird wie folgt geändert:
- In Ziffer 13 a) werden die Worte „oder Zink“ gestrichen.
 - Folgende Ziffer 16 wird angefügt:
„16. 2,2'-Azo-bis-(2,4-dimethylvaleronitril).“
51. Folgende neue Randnummer 2412/5 wird eingefügt:
- „(1) 2,2'-Azo-bis-(2,4-dimethylvaleronitril) (Ziffer 16) muß in Säcken aus geeignetem Kunststoff verpackt sein, die in dicht schließende Fibertrommeln einzusetzen sind.
- (2) Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 55 kg.“
52. Am Ende von Randnummer 2413 Abs. 2, Übersicht, wird eine Zeile mit folgenden Angaben angefügt:
- In der Spalte „Ziffer“: „16“,
 - in der Spalte „Bezeichnung des Stoffes“: „2,2'-Azo-bis-(2,4-dimethylvaleronitril)“,
 - in der Spalte „Höchstmenge“: „Zusammenpackung nicht zugelassen“.
53. Randnummer 2414 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Versandstücke mit Stoffen der Ziffer 16 sind mit zwei Zetteln nach Muster 2 B zu versehen.“
 - Absatz 3 wird gestrichen.
54. Randnummer 2431 wird wie folgt geändert:
- Am Ende von Ziffer 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und das Wort „9-Phosphabicyclononan (Cyclo-octadienphosphin).“ angefügt.
 - Ziffer 3 B. wird wie folgt gefaßt:
„3 B. Aluminiumtriäthyl zu höchstens 20 %, Aluminiumdiäthylchlorid sowie Di-n-butylaluminiumhydrid und Diisobutylaluminiumhydrid zu höchstens 40 % und Äthylaluminiumdichlorid, Aluminiumtriisobutyl sowie Äthylaluminiumsesquichlorid zu höchstens 50 % gelöst in geeigneten Lösemitteln mit einem Siedepunkt über 65 °C.“
 - Ziffer 6 wird wie folgt geändert:
 - In Buchstabe a werden die Worte „oder Zink“ gestrichen.
 - In Buchstabe c werden nach dem Wort „Calciumhydrosulfit“ das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt und nach dem Wort „Zinkhydrosulfit“ folgende Worte eingefügt:
„und Natriumhydrogensulfid mit weniger als 25 % Kristallwasser“.
 - In Ziffer 14 wird das Wort „Phosphor“ durch das Wort „Stoffe“ ersetzt.
 - Ziffer 15 wird wie folgt gefaßt:
„15. Ungereinigte leere Gefäße und ungereinigte leere Tanks von Tankcontainern, die Stoffe der Ziffer 3 sowie ungereinigte leere Gefäße, die Stoffe der Ziffern 3 A. bis 3 D. enthalten haben.“
55. In Randnummer 2431 a, Buchstabe b, werden die Worte „Klasse 4.1 Ziffer 14 a) und b)“ durch die Worte „Klasse 4.1 Ziffer 13 a) und b)“ ersetzt.

56. Randnummer 2433 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Worte „Phosphor der Ziffer 1 muß verpackt sein:“ durch die Worte „Die Stoffe der Ziffer 1 müssen verpackt sein:“ ersetzt.
 - In Absatz 2 wird das Wort „Phosphor“ durch die Worte „Stoffen der Ziffer 1“ ersetzt.
57. In Randnummer 2442 Abs. 2, Tabelle, werden die Worte „Weißer oder gelber Phosphor“ durch die Worte „Sämtliche Stoffe“ ersetzt.
58. Randnummer 2443 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 wird das Wort „Phosphor“ durch das Wort „Stoffe“ ersetzt.
 - Absatz 4 wird gestrichen.
59. Der Randnummer 2476 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Siliciumchloroform (Trichlorsilan) darf auch in Mengen von höchstens 370 ml unter Stickstoffabdeckung in zugeschmolzenen Quarzampullen mit einer Wanddicke von mindestens 2 mm und einem Fassungsraum von höchstens 500 ml verpackt sein. Höchstens 10 Quarzampullen sind in einen mit entsprechenden Aussparungen versehenen Kunststoffkörper fest einzusetzen, wobei die Ampullenhalse durch eine Haube zu schützen sind. Der Kunststoffkörper ist mit geeigneten Poisterstoffen in eine Kiste aus widerstandsfähigem Material festliegend einzubetten, auf deren Boden zusätzlich eine ausreichende Menge von Natriumbikarbonat aufzubringen ist. Der Raum zwischen Kunststoffkörper und Kistendeckel ist mit Schaumstoff auszufüllen. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 20 kg.“
60. Randnummer 2509 Abs. 1 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:
- „b) in luftdicht verschlossenen Metallfässern.“
61. Randnummer 2511 Abs. 3 wird gestrichen.
62. Randnummer 2551 wird wie folgt geändert:
- Ziffer 4 wird wie folgt geändert:
 - In Buchstabe b werden „20 %“ durch „25 %“ und der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt.
 - Folgender Buchstabe c wird angefügt:

„c) mit mindestens 50 % festen trockenen inerten Stoffen.“
 - Ziffer 7 wird wie folgt gefaßt:

„7. 2,2-Bis-(*tert.* butylperoxy)-butan:

 - mit mindestens 50 % Phlegmatisierungsmitteln;
 - in einer Konzentration von höchstens 14 %, mit höchstens 12 % *tert.* Butylper-(2-äthyl)-hexanoat, mindestens 14 % Phlegmatisierungsmitteln und mindestens 60 % festen trockenen inerten Stoffen.“
 - Ziffer 31 wird wie folgt gefaßt:

„31. 2,5-Dimethyl-2,5-di-(benzoylperoxy)-hexan:

 - mit mindestens 20 % Wasser;
 - mit mindestens 20 % festen trockenen inerten Stoffen.“
 - Am Ende von Ziffer 34 D. Buchstabe b wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Buchstabe c angefügt:

„c) mit mindestens 13 % Phlegmatisierungsmitteln und mindestens 47 % festen trockenen inerten Stoffen.“
 - Folgende Ziffern 34 E., 34 F. und 34 G. werden eingefügt:

„34 E. 3-Chlorperoxybenzoesäure mit mindestens 15 % 3-Chlorbenzoesäure.

Bem. Die Stoffe der Ziffer 34 E. sind zur Beförderung nur zugelassen, wenn sie bei der Prüfung nach Rn. 3152/1 bei 50 °C beständig sind.

34 F. 2,2-Bis-(*tert.* butylperoxy)-propan:

 - in einer Lösung mit mindestens 50 % Phlegmatisierungsmitteln;
 - mit mindestens 13 % Phlegmatisierungsmitteln und mindestens 47 % festen trockenen inerten Stoffen.

34 G. *tert.* Amylperoxybenzoat in einer Lösung mit mindestens 10 % Phlegmatisierungsmitteln.“
 - Ziffer 52 wird wie folgt gefaßt:

„52. *tert.* Butylper-(2-äthyl)-hexanoat:

 - technisch rein;
 - in einer Lösung mit mindestens 50 % Phlegmatisierungsmitteln.“

- g) Ziffer 53 wird wie folgt gefaßt:
- „53. *Bis-(2-äthylhexyl)-peroxydicarbonat*:
- technisch rein;
 - in einer Lösung mit mindestens 25 % Phlegmatisierungs- oder Lösemitteln;
 - in einer stabilen Suspension mit mindestens 55 % Wasser und mit 5 % Polyvinylalkohol.“
- h) Folgende Ziffern 70 bis 77 werden eingefügt:
- „70. *Methylcyclohexanonperoxid [1-Hydroxy-1-hydroperoxydi-(methylcyclohexyl)-peroxide]* in einer Lösung mit mindestens 35 % Phlegmatisierungsmitteln.
71. *Diperoxyazelaensäure* mit mindestens 15 % Azelaensäure, mindestens 54 % Natriumsulfat (berechnet wasserfrei) und 3 % bis 5 % Wasser.
72. *tert. Amylperoxy-(2-äthyl)-hexanoat*, technisch rein.
73. *Bis-(iso-tridecyl)-peroxydicarbonat*, technisch rein.
74. *2,4,4-Trimethylpentyl-2-peroxyphenoxyacetat* in einer Lösung mit mindestens 65 % Phlegmatisierungsmitteln.
75. *tert. Amylperoxy-pivalat* in einer Lösung mit mindestens 25 % Phlegmatisierungsmitteln.
76. *Cumylperoxyneodecanoat* in einer Lösung mit mindestens 25 % Phlegmatisierungsmitteln.
77. *Bis-2,2-(tert-butylperoxy)-butan* in einer Lösung von höchstens 35 %, mit höchstens 30 % *tert. Butylper-(2-äthyl)-hexanoat* und mindestens 35 % Phlegmatisierungsmitteln.“
63. Randnummer 2554 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 7 werden die Worte „13 a) und 17 a)“ durch die Worte „13 a), 17 a) und 34 E.“ ersetzt.
 - In Absatz 10 Satz 2 werden die Worte „34 b) und 34 D. a)“ durch die Worte „34 b), 34 D. a) und 34 E.“ ersetzt.
64. Randnummer 2560 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „45, 51, 54, 56 b), 57, 59, 66 und 67 a)“ durch die Worte „45, 51, 53 c), 54, 56 b), 57, 59, 66, 67 a) und 71“ ersetzt.
 - Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden die Worte „53, 55, 58, 60 bis 63, 68 und 69“ durch die Worte „53 a), 53 b), 55, 58, 60 bis 63, 68 bis 70 und 72 bis 77“ ersetzt.
 - Satz 2 und 3 wird wie folgt gefaßt:

„Ein Gefäß darf höchstens 25 kg, ein Versandstück mit Stoffen der Ziffern 52 a), 55, 63, 68 und 69 höchstens 25 kg und mit Stoffen der übrigen Ziffern höchstens 50 kg enthalten.“
65. Randnummer 2563 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- Die Worte „Ziffern 4 a)“ werden durch die Worte „Ziffern 2 c), 4 a)“ ersetzt.
 - Die Worte „34 D. a), 46 a), 47 a), 49 a), 52, 55, 56 a), 65 und 66“ werden durch die Worte „34 D. a), 34 E., 46 a), 47 a), 49 a), 52 a), 55, 56 a), 65 und 66“ ersetzt.
66. Randnummer 2601 wird wie folgt geändert:
- Am Ende der Ziffer 21 und 23 wird jeweils folgende Bemerkung angefügt:

„Bem. 2,3,7,8-Tetrachlordibenz-1,4-dioxin (TCDD) ist in jeglicher Konzentration zur Beförderung nicht zugelassen. Dies gilt nicht für zugelassene Pflanzen- und Holzschutzmittel.“
 - In Ziffer 33 und in der Bemerkung wird jeweils das Wort „Phosphorzink“ durch das Wort „Zinkphosphid“ ersetzt.
67. Randnummer 2632 Abs. 3 wird gestrichen.
68. Randnummer 2651 wird wie folgt geändert:
- Ziffer 10 A. wird gestrichen.
 - Folgende Ziffer 11 A. wird eingefügt:
 - Organismen mit neukombinierten Nukleinsäuren*;
 - Tierkörper, Tierkörperteile sowie von Tieren stammende Erzeugnisse, die Organismen mit neukombinierten Nukleinsäuren enthalten.*“
 - In Ziffer 12 werden die Worte „und 11“ durch die Worte „und 11 sowie 11 A.“ ersetzt.
69. Folgende Randnummer 2662/1 wird eingefügt:
- „(1) Die Stoffe der Ziffer 11 A. a) sind in Gefäße aus einem wasserundurchlässigen Werkstoff zu verpacken. Die Gefäße dürfen in geschlossenem Zustand bei einem äußeren Unterdruck von 265 mbar und einem inneren Überdruck von 3 410 mbar sowie im Temperaturbereich zwischen - 20 °C und + 60 °C weder bersten noch undicht werden.“

(2) Die Stoffe der Ziffer 11 A. b) sind in Gefäße aus einem wasserundurchlässigen Werkstoff zu verpacken.

(3) Die Gefäße nach den Absätzen 1 und 2 sind in wasserdichte Umhüllungen zu verpacken. Sind sie darin nicht unbeweglich festgelegt, so sind sie in flüssigkeitsaufsaugendes Material fest einzubetten.

(4) Die Verschlüsse der Gefäße nach den Absätzen 1 und 2 sowie die Umhüllungen müssen gegen unbeabsichtigtes Öffnen gesichert sein.

(5) Die Gefäße mit ihren Umhüllungen sind in widerstandsfähige Versandverpackungen einzusetzen."

70. Randnummer 2664, letzter Satz, wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „als Stückgut“ werden durch die Worte „nicht als geschlossene Ladung“ ersetzt.

b) Die Worte „und 11“ werden durch die Worte „und 11 sowie 11 A.“ ersetzt.

71. Randnummer 2700 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Stoffe der Klasse 7 in Versandstücken, die mit einem Zettel nach Muster 6 A, 6 B oder 6 C versehen sind, dürfen nicht mit Stoffen und Gegenständen der Klasse 1 a (Rn. 2101), 1 b (Rn. 2131) oder 1 c (Rn. 2171) in Versandstücken, die mit einem oder zwei Zetteln nach Muster 1 versehen sind, zusammen in ein Fahrzeug verladen werden.“

72. Randnummer 2703 wird wie folgt geändert:

a) In Blatt 5, 6, 7, 8, 9 und 10 wird der letzte Satz der Ziffer 9 c) jeweils wie folgt gefaßt:

„Außerdem für Fahrzeuge: 2 mrem/h an jeder normalerweise besetzten Stelle des Fahrzeugs [siehe Rn. 3659 (8) des Anhangs A. 6].“

b) In Blatt 5 bis 11 wird die Ziffer 13 jeweils wie folgt gefaßt:

„Siehe Rn. 2700 (3).“

73. Am Ende von Randnummer 2801 a Buchstabe e wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Buchstabe f angefügt:

„f) säureentleerte Akkumulatoren, sofern sie in gedeckten oder bedeckten Fahrzeugen befördert werden und eine Umweltverschmutzung durch ausgelaufene Säurereste sicher vermieden wird.“

74. Am Ende von Randnummer 2804 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Mit Säure gefüllte Altakkumulatoren müssen entweder auf Paletten gestapelt und gegen Rutschen, Umfallen und Beschädigung gesichert oder in Spezialbehältern verladen sein, die den Vorschriften der Rn. 2802 (2) entsprechen und ein Auslaufen der Säure verhindern.“

75. In Randnummer 2816 Satz 1 werden nach dem Wort „Metall“ die Worte „oder geeignetem Kunststoff“ eingefügt.

76. In Randnummer 2821 Abs. 2 wird nach dem zweiten Unterabsatz folgender Unterabsatz eingefügt:

„Gefäße aus geeignetem Kunststoff mit einem Fassungsraum von höchstens 3 Litern, die mit einem in Absatz 3, zweiter Unterabsatz, beschriebenen besonderen Verschluss versehen sind, dürfen auch nach Buchstabe b dieses Absatzes verpackt sein. Diese Gefäße dürfen höchstens zu 95 % ihres Fassungsraums gefüllt sein.“

77. Randnummer 2824 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Versandstücken mit einem Gewicht von weniger als 75 kg darf auf die zusätzliche Kennzeichnung mit Zetteln nach Muster 8 verzichtet werden, wenn die Versandstückverschlüsse bei der Handhabung deutlich sichtbar sind.“

b) Absatz 4 wird gestrichen.

78. In Anhang A. 1 werden in der Überschrift die Worte „feste Stoffe“ durch die Worte „feste Stoffe, selbst-entzündliche Stoffe“ ersetzt.

79. Randnummer 3102 wird wie folgt geändert:

a) Im Einleitungssatz werden nach den Worten „und 5“ die Worte „sowie 5 A.“ eingefügt.

b) Am Ende von Ziffer 1 Satz 1 werden der Doppelpunkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Worte angefügt:

„Formteile aus Nitrozellulose-Zellulosemischungen:“.

80. Folgende Randnummer 3102/1 wird eingefügt:

„Zu Rn. 2101 Ziffer 3 A.:

Die Festtreibstoffe dürfen weder gegen Stoß noch gegen Reibung empfindlicher sein als Nitropenta. Siehe Rn. 3150, 3155 und 3156. Festtreibstoffe der Ziffer 3 A. a) müssen auch den Vorschriften der Rn. 3102 Ziffer 2 entsprechen.“

81. Am Anfang von Randnummer 3105 werden die Worte „Zu Rn. 2101 Ziffer 12:“ durch die Worte „Zu Rn. 2101 Ziffer 12 a) und b):“ ersetzt.

82. Folgende Randnummer 3105/1 wird eingefügt:

„Zu Rn. 2101 Ziffer 12 c): Wasserhaltige gelierte Nitratsprengstoffe müssen, sofern sie als brennbare Bestandteile Metalle, Legierungen, intermetallische Verbindungen oder Ferro-Legierungen enthalten, bei einer Lagerung bei 50 °C genügend beständig sein [siehe Rn. 3152 c)]. Enthalten die Sprengstoffe Nitrozellulosepulver ohne Nitroglycerin als explosiven Bestandteil, so hat dieses den Vorschriften der Rn. 3102 Ziffer 1. zu genügen. Enthalten die Sprengstoffe nitroglycerinhaltige Nitrozellulosepulver als explosiven Bestandteil, so hat dieses den Vorschriften der Rn. 3102 Ziffer 2. zu genügen. Die Stoffe der Ziffer 12 c) dürfen bei der Prüfung durch Erhitzen unter Einschluß in einer Stahlhülse mit Düsenplatte [Rn. 3154 d)] unter Anwendung einer Düsenplatte mit einer Öffnung von 8 mm Durchmesser und mehr nicht zur Explosion kommen. Sie dürfen bei der Prüfung der Empfindlichkeit auf Stoß [Rn. 3155 b)] bei einer Schlagenergie von 10 J und weniger nicht explodieren und bei der Prüfung der Empfindlichkeit auf Reibung [Rn. 3156 b)] bei Anwendung einer Reibstiftbelastung von weniger als 240 N nicht entflammen, knistern oder explodieren.“

83. In Randnummer 3107 wird in Satz 1 und 2 jeweils „14 C.“ durch „14 B.“ ersetzt.

84. In Randnummer 3110 werden die Worte „Zu Rn. 2170“ durch die Worte „Zu Rn. 2131“ ersetzt.

85. In Randnummer 3111 werden die Worte „Zu Rn. 2170 (2) d): Der Explosivsatz darf“ durch die Worte „Zu Rn. 2131 Ziffer 13 und Rn. 2170 (2) d): Die Gegenstände mit Explosivsatz dürfen“ ersetzt.

86. Folgende Randnummer 3111/1 wird eingefügt:

„Zu Rn. 2401 Ziffer 10 und 2431 Ziffer 8 A.: Die Stoffe, ausgenommen inertisierter (nicht selbstentzündlicher) Braunkohlenschwelkoks, unterliegen den Prüfvorschriften nach Rn. 3158/1.“

87. In Randnummer 3150 wird folgender Absatz 2 f eingefügt:

„(2 f) Die Stoffe der Rn. 2101 Ziffern 12, 13 und 14 c) bedürfen, sofern sie ausdrücklich zur Ausfuhr aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung bestimmt sind, für die Beförderung nach deutschen Seehäfen keiner besonderen Zulassung nach den Absätzen (2 b) oder (2 c).“

88. Randnummer 3151 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach den Worten „Zu Rn. 3101 und 3102“ die Worte „sowie 3102/1“ angefügt.
- b) In Buchstabe b werden der Überschrift die Worte „und der in Rn. 3102/1 genannten Festtreibstoffe“ angefügt.
- c) In Buchstabe b Abs. 2 werden nach dem Wort „Nitrozellulosepulver“ die Worte „sowie mehrbasige Festtreibstoffe“ eingefügt.

89. Randnummer 3152 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach den Worten „Zu Rn. 3103 und 3105“ die Worte „sowie 3105/1“ angefügt.

b) Folgender Buchstabe c wird angefügt:

„c) Prüfung der in Rn. 3105/1 genannten Stoffe, sofern sie Metalle, Legierungen, intermetallische Verbindungen oder Ferro-Legierungen enthalten

(1) Beschreibung der Prüfapparatur (Abb. 22 und 23): Die Prüfapparatur besteht im wesentlichen aus einem Entwicklergefäß und einem offenen Quecksilbermanometer, die miteinander verbunden werden. Das Entwicklergefäß besteht aus mehreren Einzelteilen, die vor Ausführung der Prüfung wie folgt zusammengesetzt sind: Auf eine am Rand mit wenig Silikon-Vakuumfett eingeriebene 3 mm dicke kreisrunde Glasplatte von 150 mm Durchmesser wird ein 1 mm dicker Dichtungsring aus Weich-PVC (150 mm Außendurchmesser, 120 mm Innendurchmesser) aufgelegt. Auf diesen wird ein am Planschliff mit wenig Silikon-Vakuumfett eingeriebener, handelsüblicher Exsikkatorenendeckel (150 mm Außendurchmesser, 15 mm Breite des Planschliffs, 20 mm Tiefe, ca. 120 ml Inhalt) mit zentraler Schliffhülse (NS 24) aufgesetzt. Unter die Glasplatte und über den Exsikkatorenendeckel wird jeweils ein 3 mm dicker Aluminiumring von 150 mm Außen- und 120 mm Innendurchmesser gelegt. Zur Vermeidung punktförmiger Druckbeanspruchungen empfiehlt es sich, zwischen die Aluminiumringe und die Glasplatte bzw. den planauslaufenden Deckelrand eine Überfangmanschette aus Gummi einzulegen. Um einen vakuumdichten Verschuß herbeizuführen, werden 5–6 Schraubzwingen aus nichtrostendem Stahl (10 mm Breite, 20 mm Maulweite) über die Aluminiumringe geschoben und die Schrauben über Kreuz angezogen. In die zentrale Schliffhülse paßt ein entsprechender Normalschliff-Kern, an dem im Winkel von 90° und im Abstand von ca. 100 mm ein Dreiwegehahn über ein Glasrohr von ca. 4 mm lichter Weite so angeschmolzen ist, daß dieses Glasrohr in der Höhe des unteren Randes des Kerns endet. Zur Vermeidung eines Luftpuffers wird der Leerraum zwischen Glasrohr und Innenwand des Schliffkerns mit einem geeigneten Material, z. B. aushärtendem Kleber, ausgefüllt. Anstelle des Schliffkerns darf auch ein dichtschießender, das Glasrohr aufnehmender Gummipfropfen verwendet werden. Das Ende des Ableitungsrohres des Dreiwegehahns wird mit einem dichtschießenden Polyäthylenschlauch mit einem offenen Quecksilbermanometer (ca. 200 mm Schenkellänge) verbunden.

(2) Durchführung der Prüfung:

Das Entwicklergefäß wird mit 100 g des zu prüfenden Sprengstoffs beschickt und anschließend über den Schliffkern mit dem Dreiweghahn-Quecksilbermanometer dichtschießend verbunden. Durch Verminderung des Drucks um 100 mbar bis 200 mbar wird die Apparatur auf Dichtheit geprüft. Die dichtverschlossene, geringfügig evakuierte Prüfapparatur wird anschließend in einen auf 50 °C konstant temperierten Raum gestellt und dort 14 Tage belassen. Während dieser Zeit wird der Stand des Quecksilbermanometers in der Regel einmal täglich abgelesen und unter Berücksichtigung des herrschenden äußeren Luftdrucks registriert. Ist eine Drucksteigerung vor dem vierzehnten Tag der Lagerung erkennbar, so ist die Lagerung auf jeden Fall fortzusetzen, bis der Druck in der Apparatur über 1013 mbar hinausgeht.

(3) Auswertung der Prüfung:

Die bei der Prüfung erhaltenen Druck-Zeit-Wertepaare werden graphisch dargestellt. Steigt der Druck in der Prüfapparatur bei einer Lagerung des Sprengstoffs bei 50 °C während einer Lagerzeit von 14 Tagen über einen Wert von 1013 mbar annähernd linear oder beschleunigt an und setzt sich der zeitliche Druckverlauf bis mindestens 1 033 mbar in gleicher Weise fort, so ist auf eine ungenügende Beständigkeit des untersuchten Sprengstoffs zu schließen."

90. In den Überschriften der Randnummern 3155 und 3156 wird der Klammerzusatz wie folgt gefaßt:

„(siehe Rn. 3102/1 bis 3110 und 3112)“.

91. Dem Anhang A. 1 werden folgende Abbildungen 22 und 23 angefügt:

Prüfung der chemischen Beständigkeit bei Wärme

zu Rn. 3152 c)

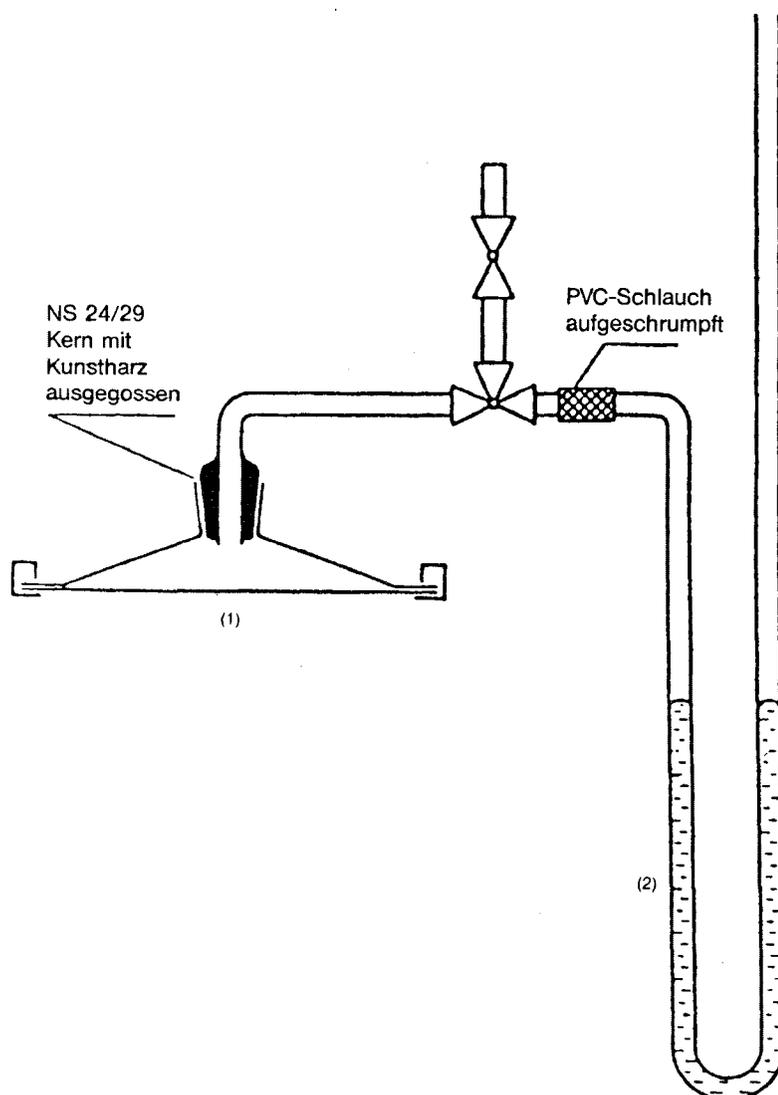


Abb. 22: Prüfapparatur

- (1) Entwicklergefäß
- (2) Quecksilbermanometer

Prüfung auf chemische Beständigkeit bei Wärme

zu Rn. 3152 c)

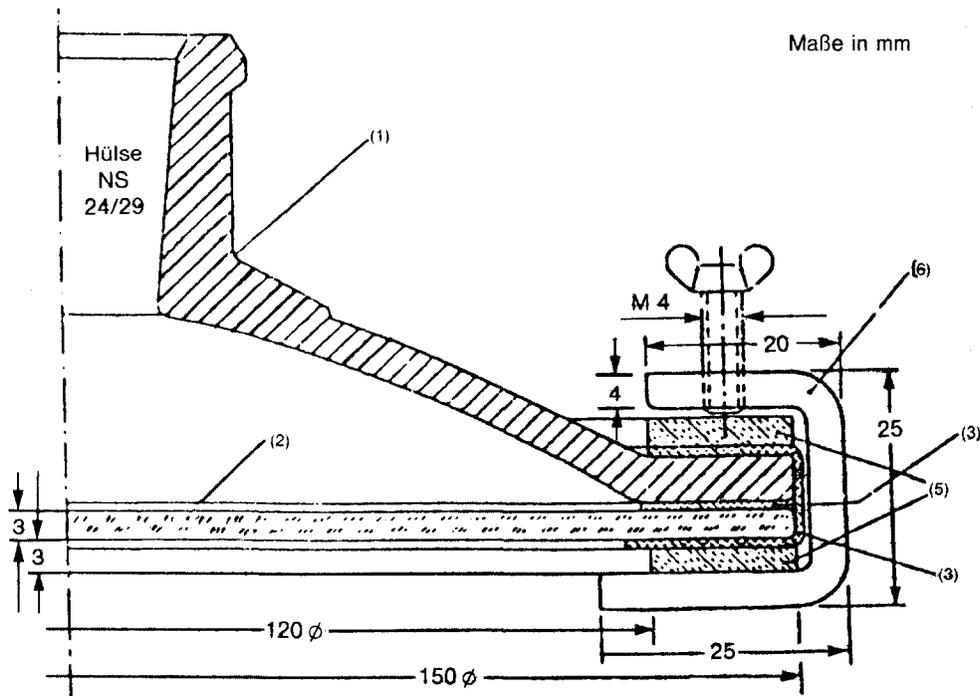


Abb. 23: Entwicklergefäß

- (1) handelsüblicher Exsikkatorenendeckel für oberen, inneren Durchmesser von 100 mm
 (2) Glasscheibe nicht angeraut
 (3) Dichtungsring aus Weich-PVC
 (4) Überfangmanschette aus Gummi
 (5) Aluminiumring
 (6) starre Schraubzwinge aus nichtrostendem Stahl, 10 mm breit

92. Anhang A. 1 a, Überschrift, wird wie folgt gefaßt:

„Bestimmungen für Fibertrommeln und Pappfässer für bestimmte Gegenstände und feste Stoffe der Klassen 1 a, 1 b und 6.1

nach Rn. 2111 (1) a) 5., 2134 (1) b), 2615 (1) f), 2620 (1) h), 2621 (1) e), 2624 c), 2625 (1) e), 2626 e) und 2627 a) 6.“

93. Randnummer 3160 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Jede Bauart einer Fibertrommel oder eines Pappfasses zur Beförderung von Stoffen der Rn. 2101 Ziffer 11 a) und b), Gegenständen der Rn. 2131 Ziffer 2 b) 1. und festen giftigen Stoffen der Rn. 2601 Ziffern 31 a) und c), 52, 53, 71 bis 75 und 81 bis 84 muß von der Bundesanstalt für Materialprüfung geprüft und zugelassen werden. Die Zulassungsstelle darf Prüfergebnisse anderer Stellen anerkennen.“

94. Randnummer 3161 wird wie folgt gefaßt:

„Jede Bauart einer Fibertrommel oder eines Pappfasses ist auf Kosten des Antragstellers einer praktischen Prüfung zu unterziehen. Der Antragsteller hat der Prüfstelle für diesen Zweck die erforderliche Anzahl von Trommeln oder Fässern zur Verfügung zu stellen, die mit einem Stoff von etwa gleichem spezifischem Gewicht wie der zu befördernde Stoff gefüllt sein müssen. Bei der Prüfung ist das Verhalten der gefüllten Trommeln oder Fässer beim Fallenlassen aus einer Höhe von 2,5 m auf ein Kopfsteinpflaster, und zwar beim Auftreffen auf die Mantelfläche, auf den Boden, den Deckel und je auf eine Kante des Bodens und des Deckels festzustellen. Die Prüfstelle erstellt über das Ergebnis der Prüfung ein Gutachten.“

95. Randnummer 3162 wird wie folgt gefaßt:

„Hat eine Bauart den Anforderungen der Prüfung genügt und verpflichtet sich der Hersteller schriftlich, nur solche Fibertrommeln oder Pappfässer zur Beförderung der in Rn. 3160 bezeichneten Stoffe und Gegenstände zu liefern, die der geprüften Bauart genau entsprechen, so wird die Bauart durch die Bundesanstalt für Materialprüfung zugelassen und eine Zulassungsnummer erteilt.“

96. Randnummer 3163 wird wie folgt gefaßt:

„Hersteller von Fibertrommeln oder Pappfässern, deren Bauart zugelassen worden ist, müssen auf den Mantel der von ihnen hergestellten, der zugelassenen Bauart entsprechenden Fässer einen deutlichen Aufdruck mit folgenden Angaben anbringen:

„Fibertrommel (oder Pappfaß) zugelassen.
Zulassungsnummer der Bauart /BAM“.

Bem. Bei Fibertrommeln und Pappfässern, die für die Beförderung von festen giftigen Stoffen verwendet werden, darf Satz 1 des Aufdrucks auch lauten: „Fibertrommel (oder Pappfaß) für feste giftige Stoffe zugelassen.“

97. a) Folgende Randnummer 3165 wird eingefügt:

„Anstelle der nach Rn. 3163 gekennzeichneten Fibertrommeln und Pappfässer dürfen auch solche verwendet werden, die nach der Gefahrgutverordnung Eisenbahn, Anhang I a, vom Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf.) zugelassen und gekennzeichnet sind oder nach den Vorschriften der GefahrgutVSee für Stoffe der Verpackungsgruppe I geprüft, zugelassen und gekennzeichnet sind.“

b) Die Leer-Randnummern „3165–3199“ werden durch die Leer-Randnummern „3166–3199“ ersetzt.

98. In Randnummer 3200 Abs. 1, Übersicht, werden in der 1. Spalte die Worte „C = 0,2 %“ ersetzt durch die Worte „λ = 0,2 %“.

99. Randnummer 3250 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1, erster Halbsatz, werden die Worte „und Tanks“ gestrichen.
- b) In Absatz 2, zweiter Halbsatz, werden die Worte „und Tanks“ gestrichen.

100. In Randnummer 3251, Satz 1, werden die Worte „und Tanks“ gestrichen.

101. In Randnummer 3252 Abs. 1 werden die Worte „und Tanks“ gestrichen.

102. In Randnummer 3253 werden im Eingangssatz sowie in den Unterabsätzen a und b jeweils die Worte „und Tanks“ gestrichen.

103. Randnummer 3254 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „und Tanks“ und „und auf dem Fahrgestell oder im Containerrahmen befestigt“ gestrichen.
- b) In Satz 2 werden die Worte „und Tanks“ und die Worte „oder den Tank“ gestrichen.

104. In den Überschriften vor Randnummer 3265 werden jeweils die Worte „und Tanks“ gestrichen.

105. In Randnummer 3265, Satz 1, werden die Worte „und Tanks“ gestrichen.

106. Randnummer 3503 wird wie folgt gefaßt:

„Die Fässer geprüfter Bauarten sind

- durch das eingeprägte oder aufgedruckte Kurzzeichen „D“ sowie durch die Bezeichnung „ADR“ oder „RID“ und eine Registriernummer, die durch die Prüfstelle erteilt wird, dauerhaft zu kennzeichnen oder
- mit der nach den Vorschriften der GefahrgutVSee für geprüfte Verpackungen vorgeschriebenen Kennzeichnung zu versehen (z. B. $\begin{matrix} u \\ n \end{matrix}$ 1A1/Y 1,4/76/D/VL 123).“

107. In Randnummer 3601 Abs. 16 Buchstabe b wird das Wort „Flüssigkeiten“ durch das Wort „Flüssigkeit“ ersetzt.

108. Randnummer 3690 Abs. 1, Tabelle XX, wird wie folgt geändert:

a) Unter den Angaben für das in der 1. Spalte bezeichnete Radionuklid ist jeweils die anschließend in Anführungszeichen aufgeführte Zeile einzufügen:

	Symbol des Radionuklids	Element und Ordnungszahlen	A ₁ (Ci)	A ₂ (Ci)	Spezifische Aktivität (Ci/g)
¹³³ Ba	„ ¹³³ Ba ^m “		300	300	6,1 · 10 ⁵ “
¹³¹ Cs	„ ¹³² Cs“		20	20	1,5 · 10 ⁵ “
⁷¹ Ge	„ ⁷⁷ Ge“		20	20	3,6 · 10 ⁶ “
³ H	„ ¹⁷⁵ Hf“	Hafnium (72)	50	50	1,1 · 10 ⁴ “
²³³ Pa	„ ²⁰¹ Pb“	Blei (82)	20	20	1,7 · 10 ⁵ “
¹⁴⁷ Pm	„ ¹⁵¹ Pm“		70	70	7,3 · 10 ⁵ “
¹⁹³ Pt	„ ¹⁹⁵ Pt ^m “		1000	1000	1,7 · 10 ⁵ “
⁹⁹ Tc	„ ¹²³ Te ^m “	Tellur (52)	100	100	8,9 · 10 ³ “
Th (bestrahlt)	„ ⁴⁴ Ti“	Titan (22)	8	5	1,7 · 10 ² “

- b) In den mit „¹⁸¹Hf“, „²¹⁰Pb“ und „¹²⁵Te“ beginnenden Zeilen werden die Angaben in der Spalte „Element und Ordnungszahl“ gestrichen.

109 Randnummer 3901 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Verantwortliche Personen für das Anbringen, Verdecken und Entfernen von Gefahrzetteln an Fahrzeugen, Tanks und Containern

Beförderungsmittel	Anbringen der Gefahrzettel		Verdecken oder Entfernen der Gefahrzettel	
	Vorgeschrieben in Rn.	Verantwortlich ist	Vorgeschrieben in Rn.	Verantwortlich ist
Tankfahrzeug	10 500 (7)	Fahrzeugführer	10 500 (7)	Fahrzeugführer
Fahrzeug mit radioaktiven Stoffen	71 500 (2)	Verlader oder Fahrzeugführer	71 500 (2)	Fahrzeugführer
Aufsetztank	10 121 (2)	Fahrzeugführer	10 121 (2)	Fahrzeugführer
Gefäßbatterie (nicht festverbunden)	10 121 (2)	Verlader	10 121 (2)	Empfänger
Tankcontainer	10 121 (2)	Verlader	10 121 (2)	Empfänger
Container	10 118 (5)	Verlader	10 118 (5)	Empfänger

Anlage B wird wie folgt geändert:

110. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Bei Anhang B. 3 b wird die Randnummerangabe „230 001–239 999“ durch die Angabe „230 001“ ersetzt.
- b) Folgender Anhang B. 3 c wird eingefügt:
 „Anhang B. 3 c Erklärung für gefährliche Güter, die zusätzlich zu den in der Prüfbescheinigung nach Anhang B. 3 a genannten gefährlichen Gütern befördert werden dürfen 230 002–239 999“.

111. Randnummer 10 003 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1, Übersicht, werden in der Zeile „alle“, Spalte „in Tanks“, die Randnummern „211 171 (1) Satz 1 und 2, 212 171 (1) Satz 1 und 2“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Bau, die Ausrüstung und die Prüfung der Beförderungsmittel“ durch die Worte „Bau und die Ausrüstung der Fahrzeuge“ ersetzt.
- bb) Die Übersicht wird wie folgt gefaßt:

Klasse	Vorschriften über den Bau und die Ausrüstung der Fahrzeuge Rn.
alle	10 205, 10 216, 10 240, 10 251, 10 260 (1)
1 a, 1 b, 1 c	11 105, 11 200, 11 205, 11 216, 11 225, 11 231, 11 240, 11 251, 11 260
2	21 205, 21 212, 21 240, 21 251
3	31 205, 31 216, 31 235, 31 251
4.1	41 205, 41 248, 41 251
4.2	42 205, 42 251
4.3	43 205, 43 251
5.1	51 205, 51 216, 51 217, 51 231, 51 251
5.2	52 205, 52 248, 52 251
6.1	61 205, 61 240, 61 251, 61 301
6.2	10 002 (2)
7	71 200, 71 205, 71 251
8	81 111 (2), 81 205, 81 240, 81 251
9	91 205, 91 251

c) Absatz 3, Übersicht, wird wie folgt gefaßt:

Klasse	Vorschriften über		
	das Zusammenladen Rn.	die Durchführung der Beförderung Rn.	die Überwachung beim Parken Rn.
alle	10 403, 10 404, 10 405	10 172, 10 351, 10 431, 10 500 (7), 211 171 (2), 211 172 bis 211 179, 212 170, 212 176, 212 177	10 171 (2)
1 a, 1 b, 1 c,	11 403, 11 405	11 104, 11 106, 11 399, 11 400	11 171 (1)
2	21 403	21 128, 21 400, 21 500 (2), 211 270 bis 211 279	21 171
3	31 403, 31 406	31 128, 31 500 (2), 211 370 bis 211 372	31 171
4.1	41 403	41 400, 41 500 (2), 211 470	41 171
4.2	42 403	42 128, 42 500 (2), 211 471, 211 474	42 171
4.3	43 403	43 128, 43 500 (2), 211 472, 211 473	43 171
5.1	51 403	51 128, 51 303, 51 500 (2), 211 570 bis 211 572	51 171
5.2	52 403, 52 406	52 128, 52 400, 52 401, 52 500 (2)	52 171 (1)
6.1	61 403	61 127, 61 128, 61 301, 61 303, 61 400, 61 500 (3), 211 670 bis 211 673	61 171
6.2	10 002 (2)	10 002 (2), 62 303	10 002 (2)
7	71 400 in Verbindung mit 2703, Bl. 5 bis 10	2703 (Bl. 1 bis 11, Abs. 8 und 9), 71 500 (2), 211 770, 211 771	71 171
8	81 403	81 128, 81 500 (2), 211 870	81 171
9	91 403	91 400	91 171

d) Absatz 4, Übersicht, wird wie folgt gefaßt:

Klasse	Vorschriften über		
	das Beladen Rn.	das Entladen Rn.	die Handhabung Rn.
alle	10 104 (3), 10 413, 10 419, 212 171 bis 212 175, 212 178	10 415, 10 419	10 414
1 a, 1 b, 1 c,	11 400, 11 407, 11 413	11 407	11 414
2	21 400, 21 407, 212 270 bis 212 278	21 407	21 414
3	211 372, 212 370 bis 212 373	-	31 414
4.1	41 104, 41 400, 212 470	-	-
4.2	42 104, 212 471, 212 474	-	42 414
4.3	43 104, 212 472, 212 473	-	43 414
5.1	212 570, 212 571	51 415	51 414
5.2	52 104, 52 400, 52 413, 212 571	-	52 414

Klasse	Vorschriften über		
	das Beladen Rn.	das Entladen Rn.	die Handhabung Rn.
6.1	61 400, 61 407, 212 670, 212 671	61 407, 61 415	–
6.2	10 002 (2)	62 415	10 002 (2)
7	71 400 in Verbindung mit 2703; 71 500 (2), 212 770	71 400 in Verbindung mit 2703	71 400 in Verbindung mit 2703
8	81 413, 212 870	–	81 414
9	91 400	–	–

112. In Randnummer 10 100 Abs. 2 Ziffer 4 werden nach der Klassenbezeichnung „5.1“ der Beistrich und die Klassenbezeichnung „6.2“ gestrichen.

113. Randnummer 10 102 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Begriffsbestimmung „Beförderungseinheit“ wie folgt gefaßt:

„Beförderungseinheit“ ein Sattelkraftfahrzeug oder ein Kraftfahrzeug (ausgenommen Sattelzugmaschinen) ohne Anhänger oder eine Einheit aus einem Kraftfahrzeug mit Anhänger;“.

b) Absatz 5 wird durch folgende Fassung ersetzt:

„(5) Soweit in dieser Anlage das Wort „Gewicht“ verwendet wird, ist darunter die Masse zu verstehen. Ist in dieser Anlage vom Gewicht der Versandstücke die Rede, so ist darunter, sofern nichts anderes bestimmt ist, die Bruttomasse zu verstehen. Die Masse der für die Beförderung der Güter benutzten Container und Tanks ist in den Bruttomassen nicht enthalten.“

114. Am Ende von Randnummer 10 104 Abs. 1 ist ein „*)“ anzufügen und am unteren Seitenrand folgende Erläuterung aufzunehmen:

„*) Die Forderung ist als erfüllt anzusehen, wenn die Fahrzeuge den Anforderungen der TRS 001 entsprechen.“

115. Der Randnummer 10 118 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Container mit gefährlichen Gütern, die innerhalb der Seehafenstädte sowie von und nach einem deutschen Seehafen – auch nach einer vorausgegangenen oder nachfolgenden Beförderung auf der Eisenbahn oder auf einer Binnenwasserstraße – befördert werden, dürfen nach den Vorschriften der GefahrgutVSee oder nach den durch die GefahrgutVSee zugelassenen Bestimmungen gekennzeichnet sein. Die Gefahrzettel sind vom Verlader anzubringen und vom Empfänger nach Entleerung und – falls notwendig – Reinigung des Containers zu verdecken oder zu entfernen.“

116. Der Randnummer 10 121 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Tankcontainer mit gefährlichen Gütern, die innerhalb der Seehafenstädte sowie von und nach einem deutschen Seehafen – auch nach einer vorausgegangenen oder nachfolgenden Beförderung auf der Eisenbahn oder auf einer Binnenwasserstraße – befördert werden, dürfen nach den Vorschriften der GefahrgutVSee oder nach den durch die GefahrgutVSee zugelassenen Bestimmungen gekennzeichnet sein. Die Gefahrzettel sind nach Entleerung und Reinigung der Tanks zu verdecken oder zu entfernen. Anzubringen sind die Gefahrzettel an Aufsetztanks vom Fahrzeugführer, in den übrigen Fällen vom Verlader. Zu verdecken oder zu entfernen sind die Gefahrzettel von Aufsetztanks vom Fahrzeugführer, in den übrigen Fällen vom Empfänger.“

117. Randnummer 10 127 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Vorschriften für den Bau, die Überwachung, die Füllung und die Verwendung der festverbundenen Tanks, der Gefäßbatterien und der Aufsetztanks sowie verschiedene Vorschriften für Tankfahrzeuge und ihre Verwendung befinden sich im Anhang B.1 a. Vorschriften für Werkstoffe und Bau festverbundener Tanks, Gefäßbatterien und Aufsetztanks, die für die Beförderung von tiefgekühlten verflüssigten Gasen der Klasse 2 bestimmt sind, befinden sich im Anhang B.1 d.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Tankcontainer mit gefährlichen Gütern dürfen innerhalb der Seehafenstädte sowie von und nach einem deutschen Seehafen – auch nach einer vorausgegangenen oder nachfolgenden Beförderung auf der Eisenbahn oder auf einer Binnenwasserstraße – befördert werden, wenn sie den Vorschriften der GefahrgutVSee oder den durch die GefahrgutVSee zugelassenen Bestimmungen entsprechen.“

118. Randnummer 10 171 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In den Sätzen 2 und 3 wird das Wort „Beförderungseinheiten“ jeweils durch das Wort „Fahrzeuge“ ersetzt.

b) In den Sätzen 4 und 7 werden die Worte „die Beförderungseinheit“ jeweils durch die Worte „das Fahrzeug“ ersetzt.

119. In Randnummer 10 240 Abs. 1 werden nach dem Wort „Brandklassen“ die Worte „ABC oder“ eingefügt und die Worte „mit Lkw-Aufhängeeinrichtung mitgeführt werden“ durch die Worte „mitgeführt werden und mit einer Halterung angebracht sein“ ersetzt.
120. Randnummer 10 251 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:
„2. für Tankfahrzeuge, Trägerfahrzeuge von Aufsetztanks und Fahrzeuge mit Tankcontainern nach Rn. 212 123 (1) in Verbindung mit Rn. 212 133 sowie für Sattelzugmaschinen solcher Fahrzeuge.“
121. Randnummer 10 260 wird wie folgt geändert:
- Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Warnleuchten, die der Schutzart IP 54 entsprechen und deren Gehäuse einschließlich Lichtaustritt bruchstark ist, müssen außer dem Prüfzeichen nach § 22 a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung mit dem von der Prüfstelle zugeteilten Prüfzeichen dauerhaft gekennzeichnet sein.“
 - In der Fußnote zu Absatz 1 werden die Worte „TR GGVS 02“ ersetzt durch die Worte „TRS 002“.
 - Absatz 2 wird ab Buchstabe b wie folgt gefaßt:
„b) sonstiger gefährlicher Güter in Mengen über 3 000 kg oder 3 000 l
muß der Beförderer dem Fahrer und gegebenenfalls auch dem Beifahrer die im Unfallmerkblatt angegebene Schutzausrüstung, mindestens jedoch eine dichtschießende Schutzbrille, geeignete Schutzhandschuhe und eine Augenspülflasche mit reinem Wasser mitgeben. Sind nach dem Unfallmerkblatt Schutzanzug, vollkommener Kopf-, Gesicht- und Nackenschutz sowie die besondere Erste-Hilfe-Ausrüstung mitzuführen, so gilt dies nur bei der Beförderung gefährlicher Güter in Tanks oder Tankcontainern. Der Fahrer und der Beifahrer haben die Schutzausrüstung während der Beförderung mitzuführen.“
 - Die Fußnote **) wird gestrichen.
122. In Randnummer 10 403 wird am Ende folgender Satz angefügt:
„Wegen der Zusammenladeverbote für Gefahrgut-Proben siehe Rn. 2020 (6).“
123. In Randnummer 10 500 Abs. 7 Satz 3 wird das Wort „Entfernen“ durch die Worte „Anbringen, Entfernen“ ersetzt.
124. In Randnummer 11 106 Abs. 3 Buchstabe b werden die Worte „9 bis 11 der Klasse 1 b“ durch die Worte „9 bis 13 der Klasse 1 b“ ersetzt.
125. In Randnummer 11 171 Abs. 1 werden in den Angaben für die Klasse 1 b die Worte „9 bis 11“ durch die Worte „9 bis 13“ ersetzt.
126. Folgende Randnummer 11 260 wird eingefügt:
„Sonstige Ausrüstung“
Die Vorschriften der Rn. 10 260 (2) über die Mindestschutzausrüstung gelten nicht für die Beförderung von Gütern der Klassen 1 a, 1 b und 1 c.“
127. Die Leer-Randnummern „11 252–11 299“ werden durch „11 252–11 259“ und „11 261–11 299“ ersetzt.
128. In Randnummer 11 399 Abs. 1 wird das Wort „Wegen“ durch das Wort „Straßen“ ersetzt.
129. Am Ende von Randnummer 11 400 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„das gilt auch für die nach Rn. 2111 (1) a) 5. verpackten Stoffe der Ziffer 11 a) und b).“
130. Randnummer 11 403 Abs. 1 bis 4 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Die Stoffe und Gegenstände der Klasse 1 a dürfen nicht zusammen in ein Fahrzeug verladen werden:
- mit Gegenständen der Klasse 1 b in Versandstücken, die mit zwei Zetteln nach Muster 1 versehen sind;
 - mit Versandstücken, die mit einem Zettel nach Muster 2 D, 4, 4 A, 6 A, 6 B oder 6 C versehen sind;
 - mit Versandstücken, die mit einem oder zwei Zetteln nach Muster 2 A, 2 B, 2 C, 3 oder 5 versehen sind.
- (2) Die Gegenstände der Klasse 1 b in Versandstücken, die mit einem Zettel nach Muster 1 versehen sind, dürfen nicht zusammen in ein Fahrzeug verladen werden:
- mit Gegenständen der Klasse 1 b in Versandstücken, die mit zwei Zetteln nach Muster 1 versehen sind;

- b) mit Versandstücken, die mit einem Zettel nach Muster 2 D, 4, 4 A, 6 A, 6 B oder 6 C versehen sind;
- c) mit Versandstücken, die mit einem oder zwei Zetteln nach Muster 2 A, 2 B, 2 C, 3 oder 5 versehen sind.
- (3) Die Gegenstände der Klasse 1 b in Versandstücken, die mit zwei Zetteln nach Muster 1 versehen sind, dürfen nicht zusammen in ein Fahrzeug verladen werden:
- a) mit Stoffen und Gegenständen der Klassen 1 a, 1 b oder 1 c in Versandstücken, die mit einem Zettel nach Muster 1 versehen sind;
- b) mit den im vorstehenden Absatz 2 b) und c) genannten Versandstücken.
- (4) Die Gegenstände der Klasse 1 c in Versandstücken, die mit einem Zettel nach Muster 1 versehen sind, dürfen nicht zusammen in ein Fahrzeug verladen werden:
- a) mit Gegenständen der Klasse 1 b in Versandstücken, die mit zwei Zetteln nach Muster 1 versehen sind;
- b) mit Versandstücken, die mit einem Zettel nach Muster 2 D, 4, 4 A, 6 A, 6 B oder 6 C versehen sind;
- c) mit Versandstücken, die mit einem oder zwei Zetteln nach Muster 2 A, 2 B, 2 C, 3 oder 5 versehen sind."

131. Randnummer 21 121 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Worte „Bortrifluorid der Ziffer 1 at),“ gestrichen.
- b) In Satz 3 werden nach den Worten „Tankcontainer mit“ die Worte „Bortrifluorid der Ziffer 1 at),“ eingefügt.

132. Randnummer 21 240 wird wie folgt gefaßt:

„Bei der Beförderung von anderen als den in Rn. 220 002 aufgezählten entzündbaren Gasen und Gegenständen oder von ungereinigten leeren Gefäßen und ungereinigten leeren Tanks der Ziffer 14, die solche Gase enthalten haben, braucht auf der Beförderungseinheit nur ein tragbarer Feuerlöscher vorhanden zu sein; die Vorschriften der Rn. 10 240 Abs. 3 sind auf solche Beförderungen nicht anzuwenden.“

133. Randnummer 21 260 wird wie folgt geändert:

- a) Nach den Worten „geeigneten Gasmasken“ ist der Klammerzusatz „(geeignetem Atemschutz)“ einzufügen.
- b) Folgender Satz 2 wird angefügt:
- „Bei der Beförderung von Gasen der Ziffern 3 bis 8, die nicht ätzend sind oder die in der Stoffaufzählung nicht durch den Buchstaben „I“ gekennzeichnet sind, braucht keine Augenspülflasche mit reinem Wasser mitgegeben und mitgeführt zu werden.“

134. In Randnummer 21 500 Abs. 2 wird die Liste durch folgende Stoffangaben ergänzt, die entsprechend der alphabetischen Reihenfolge einzufügen sind:

„Äthylamin, wasserfrei	2 A und 4“
„Chlordifluoräthan	2 A“
„1,1-Difluoräthylen	2 A“
„Dimethylamin, wasserfrei	2 A und 4“
„Gemische von Methylacetylen und Propadien und Kohlenwasserstoffen	2 A“
„Methylmercaptan	4 und 2 A“
„Propan	2 A“
„Schwefelwasserstoff	4 und 2 A“

135. Randnummer 31 403 wird wie folgt gefaßt:

- „(1) Die Flüssigkeiten der Klasse 3 in Versandstücken, die mit zwei Zetteln nach Muster 2 A versehen sind, dürfen nicht mit Stoffen und Gegenständen der Klassen 1 a, 1 b oder 1 c in Versandstücken, die mit einem oder zwei Zetteln nach Muster 1 versehen sind, zusammen in ein Fahrzeug verladen werden.
- (2) Die Flüssigkeiten der Klasse 3 in Versandstücken, die mit zwei Zetteln nach Muster 2 A versehen sind, dürfen nicht zusammen in ein Fahrzeug verladen werden:
- a) mit Stoffen der Klassen 5.1 oder 5.2 in Versandstücken, die mit zwei Zetteln nach Muster 3 versehen sind;
- b) mit flüssigen Stoffen der Klasse 8 in Versandstücken, die mit zwei Zetteln nach Muster 5 versehen sind.“

136. Folgende Randnummer 31 406 wird eingefügt:

„Zusammenladeverbote für Fahrzeuge mit Tanks

Die Abteile eines Tanks und die auf einem Fahrzeug befindlichen Tanks dürfen nicht Kohlenwasserstoffe mit Flammpunkt unter 21 °C (Ziffer 1) und Heizöl (Ziffer 4) enthalten.“

137. Die Leer-Randnummern „31 404–31 413“ werden geändert in „31 404–31 405“ und „31 407–31 413“.

138. Randnummer 31 500 Abs. 2 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:
 „Tanks nach Satz 1, die Acrolein oder Benzol oder Chloropren oder Crotonaldehyd oder Chlordimethyläther [Ziffer 1 a)] oder Allylglycidäther, Cyclooctadien oder Mesityloxid (Ziffer 3) oder Methylalkohol oder Allylamin (Ziffer 5) enthalten oder enthalten haben, müssen außerdem mit Zetteln nach Muster 4 versehen sein. Tanks nach Satz 1, die Propionylchlorid oder Di-isobutylamin [Ziffer 1 a)] oder N,N-Dimethylcyclohexylamin (Ziffer 3) oder Buttersäureanhydrid oder Isobuttersäureanhydrid (Ziffer 4) oder Di-isopropylamin oder Dimethylamin (wässrige Lösung) oder 1,1-Dimethylhydrazin oder Äthylamin (in Lösungen mit 50 % bis 70 %) (Ziffer 5) enthalten oder enthalten haben, müssen außerdem mit Zetteln nach Muster 5 versehen sein.“
139. Randnummer 41 104 wird wie folgt gefaßt:
 „Versandstücke mit Stoffen der Ziffern 4 bis 8 sowie 14 bis 16 sind in gedeckte oder bedeckte Fahrzeuge zu verladen. Fahrzeuge, in denen Stoffe der Ziffer 16 befördert werden, müssen den Vorschriften der Rn. 52 248 entsprechen; Rn. 52 104 Abs. 1 gilt sinngemäß.“
140. Am Ende der Randnummer 41 171 wird folgende Zeile angefügt:
 „– Stoffe der Ziffer 16: 4 000 kg.“
141. Folgende Randnummer 41 248 wird eingefügt:
„Fahrzeuge mit Wärmedämmung, Kältespeicher oder Kältemaschine
 Bei der Beförderung von Stoffen der Ziffer 16 gelten die Vorschriften der Rn. 52 248.“
142. Die Leer-Randnummern „41 206–41 250“ werden durch „41 206–41 247“ und „41 249–41 250“ ersetzt.
143. Randnummer 41 400 wird wie folgt geändert:
 a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
 b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
 „(2) Die Stoffe der Ziffer 16 sind so zu versenden, daß die Umgebungstemperatur von + 10 °C nicht überschritten wird. Werden diese Stoffe nicht in Kühlfahrzeugen befördert, muß die Kühlmittelmenge in der Schutzverpackung so dosiert sein, daß die Temperatur von + 10 °C während der gesamten Beförderungsdauer einschließlich des Beladens und Entladens nicht überschritten wird. Die Verwendung flüssiger Luft oder flüssigen Sauerstoffs als Kühlmittel ist untersagt.“
144. Folgende Randnummer 41 401 wird eingefügt:
„Begrenzung der beförderten Mengen
 In einer Beförderungseinheit dürfen nicht mehr als 10 000 kg der Stoffe der Ziffer 16 befördert werden.“
145. Die Leer-Randnummern „41 401–41 402“ werden durch „41 402“ ersetzt.
146. Randnummer 41 403 wird wie folgt gefaßt:
 „(1) Die Stoffe der Klasse 4.1 in Versandstücken, die mit einem oder zwei Zetteln nach Muster 2 B versehen sind, dürfen nicht mit Stoffen und Gegenständen der Klassen 1 a, 1 b oder 1 c in Versandstücken, die mit einem oder zwei Zetteln nach Muster 1 versehen sind, zusammen in ein Fahrzeug verladen werden.
 (2) Die Stoffe der Klasse 4.1 in Versandstücken, die mit zwei Zetteln nach Muster 2 B versehen sind, dürfen nicht zusammen in ein Fahrzeug verladen werden:
 a) mit Stoffen der Klassen 5.1 und 5.2 in Versandstücken, die mit zwei Zetteln nach Muster 3 versehen sind;
 b) mit flüssigen Stoffen der Klasse 8 in Versandstücken, die mit zwei Zetteln nach Muster 3 versehen sind.“
147. Folgende neue Randnummern 41 413 und 41 414 werden eingefügt:
 a) Randnummer 41 413:
„Reinigung vor dem Beladen
 Fahrzeuge, in die Versandstücke mit Stoffen der Ziffer 16 verladen werden sollen, sind sorgfältig zu reinigen.“
 b) Randnummer 41 414:
„Handhabung und Verstaung
 Für Versandstücke mit Stoffen der Ziffer 16 gilt Rn. 52 414 sinngemäß.“
148. Die Leer-Randnummern „41 404–41 499“ werden durch „41 404–41 412“ und „41 415–41 499“ ersetzt.
149. In Randnummer 41 500 Abs. 2 werden die Worte „einem Gefahrzettel“ durch das Wort „Zetteln“ ersetzt.

150. In Randnummer 42 121 Abs. 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Phosphor“ die Worte „und Cyclo-octadienphosphin“ eingefügt.
151. Randnummer 42 128 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
„(1) Wegen Tanks siehe Rn. 211 177 und 211 474.“
152. Randnummer 42 403 wird wie folgt gefaßt:
„(1) Die Stoffe der Klasse 4.2 in Versandstücken, die mit einem oder zwei Zetteln nach Muster 2 C versehen sind, dürfen nicht mit Stoffen und Gegenständen der Klassen 1 a, 1 b oder 1 c in Versandstücken, die mit einem oder zwei Zetteln nach Muster 1 versehen sind, zusammen in ein Fahrzeug verladen werden.
(2) Die Stoffe der Ziffer 4 in Versandstücken, die mit zwei Zetteln nach Muster 2 C versehen sind, dürfen nicht zusammen in ein Fahrzeug verladen werden:
a) mit Stoffen der Klassen 5.1 oder 5.2 in Versandstücken, die mit zwei Zetteln nach Muster 3 versehen sind;
b) mit flüssigen Stoffen der Klasse 8 in Versandstücken, die mit zwei Zetteln nach Muster 5 versehen sind.“
153. Randnummer 42 500 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
a) Die Worte „einem Gefährzettel“ werden durch das Wort „Zetteln“ ersetzt.
b) Folgender Satz wird angefügt:
„Tanks nach Satz 1, die Aluminiumalkyle (Ziffer 3) enthalten oder enthalten haben, müssen außerdem mit Zetteln nach Muster 2 A versehen sein.“
154. Randnummer 43 128 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
„(1) Wegen Tanks siehe Rn. 211 177.“
155. Folgende Randnummer 43 403 wird eingefügt:
„Zusammenladeverbot in einem Fahrzeug
Die Stoffe der Klasse 4.3 dürfen nicht mit Stoffen und Gegenständen der Klassen 1 a, 1 b oder 1 c in Versandstücken, die mit einem oder zwei Zetteln nach Muster 1 versehen sind, zusammen in ein Fahrzeug verladen werden.“
156. Die Leer-Randnummern „43 400–43 413“ werden durch „43 400–43 402“ und „43 404–43 413“ ersetzt.
157. Der Randnummer 43 500 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Tanks nach Satz 1, die Siliciumchloroform (Ziffer 4) enthalten oder enthalten haben, müssen außerdem mit Zetteln nach Muster 2 A und 5 versehen sein.“
158. Randnummer 51 403 wird wie folgt gefaßt:
„(1) Die Stoffe der Klasse 5.1 in Versandstücken, die mit einem oder zwei Zetteln nach Muster 3 versehen sind, dürfen nicht mit Stoffen oder Gegenständen der Klassen 1 a, 1 b oder 1 c in Versandstücken, die mit einem oder zwei Zetteln nach Muster 1 versehen sind, zusammen in ein Fahrzeug verladen werden.
(2) Die Stoffe der Klasse 5.1 in Versandstücken, die mit zwei Zetteln nach Muster 3 versehen sind, dürfen nicht zusammen in ein Fahrzeug verladen werden:
a) mit Stoffen der Klassen 3, 4.1 oder 4.2 in Versandstücken, die mit zwei Zetteln nach Muster 2 A, 2 B oder 2 C versehen sind;
b) mit flüssigen Stoffen der Klasse 8 in Versandstücken, die mit zwei Zetteln nach Muster 5 versehen sind.“
159. Der Randnummer 51 500 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Tanks nach Satz 1, die konzentrierte und warme wässrige Lösungen von Ammoniumnitrat (Ziffer 6) enthalten oder enthalten haben, müssen außerdem mit Zetteln nach Muster 5 versehen sein.“
160. Randnummer 52 104 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
a) In Satz 1 werden die Worte „1 bis 34 D.“ durch die Worte „1 bis 34 G.“ ersetzt.
b) In Satz 2 werden die Worte „45 bis 69,“ durch die Worte „45 bis 77,“ ersetzt.
161. Randnummer 52 171 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
a) In den Angaben zu Gruppe A werden die Worte „34 b) und 34 D. a)“ durch die Worte „34 b), 34 D. a) und 34 E.“ ersetzt.
b) In den Angaben zu Gruppe E werden die Worte „Stoffe der Ziffern 52, 55,“ durch die Worte „Stoffe der Ziffern 52 a), 55,“ und die Worte „51, 53, 54, 56 b), 57 bis 62, 67 a), 68 und 69“ durch die Worte „51, 52 b), 53, 54, 56 b), 57 bis 62, 67 a), 68 bis 77“ ersetzt.

162. Randnummer 52 400 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Angaben für Stoffe der Ziffer 52 und 53 werden durch folgende Angaben ersetzt:

„Stoffe der Ziffer 52 a):	
Höchsttemperatur	+ 20 °C
Stoffe der Ziffer 52 b):	
Höchsttemperatur	+ 35 °C
Stoffe der Ziffer 53 a):	
Höchsttemperatur	- 20 °C
Stoffe der Ziffer 53 b):	
Höchsttemperatur	- 15 °C
Stoffe der Ziffer 53 c):	
Höchsttemperatur	- 15 °C“.

b) Nach den Angaben für Stoffe der Ziffer 69 werden folgende Angaben eingefügt:

„Stoffe der Ziffer 70:	
Höchsttemperatur	+ 35 °C
Stoffe der Ziffer 71:	
Höchsttemperatur	+ 35 °C
Stoffe der Ziffer 72:	
Höchsttemperatur	+ 20 °C
Stoffe der Ziffer 73:	
Höchsttemperatur	- 10 °C
Stoffe der Ziffer 74:	
Höchsttemperatur	- 10 °C
Stoffe der Ziffer 75:	
Höchsttemperatur	+ 10 °C
Stoffe der Ziffer 76:	
Höchsttemperatur	- 10 °C
Stoffe der Ziffer 77:	
Höchsttemperatur	+ 35 °C“.

163. Randnummer 52 401 wird wie folgt geändert:

- a) In der 3. Zeile werden die Angaben „52, 55,“ durch die Angaben „52 a), 55,“ ersetzt.
 b) In der 4. Zeile werden die Worte „51, 53, 54, 56 b), 57 bis 62, 67 a), 68 und 69“ durch die Worte „51, 52 b), 53, 54, 56 b), 57 bis 62, 67 a), 68 bis 77“ ersetzt.

164. Randnummer 52 403 wird wie folgt gefaßt:

„Die Stoffe der Klasse 5.2 dürfen nicht zusammen in ein Fahrzeug verladen werden:

- a) mit Stoffen und Gegenständen der Klassen 1 a, 1 b oder 1 c in Versandstücken, die mit einem oder zwei Zetteln nach Muster 1 versehen sind;
 b) mit Stoffen der Klassen 3, 4.1 oder 4.2 in Versandstücken, die mit zwei Zetteln nach Muster 2 A, 2 B oder 2 C versehen sind;
 c) mit flüssigen Stoffen der Klasse 8 in Versandstücken, die mit zwei Zetteln nach Muster 5 versehen sind.“

165. Folgende Randnummer 52 406 wird eingefügt:

„Zusammenladeverbote für Fahrzeuge mit Tanks

Die Abteile eines Tanks und die auf einem Fahrzeug befindlichen Tanks dürfen nur Stoffe der Klasse 5.2, Ziffern 1, 10, 14, 15 und 18 enthalten.“

166. Die Leer-Randnummern „52 404–52 412“ werden durch „52 404–52 405“ und „52 407–52 412“ ersetzt.

167. In Randnummer 52 500 Abs. 2 werden die Worte „einem Gefahrzettel“ durch das Wort „Zetteln“ ersetzt.

168. Die Randnummern 61 205 und 61 251 werden wie folgt geändert:

- a) Die Worte „1 bis 7“ werden durch die Worte „1 b), 2 bis 5“ ersetzt.
 b) Die Worte „sowie 16“ werden gestrichen.

169. In Randnummer 61 260, Satz 1, 1. Spiegelstrich, wird das Wort „Unfallwerkblätter“ durch das Wort „Unfallmerkblätter“ ersetzt.

170. Randnummer 61 353 wird wie folgt gefaßt:

„Die Vorschriften der Rn. 10 353 gelten nur für die Beförderung von Stoffen der Ziffern 1 bis 7, 12 a), b) und f), 13 a), 14, 15 a) und b) sowie 16.“

171. Folgende Randnummer 61 403 wird eingefügt:

„Zusammenladeverbot in einem Fahrzeug

Die Stoffe der Klasse 6.1 in Versandstücken, die mit einem Zettel nach Muster 2 A, 4 oder 4 A versehen sind, dürfen nicht mit Stoffen und Gegenständen der Klassen 1 a, 1 b oder 1 c in Versandstücken, die mit einem oder zwei Zetteln nach Muster 1 versehen sind, zusammen in ein Fahrzeug verladen werden.“

172. Die Leer-Randnummern „61 401–61 406“ werden durch „61 401–61 402“ und „61 404–61 406“ ersetzt.

173. Randnummer 61 500 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Mit Ausnahme der in Absatz 4 genannten Stoffe müssen festverbundene Tanks, die Stoffe enthalten, die im Anhang B.5 aufgezählt sind, außer der Warntafel nach § 8 dieser Verordnung an ihren beiden Längsseiten und hinten mit Zetteln nach Muster 4 versehen sein. Festverbundene Tanks und ungereinigte leere festverbundene Tanks, die Acetonitril (Methylcyanid), Acetoncyanhydrin, Allylchlorid, Acrylnitril, Chlorameisensäuremethylester, Chlorameisensäureäthylester, 2,2-Dichloräthyläther, Äthylenimin, n-Butylisocyanat, tert-Butylisocyanat, Isobutylisocyanat, Isopropylisocyanat, Isobuttersäurenitril, Mittel zur Schädlingsbekämpfung (mit einem Flammpunkt unter 32 °C): Karbamate der Ziffern 81 d) und 82 d), organische Chlorverbindungen der Ziffern 81 b) und 82 b) oder organische Phosphorverbindungen der Ziffern 81 a) und 82 a) oder Propylenimin enthalten oder enthalten haben, müssen außerdem mit Zetteln nach Muster 2 A versehen sein.“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Festverbundene Tanks, die Bromessigsäuremethylester, Bromessigsäureäthylester, Brom-1-chlor-3-propan, Bromoform, Methylenbromid, Chloressigsäuremethylester, Chloressigsäureäthylester, Chloroform, Chloroform, Chlorameisensäure-tert-butylcyclohexylester, Chlorameisensäureäthyl-2-hexylester, Benzylchlorid, Benzylidenchlorid, Benzotrichlorid, 1,2-Dibromäthan, Dichloressigsäuremethylester, Methylenchlorid, Dichlorphenole, Hexachloroacetone, Hexachlorbutadien, Mittel zur Schädlingsbekämpfung (mit einem Flammpunkt unter 32 °C): Karbamate der Ziffer 83 d), organische Chlorverbindungen der Ziffer 83 b) oder organische Phosphorverbindungen der Ziffer 83 a), Tetrabromkohlenstoff, Tetrachlorkohlenstoff, Methyltrichloracetat oder flüssige Trichlorbenzole enthalten, müssen an ihren beiden Längsseiten und hinten mit Zetteln nach Muster 4 A anstelle von Muster 4 versehen sein. Festverbundene Tanks und ungereinigte leere festverbundene Tanks, die Bromessigsäuremethylester, Bromessigsäureäthylester, Chloressigsäuremethylester, Chloressigsäureäthylester, Mittel zur Schädlingsbekämpfung (mit einem Flammpunkt unter 32 °C): Karbamate der Ziffer 83 d), organische Chlorverbindungen der Ziffer 83 b) oder organische Phosphorverbindungen der Ziffer 83 a) enthalten oder enthalten haben, müssen außerdem mit Zetteln nach Muster 2 A versehen sein.“

174. Randnummer 62 111 Abs. 3 Buchstabe d wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „Ziffern 9 und 10 A“ durch die Worte „Ziffer 9“ ersetzt.

b) Satz 3 wird gestrichen.

175. Randnummer 62 303 wird wie folgt gefaßt:

„Die gefährlichen Güter der Klasse 6.2 sind an Belade-, Entlade- und Umladestellen getrennt von Nahrungs- und Genußmitteln zu halten und dürfen mit solchen nicht in dasselbe Fahrzeug verladen werden.“

176. In Randnummer 71 171 wird am Ende des Buchstabens a der Beistrich durch das Wort „und“ ersetzt.

177. Folgende Randnummer 71 240 wird eingefügt:

„Feuerlöschmittel

Die Vorschriften der Rn. 10 240 gelten nicht für die Beförderung von Stoffen der Klasse 7 mit dem Personenkraftwagen. Bei der Beförderung von Stoffen der Klasse 7 mit dem Personenkraftwagen ist mindestens ein tragbarer Feuerlöscher nach DIN 14 406 der Größe III für die Brandklassen ABC mit einer Füllmenge von 6 kg (PG 6) mitzuführen.“

178. Die Leer-Randnummern „71 206–71 250“ werden durch „71 206–71 239“ und „71 241–71 250“ ersetzt.

179. Folgende Randnummer 71 353 wird eingefügt:

„Tragbare Beleuchtungsgeräte

Die Vorschriften der Rn. 10 353 gelten nicht für die Beförderung von Stoffen der Klasse 7.“

180. Die Leer-Randnummern „71 301–71 373“ werden durch „71 301–71 352“ und „71 354–71 373“ ersetzt.

181. In Randnummer 71 500 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Absender“ durch das Wort „Verlader“ ersetzt.

182. Randnummer 81 403 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Stoffe der Klasse 8 in Versandstücken, die mit einem oder zwei Zetteln nach Muster 5 versehen sind, dürfen nicht mit Stoffen und Gegenständen der Klassen 1 a, 1 b oder 1 c in Versandstücken, die mit einem oder zwei Zetteln nach Muster 1 versehen sind, zusammen in ein Fahrzeug verladen werden.

(2) Die flüssigen Stoffe der Klasse 8 in Versandstücken, die mit zwei Zetteln nach Muster 5 versehen sind, dürfen nicht zusammen in ein Fahrzeug verladen werden:

- a) mit Stoffen der Klassen 3, 4.1 oder 4.2 in Versandstücken, die mit zwei Zetteln nach Muster 2 A, 2 B oder 2 C versehen sind;
- b) mit Stoffen der Klassen 5.1 oder 5.2 in Versandstücken, die mit zwei Zetteln nach Muster 3 versehen sind.“

183. Der Randnummer 81 500 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Tanks nach Satz 1, die Butyrylchlorid, Cyclohexylamin, Di-(n-butyl)-amin, Methylchlorosilan, Methylmorpholin oder Trimethylchlorosilan enthalten oder enthalten haben, müssen außerdem mit Zetteln nach Muster 2 A versehen sein. Tanks nach Satz 1, die Hydrazin (Ziffer 34) enthalten oder enthalten haben, müssen außerdem mit Zetteln nach Muster 4 versehen sein.“

184. In Randnummer 211 127 Abs. 5 Satz 1 wird vor dem Wort „Abteile“ das Wort „dichte“ eingefügt.

185. Randnummer 211 137 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Aus Tanks mit einem Fassungsraum von mehr als 3 m³ für flüssige Stoffe mit Flammpunkt bis 55 °C muß eine Gasrückführung möglich sein.“

b) Am Ende von Absatz 2 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„wenn die Tanks nicht nachweisbar explosionsdruckstoßfest sind.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Tanks mit innerem Überdruck müssen gefahrlos entspannt werden können. Bei Tanks zur Beförderung von flüssigen Stoffen mit Flammpunkt bis 55 °C muß nachweisbar sichergestellt sein, daß sie explosionsdruckstoßfest gebaut sind oder daß beim Entspannen Flammen nicht in den Tank hineinschlagen können.“

186. Am Ende von Randnummer 211 138 Abs. 1 Satz 1 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„wenn die Tanks nicht nachweisbar explosionsdruckstoßfest sind.“

187. Randnummer 211 140 wird wie folgt gefaßt:

„Für jedes neue Baumuster eines Tankfahrzeugs, eines Aufsetztanks und einer Gefäßbatterie ist durch die nach Landesrecht zuständige Behörde oder eine von ihr beauftragte Stelle eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß das von ihr geprüfte Baumuster des Tankfahrzeugs, des Aufsetztanks oder der Gefäßbatterie einschließlich der Tankbefestigungseinrichtungen für den beabsichtigten Zweck geeignet ist und daß die Bauvorschriften nach Abschnitt 2, die Ausrüstungsvorschriften nach Abschnitt 3 und die besonderen Bedingungen der jeweiligen Stoffklasse eingehalten sind.

In einem Prüfbericht sind die Prüfergebnisse, die Stoffe, für die das Tankfahrzeug, der Aufsetztank oder die Gefäßbatterie zugelassen ist, sowie die Zulassungsnummer als Baumuster festzulegen.

Diese Zulassung gilt für die ohne Änderung nachgebauten Tankfahrzeuge, Aufsetztanks und Gefäßbatterien.“

188. Randnummer 211 171 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Tanks dürfen nur mit denjenigen gefährlichen Gütern gefüllt werden, für deren Beförderung sie nach der Baumusterzulassung zugelassen und die in der Prüfbescheinigung nach Anhang B.3 a aufgeführt sind. Die Beförderung weiterer gefährlicher Güter derselben Klasse(n) ist zulässig, wenn diese Güter nach Rn. 10 121 zur Beförderung in Tanks zugelassen sind und die Baumusterzulassungsstelle oder ein Sachverständiger nach § 10 Abs. 3 Nr. 2 in einer Erklärung nach Anhang B.3 c bescheinigt, daß das Tankfahrzeug, der Aufsetztank oder die Gefäßbatterie den Vorschriften dieses Anhangs und der Anlage B für die Beförderung der Güter entspricht. Die Erklärung nach Anhang B.3 c ist mit der Prüfbescheinigung nach Anhang B.3 a zu verbinden. Der Sachverständige hat eine Ausfertigung der Erklärung unverzüglich an die Baumusterzulassungsstelle zu übersenden.

Nahrungsmittel dürfen in solchen Tanks nur befördert werden, wenn die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Gesundheitsschäden getroffen wurden.

(2) In leere ungereinigte Tanks dürfen nur solche Stoffe gefüllt werden, die mit dem Restinhalt nicht gefährlich reagieren können oder deren gefährliche Eigenschaften durch den Restinhalt nicht wesentlich erhöht werden können; das gilt besonders für flüssige Stoffe mit Flammpunkt über 55 °C, die in leere ungereinigte Tanks gefüllt werden, die zuletzt Flüssigkeiten mit Flammpunkt bis 55 °C enthielten.“

189. Der Randnummer 211 172 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Der Verloader hat, wenn er den Tank nicht selbst befüllt, den höchstzulässigen Füllungsgrad oder das Höchstgewicht der Füllung je Liter Fassungsraum dem Fahrzeugführer anzugeben. Wenn der Verloader den Tank selbst befüllt sowie bei Gütern des Anhangs B. 8 muß der Verloader die Einhaltung des höchstzulässigen Füllungsgrades oder des Höchstgewichts der Füllung je Liter Fassungsraum feststellen. Kann der Verloader den höchstzulässigen Füllungsgrad für flüssige Stoffe in begründeten Ausnahmefällen nicht angeben, so darf der Füllungsgrad höchstens 90 % betragen.“

190. Im Abschnitt 8 – Übergangsbestimmungen – wird der Klammerzusatz vor Randnummer 211 180 wie folgt gefaßt:
„(Siehe § 14 dieser Verordnung.)“.
191. In Randnummer 211 232 Abs. 1 Satz 1 werden vor dem Wort „automatisch“ die Worte „oder bei einem Brand“ eingefügt.
192. Randnummer 211 251 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Buchstabe b (Tabelle) wird wie folgt geändert:
- aa) In der Spalte „Bezeichnung des Stoffes“ werden die Worte „Gemisch Buten-1 (Butylen)“ durch die Worte „Gemisch Buten (Butylen)“ ersetzt und nach den Worten „Methylacetylen/Propadien-Gemisch V“ die Worte „und VI“ angefügt.
- bb) In der Spalte „Mindestprüfdruck für Gefäße ohne wärmeisolierende Schutzeinrichtung“ werden die Zahlenangaben bei folgenden Stoffen gestrichen:
Butadien-1,3, Chlortrifluoräthylen (R 1113), Äthylenoxid mit höchstens 10 Gew.-% Kohlendioxid, Äthylenoxid mit Stickstoff bis zu einem maximalen Gesamtdruck von 10 bar bei 50 °C.
- b) In Absatz 3 Buchstabe b (Tabelle) werden die Angaben für Gasgemisch R 503 in den beiden letzten Spalten durch die Angaben
- | | |
|------|-------|
| „190 | 0,97 |
| 225 | 1,02“ |
- ergänzt.
193. In Randnummer 211 262 Buchstabe a wird das Wort „zulässige“ jeweils durch das Wort „zugelassene“ ersetzt.
194. Randnummer 211 263 wird wie folgt gefaßt:
„Diese Angaben sind nicht erforderlich bei einem Trägerfahrzeug für Aufsetztank.“
195. Am Ende von Randnummer 211 270, Gruppe 2 und Gruppe 3, werden jeweils der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und die Worte „Gemische von Kohlenwasserstoffen und Butadien-1,3 [Ziffer 4 c)];“ angefügt.
196. Randnummer 211 271 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 und 2 wird das Wort „flüssigem“ jeweils durch das Wort „verflüssigtem“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Ammoniak“ die Worte „oder mit Gemischen von Kohlenwasserstoffen und Butadien-1,3“ eingefügt.
- c) Folgender Satz 5 wird angefügt:
„Eine Reinigung ist jedoch nicht erforderlich bei einer wechselweisen Verwendung von Kohlenwasserstoffen der Ziffern 3 b) und 4 b) einerseits und Gemischen von Kohlenwasserstoffen und Butadien-1,3 der Ziffer 4 c) andererseits.“
197. In Randnummer 211 274 wird die Zahl „212 602“ durch die Zahl „211 262“ ersetzt.
198. In Randnummer 211 321 werden die Worte „jedes Tankabteils“ durch die Worte „jedes dichten Tankabteils“ ersetzt.
199. Der Randnummer 211 332 wird folgender Satz angefügt:
„Tanks auf Tankanhängern benötigen keine Abfüllsicherung, wenn sie nur über ein Tankfahrzeug, das mit einer geeigneten Abfüllsicherung ausgerüstet ist, entladen werden können.“
200. In Randnummer 211 333 werden die Worte „oder Heizöl EL“ gestrichen.
201. In Randnummer 211 420 werden nach dem Wort „Phosphor“ die Worte „und 9-Phosphabicyclononan (Cyclo-octadienphosphin)“ eingefügt.
202. Randnummer 211 431 wird wie folgt geändert:
- a) Im Einleitungssatz werden nach dem Wort „Phosphor“ die Worte „und 9-Phosphabicyclononan (Cyclo-octadienphosphin)“ eingefügt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In den Sätzen 1 und 2 wird das Wort „Phosphors“ jeweils durch das Wort „Füllgutes“ ersetzt.

- bb) In Satz 3 werden die beiden letzten Teilsätze wie folgt gefaßt:
„der oberhalb des höchstzulässigen Füllungsstandes der Stoffe der Ziffer 1 liegt, und müssen mit verriegelbaren Kappen vollständig verschlossen sein.“
- c) In Absatz 2 wird das Wort „Phosphorstandes“ durch die Worte „Füllungsstandes der Stoffe der Ziffer 1“ ersetzt.
203. In Randnummer 211 450 werden nach dem Wort „Phosphor“ die Worte „und 9-Phosphabicyclononan (Cyclo-octadienphosphin)“ eingefügt.
204. In Randnummer 211 471 werden die Worte „Phosphor (Rn. 2431 Ziffer 1) muß“ durch die Worte „Phosphor und 9-Phosphabicyclononan (Cyclo-octadienphosphin) (Rn. 2431 Ziffer 1) müssen“ ersetzt.
205. Randnummer 211 474 wird wie folgt geändert:
- a) Am Anfang werden die Worte „Tanks, die Phosphor (Rn. 2431 Ziffer 1)“ durch die Worte „Tanks, die Stoffe der Rn. 2431 Ziffer 1“ ersetzt.
- b) Im letzten Teilsatz wird das Wort „Phosphor“ durch die Worte „dem Füllgut“ ersetzt.
- c) Am Ende wird folgender Unterabsatz angefügt:
„Tanks, die Stoffe der Rn. 2431 Ziffer 1 enthalten haben, gelten hinsichtlich der Anwendung der Vorschriften des § 8 dieser Verordnung und der Rn. 42 500 (2) als „ungereinigte leere Tanks“.“
206. Der Randnummer 211 535 wird folgender Satz angefügt:
„Der Sonnenschutz darf keine brennbaren Stoffe enthalten.“
207. In Randnummer 212 101 wird vor dem Wort „Veränderung“ das Wort „wesentliche“ eingefügt.
208. In Randnummer 212 125 Satz 2 wird das Wort „Spröbruchunempfindlichkeit“ durch das Wort „Spröbruchempfindlichkeit“ ersetzt.
209. In Randnummer 212 135 wird nach dem Wort „luftdicht“ das Zeichen „*“ eingefügt und am Ende der Seite folgende Fußnote aufgenommen:
„*) Luftdicht verschlossene Tanks sind Tanks, deren Öffnungen luftdicht verschlossen sind und die nicht mit Sicherheitsventilen, Berstscheiben oder ähnlichen Sicherheitseinrichtungen ausgerüstet sind. Tanks mit Sicherheitsventilen, vor denen eine Berstscheibe angeordnet ist, gelten als luftdicht verschlossen.“
210. Randnummer 212 137 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
„(1) Aus Tanks mit einem Fassungsraum von mehr als 3 m³ für flüssige Stoffe mit Flammpunkt bis 55 °C muß eine Gasrückführung möglich sein.“
- b) Am Ende von Absatz 2 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„wenn die Tanks nicht nachweisbar explosionsdruckstoßfest sind.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
„(3) Tanks mit innerem Überdruck müssen gefahrlos entspannt werden können. Bei Tanks zur Beförderung von flüssigen Stoffen mit Flammpunkt bis 55 °C muß nachweisbar sichergestellt sein, daß sie explosionsdruckstoßfest gebaut sind oder daß beim Entspannen Flammen nicht in den Tank hineinschlagen können.“
211. Randnummer 212 140, 1. und 3. Unterabsatz, werden gestrichen.
212. Randnummer 212 171 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Tankcontainer dürfen nur mit denjenigen gefährlichen Gütern gefüllt werden, für deren Beförderung sie nach der Baumusterzulassung zugelassen sind. Die Beförderung weiterer gefährlicher Güter derselben Klasse(n) ist zulässig, wenn diese Güter nach Rn. 10 121 zur Beförderung in Tankcontainern zugelassen sind und die Bundesanstalt für Materialprüfung oder ein Sachverständiger nach § 10 Abs. 3 Nr. 2 in einer Erklärung nach Anhang B.3 c bescheinigt, daß der Tankcontainer den Vorschriften dieses Anhangs für die Beförderung der Güter entspricht. Der Sachverständige hat eine Ausfertigung der Erklärung unverzüglich an die Bundesanstalt für Materialprüfung zu übersenden.
- (2) In leere ungereinigte Tankcontainer dürfen nur solche Stoffe gefüllt werden, die mit dem Restinhalt nicht gefährlich reagieren können oder deren gefährliche Eigenschaften durch den Restinhalt nicht wesentlich erhöht werden können; das gilt besonders für flüssige Stoffe mit Flammpunkt über 55 °C, die in leere ungereinigte Tankcontainer gefüllt werden, die zuletzt Flüssigkeiten mit Flammpunkt bis 55 °C enthielten.“
213. In Randnummer 212 172, Einleitungssatz, sind die Worte „normalen Temperaturen“ durch das Wort „Umgebungstemperatur“ zu ersetzen.

214. Vor den Randnummern 212 180, 212 280, 212 380, 212 480, 212 580, 212 680 und 212 880 wird der Klammerzusatz jeweils wie folgt gefaßt:
„(Siehe § 14 dieser Verordnung).“
215. In Randnummer 212 233 Abs. 1 Satz 1 werden vor dem Wort „automatisch“ die Worte „oder bei einem Brand“ eingefügt.
216. In Randnummer 212 234 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Absatz 3“ durch die Worte „Absatz 2“ ersetzt.
217. In Randnummer 212 251 Abs. 5 Buchstabe a wird das Wort „1,5fachen“ durch das Wort „1,3fachen“ ersetzt.
218. Am Ende von Randnummer 212 270, Gruppe 2 und Gruppe 3, werden jeweils der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und die Worte „Gemisch von Kohlenwasserstoffen und Butadien-1,3 [Ziffer 4 c)];“ angefügt.
219. Randnummer 212 271 wird wie folgt geändert:
- In den Sätzen 1 und 2 wird das Wort „flüssigem“ jeweils durch das Wort „verflüssigtem“ ersetzt.
 - In Satz 3 werden nach dem Wort „Ammoniak“ die Worte „oder mit Gemischen von Kohlenwasserstoffen und Butadien-1,3“ eingefügt.
 - Folgender Satz 5 wird angefügt:
„Eine Reinigung ist jedoch nicht erforderlich bei einer wechselweisen Verwendung von Kohlenwasserstoffen der Ziffern 3 b) und 4 b) einerseits und Gemischen von Kohlenwasserstoffen und Butadien-1,3 der Ziffer 4 c) andererseits.“
220. In Randnummer 212 274 werden die Worte „Rn. 211 161“ durch die Worte „Rn. 212 161“ ersetzt.
221. In Randnummer 212 420 werden nach dem Wort „Phosphor“ die Worte „und 9-Phosphadicyclononan (Cyclo-octadienphosphin)“ eingefügt.
222. Randnummer 212 431 wird wie folgt geändert:
- Im Einleitungssatz werden nach dem Wort „Phosphor“ die Worte „und 9-Phosphadicyclononan (Cyclo-octadienphosphin)“ eingefügt.
 - In den Absätzen 1 und 2 wird das Wort „Phosphorstandes“ jeweils durch die Worte „Füllungsstandes der Stoffe der Ziffer 1“ ersetzt.
223. In Randnummer 212 450 werden nach dem Wort „Phosphor“ die Worte „und 9-Phosphadicyclononan (Cyclo-octadienphosphin)“ eingefügt.
224. In Randnummer 212 471 werden die Worte „Phosphor der Rn. 2431 Ziffer 1 muß“ durch die Worte „Phosphor und 9-Phosphadicyclononan (Cyclo-octadienphosphin) der Rn. 2431 Ziffer 1 müssen“ ersetzt.
225. In Randnummer 212 473 werden die Worte „Ziffer 42“ durch die Worte „Ziffer 4“ ersetzt.
226. Randnummer 212 474 wird wie folgt geändert:
- Im Einleitungssatz wird das Wort „Phosphor“ durch das Wort „Stoffe“ ersetzt.
 - Im letzten Teilsatz wird das Wort „Phosphor“ durch die Worte „dem Füllgut“ ersetzt.
 - Am Ende wird folgender Unterabsatz angefügt:
„Tanks, die Stoffe der Rn. 2431 Ziffer 1 enthalten haben, gelten hinsichtlich der Anwendung der Vorschriften des § 8 dieser Verordnung als „ungereinigte leere Tanks“.“
227. In Randnummer 212 621 werden die Worte „Rn. 61 121 (3)“ durch die Worte „Rn. 61 121 (2)“ ersetzt.
228. In Randnummer 212 630 Abs. 1 werden die Worte „Rn. 61 121 (3)“ durch die Worte „Rn. 61 121 (2)“ ersetzt.
229. In Randnummer 212 820 Satz 2 werden nach dem Wort „Dicke“ die Worte „oder einer gleichwertigen Auskleidung“ eingefügt.
230. In Randnummer 214 250 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Gefäße und“ gestrichen.
231. In Randnummer 214 250 Abs. 2 werden die Worte „Gefäße und“ gestrichen.
232. In Randnummer 214 251 Satz 1 werden die Worte „Gefäße und“ gestrichen.

- 233. In Randnummer 214 252 werden gestrichen:
 - a) die Absatzbezeichnung „(1)“ vor dem ersten Absatz;
 - b) die Worte „Gefäße und“ in diesem Absatz;
 - c) Absatz 2.
- 234. In Randnummer 214 253 werden die Worte „Gefäße und“ jeweils gestrichen.
- 235. In Randnummer 214 254 werden gestrichen:
 - a) in Satz 1 und 2 die Worte „Gefäße und“;
 - b) in Satz 2 die Worte „das Gefäß oder“.
- 236. In den Überschriften vor Randnummer 214 265 werden die Worte „Gefäße und“ jeweils gestrichen.
- 237. In Randnummer 214 265 Satz 1 werden die Worte „Gefäße und“ gestrichen.
- 238. In der Überschrift vor Randnummer 214 266 werden die Worte „Gefäße und“ gestrichen.
- 239. In Randnummer 214 266 werden die Worte „Gefäße und“ gestrichen.
- 240. In der Überschrift vor Randnummer 214 267 werden die Worte „Gefäße und“ gestrichen.
- 241. Randnummer 230 000 (Anhang B.3 a) wird wie folgt geändert:
 - a) Auf Seite 1 wird nach dem Wort „Fahrzeughalter“ das Wort „/Tankhalter“ eingefügt.
 - b) Seite 3, Abschnitt D, wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Tankcontainer“ ist durch die Worte „Aufsetztank – Gefäßbatterie“ zu ersetzen.
 - bb) Am Ende wird folgender Satz angefügt:

„Weitere gefährliche Güter dürfen befördert werden, wenn sie in einer Erklärung nach Anhang B.3 c aufgeführt sind und die Erklärung mit dieser Prüfbescheinigung verbunden ist.“

c) Der Text auf Seite 4 wird wie folgt gefaßt:

„Die Prüfbescheinigung ist bis zum / unbefristet gültig.
 Diese Bescheinigung gilt bei erlaubnispflichtigen Beförderungen von Gütern der Listen I und II des Anhangs B.8 der Anlage B der GGVS nur in Verbindung mit der Erlaubnis der Straßenverkehrsbehörde nach § 7 GGVS.

Bemerkungen:

Durchgeführte Prüfung: HP ZP PEL

....., den 19...

Stempel

(Unterschrift)

Die Geltungsdauer der Prüfbescheinigung wird verlängert bis zum

Durchgeführte Prüfung: HP ZP PEL

....., den

(Unterschrift, Stempel)

Die Geltungsdauer der Prüfbescheinigung wird verlängert bis zum

Durchgeführte Prüfung: HP ZP PEL

....., den

(Unterschrift, Stempel)

Die Geltungsdauer der Prüfbescheinigung wird verlängert bis zum

Durchgeführte Prüfung: HP ZP PEL

....., den (Unterschrift, Stempel)

HP = Tankprüfung nach Rn. 211 151 Satz 2 und 5 („Hauptprüfung“)
ZP = Tankprüfung nach Rn. 211 151 Satz 5 („Zwischenprüfung“)
PEL = Prüfung der elektrischen Ausrüstung nach § 6 Abs. 5 GGVS.“

242. Randnummer 230 001 (Anhang B.3 b) wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt C wird wie folgt gefaßt:

„Das vorstehend bezeichnete Fahrzeug ist am in nach § 6 Abs. 4 der GGVS untersucht worden und erfüllt die Bedingungen für die Zulassung zur Beförderung von gefährlichen Gütern der Klassen 1 a, 1 b und 1 c. Wegen der Beschränkung der höchstens zur Beförderung zugelassenen Bruttogewichte siehe Randnummer 11 106 Abs. 4 der Anlage B zur GGVS.“

b) Die Angabe der Leer-Randnummern „230 002–239 999“ wird gestrichen.

243. Folgende Randnummer 230 002 (Anhang B.3 c) wird eingefügt:

„Anhang B.3 c

Vorbemerkungen:

230 002

Es gelten die Vorbemerkungen zur Prüfbescheinigung nach Anhang B.3 a mit der Maßgabe, daß die nachstehende Bescheinigung zweiseitig ist.

Erklärung für gefährliche Güter, die zusätzlich zu den in der Baumusterzulassung für Tankcontainer oder in der Prüfbescheinigung nach Anhang B.3 a genannten gefährlichen Gütern befördert werden dürfen

Die Erklärung gehört zur Prüfbescheinigung nach § 6 Gefahrgutverordnung Straße – GGVS – Baumusterzulassung der (Ausgabestelle)

vom für den festverbundenen Tank – Aufsetztank – Gefäßbatterie – Tankcontainer – mit Baumusterkennzeichen – Herstellungs-Nr.

Hiermit wird bestätigt, daß der Tank/das Tankfahrzeug *) den Vorschriften des Anhangs B.1 a/B.1 b und der Anlage B der GGVS *) für die Beförderung folgender zusätzlicher gefährlicher Güter entspricht:

(Bezeichnung, Klasse, Ziffer, gegebenenfalls Buchstaben der Stoffaufzählung)

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Sachverständigen nach § 10 Abs. 3 Nr. 2 bzw. des Beauftragten der Baumusterzulassungsstelle)

230 003
-239 999

*) Nichtzutreffendes streichen“

244. Anhang B.5 wird durch folgende Fassung ersetzt:

„Verzeichnis der Stoffe, bei deren Beförderung in Tankfahrzeugen und auf Trägerfahrzeugen von Aufsetztanks nach § 8 Abs. 4 dieser Verordnung auf den Warntafeln noch Kennzeichnungsnummern angegeben werden müssen

Bem. Die erste Ziffer der Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr bezeichnet die Hauptgefahr wie folgt:

- 2. Gas
3. Entzündbarer flüssiger Stoff
4. Entzündbarer fester Stoff
5. Endzündend (oxydierend) wirkender Stoff oder organisches Peroxid
6. Giftiger Stoff
8. Ätzender Stoff.

Die zweite und die dritte Ziffer bezeichnen die zusätzlichen Gefahren:

- 0. Ohne Bedeutung
- 1. Explosion
- 2. Entweichen von Gas
- 3. Entzündbarkeit
- 5. Entzündende (oxydierende) Eigenschaften
- 6. Giftigkeit
- 8. Ätzbarkeit
- 9. Gefahr einer heftigen Reaktion, die aus der Selbstzersetzung oder der Polymerisation entsteht.

Sind die beiden ersten Ziffern die gleichen, so deutet dies im allgemeinen auf eine Zunahme der Hauptgefahr hin; sind die zweite und die dritte Ziffer die gleichen, so deutet dies auf eine Zunahme der zusätzlichen Gefahr hin; 33 bedeutet also eine sehr leicht entzündbare Flüssigkeit (Flammpunkt unter 21 °C); 66 weist auf einen sehr giftigen Stoff und 88 auf einen sehr stark ätzenden Stoff hin. Sind jedoch die beiden ersten Ziffern 22, so bedeutet dies ein tiefgekühltes Gas; sind die beiden ersten Ziffern 44, so bedeutet dies einen entzündbaren festen Stoff im geschmolzenen Zustand mit einer erhöhten Temperatur. Die Zahl 42 bezeichnet einen festen Stoff, der in Berührung mit Wasser Gase entwickeln kann. Ist die Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr 333, so bezeichnet dies eine selbstentzündliche Flüssigkeit.

Wenn der Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr der Buchstabe „X“ vorangestellt wird, dann ist es ausdrücklich verboten, den Stoff mit Wasser in Berührung zu bringen.

Bei den nachgenannten Stoffen sind auf den Warntafeln folgende Kennzeichnungsnummern anzugeben:

Bezeichnung des Stoffes	Klasse und Ziffer der Stoffaufzählung	Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (obere Hälfte)	Nummer zur Kennzeichnung des Stoffes (untere Hälfte)
(a)	(b)	(c)	(d)
Abfallschwefelsäure, vollständig denitriert	8, 1. d)	88	1832
Acetal (Acetaldehyddiäthylacetal)	3, 1. a)	33	1088
Acetaldehyd	3, 5.	33	1089
Acetaldehyddiäthylacetal: siehe Acetal			
Aceton	3, 5.	33	1090
Acetoncyanhydrin	6.1, 11. a)	66	1541
Acetonitril (Methylcyanid)	6.1, 2. b)	633	1648
Acetylchlorid	8, 22.	83	1717
Acetylendichlorid: siehe 1,2-Dichloräthylen			
Acrolein	3, 1. a)	336	1092
Acrylamid, Lösungen von	6.1, 21.	60	2074
Acrylnitril	6.1, 2. a)	633	1093
Acrylsäureäthylester	3, 1. a)	339	1917
Adiponitril	6.1, 21.	60	2205
Äthanol	3, 5.	33	1170
Äthylacetat	3, 1. a)	33	1173
Äthyläther	3, 1. a)	33	1155
Äthylalkohol	3, 5.	33	1170
Äthylamin in Lösungen mit 50 % bis 70 %	3, 5.	338	2270
Äthylamin, wasserfrei (Monoäthylamin)	2, 3. bt)	236	1036
Äthylamylketon	3, 3.	30	2271
N-Äthylanilin	6.1, 21.	60	2272
Äthylbenzol	3, 1. a)	33	1175
Äthylbromacetat: siehe Bromessigsäure-äthylester			
Äthylbromid (Bromäthan)	6.1, 61.	60	1891
Äthylbutanol: siehe Alkohole, flüssig, nicht giftig			
Äthylbutyrat (Buttersäureäthylester)	3, 3.	30	1180
Äthylchloracetat: siehe Chloressigsäure-äthylester			
Äthylchlorformiat: siehe Chlorameisensäureäthylester			
Äthylchlorid	2, 3. bt)	23	1037
Äthylen	2, 5. b)	23	1962
Äthylen (tiefgekühlt)	2, 7. b)	223	1038
Äthylenchlorhydrin	6.1, 12. b)	66	1135
Äthylenchlorid: siehe 1,2-Dichloräthan			
Äthylendiamin	8, 35.	83	1604
Äthylenimin	6.1, 3.	663	1185
Äthylenoxid mit Stickstoff	2, 4. ct)	236	1040
Äthylfluid	6.1, 14.	663	1649
Äthylformiat	3, 1. a)	33	1190
Äthylglykolacetat	3, 3.	30	1172
2-Äthyl-1-hexanol: siehe Alkohole, flüssig, nicht giftig			
Äthylhexylamin	8, 35.	83	2276
Äthylmercaptan	3, 1. a)	336	2363

Bezeichnung des Stoffes	Klasse und Ziffer der Stoffaufzählung	Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (obere Hälfte)	Nummer zur Kennzeichnung des Stoffes (untere Hälfte)
(a)	(b)	(c)	(d)
Äthylmethacrylat	3, 1. a)	339	2277
Äthylloxalat	6.1, 13.	60	2525
1-Äthylpiperidin	3, 1. a)	636	2386
Äthylpropionat (Propionsäureäthylester)	3, 1. a)	33	1195
Äthylsilikat (Kieselsäuretetraäthylester)	3, 3.	30	1292
Alkohol, denaturiert	3, 5.	33	1095
Alkohole, flüssig, nicht giftig, rein oder in Gemischen, in diesem Anhang nicht namentlich genannt (Äthylbutanol, 2-Äthyl-1-hexanol, Heptanole, Hexanole, Octanole)	3, 3. oder 4.	30	1987
Alkylphenole, in diesem Anhang nicht namentlich genannt (Di-tert-butyl-m-Kresol, Heptylphenol, tert-Butylkresol)	6.1, 22.	60	2430
Alkylsulfonsäuren mit mehr als 3 % freier Schwefelsäure	8, 1. c)	80	2584
Allylalkohol	6.1, 13. a)	63	1098
Allylamin	3, 5.	336	2334
Allylchlorid	6.1, 4. a)	633	1100
Allylglycidyläther	3, 3.	36	2219
Ameisensäure mit mindestens 70 % reiner Säure	8, 21. b)	80	1779
Ameisensäureäthylester	3, 1. a)	33	1190
Ameisensäuremethylester	3, 1. a)	33	1243
Ameisensäuretriäthylester	3, 3.	30	2524
Aminophenole	6.1, 21.	60	2512
Ammoniak	2, 3. at)	268	1005
Ammoniak in Wasser gelöst, mit über 35 % bis höchstens 40 Gew-% Ammoniak	2, 9. at)	268	2073
Ammoniak in Wasser gelöst, mit über 40 % bis höchstens 50 Gew-% Ammoniak			
Ammoniumbifluorid, Lösungen von	8, 15. a)	86	1727
Ammoniumnitrat, warme wässrige Lösungen von	5.1, 6. a)	589	2426
Amylacetat	3, 3.	30	1104
Amylalkohol, tertiär	3, 1. a)	33	1105
Amylalkohole (andere als tertiäre)	3, 3.	30	1105
Anilin	6.1, 11. b)	60	1547
o-Anisidin	6.1, 21.	60	2431
Anisol	3, 3.	30	2222
Antimonpentachlorid	8, 11. a)	80	1730
Argon (tiefgekühlt)	2, 7. a)	22	1951
Arsensäure (in wässrigen Lösungen)	6.1, 52.	668	1553
Arylsulfonsäuren mit mehr als 3 % freier Schwefelsäure	8, 1. c)	80	2584
Benzalchlorid: siehe Benzylidenchlorid			
Benzaldehyd	3, 4.	30	1990
Benzol	3, 1. a)	33	1114
Benzotrichlorid (Phenylchloroform)	6.1, 62.	68	2226
Benzoylchlorid	8, 22.	83	1736
Benzylchlorid	6.1, 61 k)	68	1738
Benzylidenchlorid (Benzalchlorid)	6.1, 62.	68	1886
Blausäurelösungen, wässrige, mit höchstens 20 % reiner Säure	6.1, 1. b)	663	1613
Bleialkyle (Tetraäthylblei, Tetramethylblei) und ihre Mischungen mit organischen Verbindungen der Halogene	6.1, 14.	663	1649
Borfluorid-Essigsäure-Komplex	8, 15. a)	80	1742
Brom	8, 14.	886	1744
Bromacetylbromid	8, 22.	X 80	2513
Bromäthan: siehe Äthylbromid			
Brombenzol	3, 4.	30	2514
Bromchlordifluormethan (R 12 B 1)	2, 3. a)	20	1974
Brom-1-chlor-3-propan	6.1, 61.	60	2688
Bromessigsäureäthylester (Äthylbromacetat)	6.1, 61. h)	63	1603
Bromessigsäuremethylester (Methylbromacetat)	6.1, 61. g)	63	2643
Bromoform	6.1, 61.	60	2515
Bromtrifluormethan (R 13 B 1)	2, 5. a)	20	1009
Bromwasserstoff	2, 3. at)	286	1048
Bromwasserstofflösungen	8, 5.	88	1788
Butadien-1,3	2, 3. c)	239	1010

Bezeichnung des Stoffes	Klasse und Ziffer der Stoffaufzählung	Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (obere Hälfte)	Nummer zur Kennzeichnung des Stoffes (untere Hälfte)
(a)	(b)	(c)	(d)
Butan	2, 3. h)	23	1011
iso-Butan	2, 3. b)	23	1969
n-Butanol	3, 3.	30	1120
sec-Butanol	3, 3.	30	1121
tert-Butanol	3, 5.	33	1122
Butanon-2: siehe Methyläthylketon			
Buten-1	2, 3. b)	23	1012
iso-Buten	2, 3. b)	23	1055
Buttersäureäthylester: siehe Äthylbutyrat			
Buttersäureanhydrid	3, 4.	38	2739
Buttersäurechlorid: siehe Butyrylchlorid			
iso-Butylacetat	3, 1. a)	33	1213
n-Butylacetat	3, 3.	30	1123
sec-Butylacetat	3, 1. a)	33	1124
n-Butylacrylat	3, 3.	39	2348
n-Butyläther: siehe Dibutyläther			
n-Butylalkohol	3, 3.	30	1120
sec-Butylalkohol	3, 3.	30	1121
tert-Butylalkohol	3, 5.	33	1122
Butylamin	3, 5.	338	1125
Butylbromide	3, 1. a)	33	1126
n-Butylchlorid	3, 1. a)	33	1127
tert-Butylcyclohexylchlorformiat: siehe Chlorameisensäure-tert-butylcyclohexylester			
n-Butylisocyanat	6.1, 3.	633	2485
tert-Butylisocyanat	6.1, 3.	633	2484
tert-Butylkresol: siehe Alkylphenole			
Butylmethacrylat	3, 3.	39	2227
Butyraldehyd	3, 1. a)	33	1129
Butyrylchlorid (Buttersäurechlorid)	8, 22.	83	2353
Calciumchlorat, Lösungen von	5.1, 4. a)	50	2429
Chlor	2, 3. at)	266	1017
Chloraceton	6.1, 61. b)	60	1695
Chloracetylchlorid	8, 22.	80	1752
Chloral, wasserfrei: siehe Trichloracetaldehyd			
Chlorameisensäureäthylester (Äthylchlorformiat)	6.1, 4. c)	638	1182
Chlorameisensäureäthyl-2-hexylester (2-Hexyläthylchlorformiat)	6.1, 61.	683	2748
Chlorameisensäure-tert-butylcyclohexylester (tert-Butylcyclohexyl-chlorformiat)	6.1, 61.	68	2747
Chlorameisensäuremethylester (Methylchlorformiat)	6.1, 4. b)	638	1238
Chloraniline, flüssig	6.1, 21. e)	60	2019
p-Chlor-o-anisidin	6.1, 21.	60	2233
Chlordifluoräthan (R 142 b)	2, 3. b)	23	2517
Chlordifluormethan (R 22)	2, 3. a)	20	1018
Chlordimethyläther (Chlormethylmethyläther)	3, 1. a)	336	1239
Chloressigsäuren, flüssig (Dichloressigsäure, Monochloressigsäure)	8, 21. a)	80	1750
Chloressigsäureäthylester (Äthylchloracetat)	6.1, 61. f)	63	1181
Chloressigsäuremethylester (Methylchloracetat)	6.1, 61. e)	63	2295
Chlorkohlenoxid	2, 3. at)	266	1076
Chlorkresole	6.1, 22.	60	2669
Chlormethylmethyläther: siehe Chlordimethyläther			
Chlornitrobenzole	6.1, 21. k)	60	1578
Chlornitrotoluole	6.1, 21.	60	2433
Chloroform	6.1, 61.	60	1888
Chloropren	3, 1. a)	336	1991
Chlorpentafluoräthan (R 115)	2, 3. a)	20	1020
2-Chlorphenol	6.1, 13.	68	2021
Chlorpikrin	6.1, 12. d)	66	1580
2-Chlorpropan (Isopropylchlorid)	3, 1. a)	33	2356
Chlorschwefel, stabilisiert	8, 11. a)	886	1828
Chlorsulfonsäure	8, 11. a)	88	1754
Chlortoluole (o-, m-, p-)	3, 3.	30	2238
Chlortrifluormethan (R 13)	2, 5. a)	20	1022

Bezeichnung des Stoffes	Klasse und Ziffer der Stoffaufzählung	Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (obere Hälfte)	Nummer zur Kennzeichnung des Stoffes (untere Hälfte)
(a)	(b)	(c)	(d)
Chlorwasserstoff	2, 5. at)	286	1050
Chlorwasserstofflösungen	8, 5.	88	1789
Crotonaldehyd	3, 1. a)	336	1143
Cumol (iso-Propylbenzol)	3, 3.	30	1918
Cumolhydroperoxid	5,2, 10.	539	2116
Cyanidlösungen, anorganische	6,1, 31. b)	66	1935
Cyclohexan	3, 1. a)	33	1145
Cyclohexanon	3, 3.	30	1915
Cyclohexen	3, 1. a)	33	2256
Cyclohexylacetat	3, 4.	30	2243
Cyclohexylamin	8, 35.	83	2357
Cyclooctadien	3, 3.	36	2520
Cyclopentan	3, 1. a)	33	1146
Cyclopentanon	3, 3.	30	2245
Cyclopropan	2, 3. b)	23	1027
Decahydronaphthaline	3, 3.	30	1147
Diacetonalkohol, techn.	3, 5.	33	1148
Diäthylamin	3, 5.	338	1154
N,N-Diäthylanilin	6,1, 21.	60	2432
Diäthylbenzol	3, 4.	30	2049
Diäthylcarbonat	3, 3.	30	2366
Diäthylsulfat	6,1, 22.	60	1594
1,2-Dibromäthan	6,1, 61. a)	60	1605
Dibrommethan: siehe Methylenbromid			
Dibutyläther (n-Butyläther)	3, 3.	30	1149
Di-(n-butyl)amin	8, 35.	83	2248
Di-tert-butyl-m-kresol: siehe Alkylphenole			
Di-(tert-butyl)-peroxid	5,2, 1.	539	2102
Dichloracetylchlorid	8, 22.	80	1765
1,2-Dichloräthan (Äthylenchlorid)	3, 1. a)	336	1184
2,2-Dichloräthyläther	6,1, 12. f)	663	1916
1,1-Dichloräthylen: siehe Vinylidenchlorid			
1,2-Dichloräthylen (Acetylendichlorid)	3, 1. a)	33	1150
o-Dichlorbenzol	3, 4.	36	1591
Dichlordifluormethan (R 12)	2, 3. a)	20	1028
Dichloressigsäure: siehe Chloressigsäuren			
Dichloressigsäuremethylester (Methyldichloracetat)	6,1, 61.	60	2299
Dichlorfluormethan (R 21)	2, 3. a)	20	1029
Dichlormethan: siehe Methylenchlorid			
Dichlorphenole	6,1, 62.	60	2021
Dichlopropan: siehe Propylendichlorid			
Dichlorpropen	3, 3.	36	2047
Dichlortetrafluoräthan (R 114)	2, 3. a)	20	1958
Dicycloheptadien	3, 1. a)	33	2251
Dicyclopentadien, techn.	3, 3.	30	2048
1,1-Difluoräthylen (Vinylidenfluorid) (R 1132 a)	2, 5. c)	23	1959
Di-isobutylamin	3, 1. a)	338	2361
Di-isobutylene	3, 1. a)	33	2050
Di-iso-Propyläther	3, 1. a)	33	1159
Di-isopropylamin	3, 5.	338	1158
Diisopropylbenzohydroperoxid	5,2, 18.	539	2171
Diketen	3, 3.	39	2521
Dimethoxymethan: siehe Methylal			
Dimethyläther	2, 3. bt)	23	1033
Dimethylamin, wasserfrei	2, 3. bt)	236	1032
Dimethylamin, wässrige Lösungen von, mit einem Flammpunkt unter 21° C	3, 5.	338	1160
Dimethylaminoäthylmethacrylat	6,1, 11.	69	2522
N,N-Dimethylanilin	6,1, 11. b)	60	2253
N,N-Dimethylcyclohexylamin	3, 3.	38	2264
Dimethyldisulfid	3, 1. a)	336	2381
1,1-Dimethylhydrazin	3, 5.	338	1163
Dimethylkarbonat	3, 1. a)	33	1161
Dimethylsulfat	6,1, 13. b)	663	1595

Bezeichnung des Stoffes	Klasse und Ziffer der Stoffaufzählung	Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (obere Hälfte) (c)	Nummer zur Kennzeichnung des Stoffes (untere Hälfte) (d)
(a)	(b)	(c)	(d)
Dinitrotoluole	6.1, 21. m)	60	1600
Dioxan	3, 5.	336	1165
Dipropylentriamin	8, 35.	80	2269
Distickstoffoxid N ₂ O	2, 5. a)	25	1070
Druckerschwärze: siehe Druckfarben			
Druckfarben (Druckerschwärze)			
– mit Flammpunkt unter 21° C	3, 2.	33	1210
– mit Flammpunkt 21° C oder mehr, mit höchstens 30 % Feststoffen	3, 3.	30	1210
Eisessig in wässrigen Lösungen mit mehr als 80 % reiner Säure	8, 21. c)	83	1842
Epichlorhydrin	6.1, 12. a)	663	2023
Erdgas (Naturgas) (tiefgekühlt)	2, 8. b)	223	1972
Essigester	3, 1. a)	33	1173
Essigsäure in wässrigen Lösungen mit mehr als 80 % reiner Säure	8, 21. c)	83	1842
Essigsäureäthylester	3, 1. a)	33	1173
Essigsäureamylester	3, 3.	30	1104
Essigsäureanhydrid	8, 21. e)	83	1715
n-Essigsäurebutylester	3, 3.	30	1123
sec-Essigsäurebutylester	3, 1. a)	33	1124
Essigsäuremethylester	3, 1. a)	33	1231
Fluorbenzol	3, 1. a)	33	2387
Fluorborsäure, wässrige Lösungen mit höchstens 78 % reiner Säure	8, 7.	88	1775
Fluortoluol	3, 1. a)	33	2388
Fluorwasserstoff	8, 6. a)	886	1052
Flußsäure, wässrige Lösungen von Fluorwasserstoff mit mehr als 85 % reiner Säure	8, 6. b)		
Flußsäure, wässrige Lösungen von Fluorwasserstoff mit mehr als 60 %, aber höchstens 85 % reiner Säure	8, 6. c)	886	1790
Flußsäure, wässrige Lösungen von Fluorwasserstoff mit höchstens 60 % reiner Säure	8, 6. d)		
Furfurol	3, 4.	36	1199
Gemische F 1, F 2 und F 3	2, 4. a)	20	1078
Gemisch R 502	2, 4. a)	20	1973
Gemische von Kohlenwasserstoffen (verflüssigte Gase) (Gemische A, A 0, A 1, B und C)	2, 4. b)	23	1965
Gemische von Kohlenwasserstoffen und Butadien-1,3 (verflüssigte Gase)	2, 4. c)	239	1965
Gemische von Methylacetylen und Propadien und Kohlenwasserstoffen (Gemische P 1 und P 2)	2, 4. c)	293	1060
Harze, gelöst in entzündbaren flüssigen Stoffen			
– mit Flammpunkt unter 21° C	3, 1. a) oder 2.	33	1866
– mit Flammpunkt zwischen 21° C und 100° C mit höchstens 30 % Feststoffen	3, 3. oder 4.	30	1866
Helium, flüssig (tiefgekühlt)	2, 7. a)	22	1963
Heptanal (Heptylaldehyd, Önanthaldehyd)	3, 3.	30	1989
Heptanole: siehe Alkohole, flüssig, nicht giftig			
Heptylaldehyd: siehe Heptanal			
Heptylphenol: siehe Alkylphenole			
Hexachloraceton	6.1, 62.	60	2661
Hexachlorbutadien	6.1, 61.	60	2279
Hexamethyldiamin	8, 35.	80	1783
Hexanole: siehe Alkohole, flüssig, nicht giftig			
2-Hexyläthylchlorformiat: siehe Chlorameisensäureäthyl-2-hexylester			
Holzgeist	3, 5.	336	1230

Bezeichnung des Stoffes	Klasse und Ziffer der Stoffaufzählung	Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (obere Hälfte)	Nummer zur Kennzeichnung des Stoffes (untere Hälfte)
(a)	(b)	(c)	(d)
Hydrazin in wässrigen Lösungen mit höchstens 72 % Hydrazin:			
– Lösungen mit mehr als 64 %	8, 34.	86	2029
– Lösungen mit höchstens 64 %	8, 34.	86	2030
Hypochloritlösungen mit mehr als 50 g aktivem Chlor pro Liter	8, 37. a)	85	1791
Hypochloritlösungen mit höchstens 50 g aktivem Chlor pro Liter	8, 37. b)		
Isobutanol (Isobutylalkohol)	3, 3.	30	1212
Isobuttersäureanhydrid	3, 4.	38	2530
Isobuttersäurenitril	6.1, 2. c)	633	2284
Isobutylacrylat	3, 3.	39	2527
Isobutyraldehyd	3, 1. a)	33	2045
Isobutylalkohol: siehe Isobutanol			
Isobutylentrimer: siehe Tri-isobutylen			
Isobutylisobutytrat	3, 3.	30	2528
Isobutylisocyanat	6.1, 3.	633	2486
Isobutylmethacrylat	3, 3.	39	2283
Isopren	3, 1. a)	339	1218
Isopropanol: siehe Isopropylalkohol			
Isopropylalkohol (Isopropanol)	3, 5.	33	1219
Isopropylchlorid: siehe 2-Chlorpropan			
Isopropylisocyanat	6.1, 3.	633	2483
Isopropylnitrat	3, 1. a)	33	1222
Kalilaugen (Kaliumhydroxid in Lösungen)	8, 32.	88	1814
Kalium	4.3, 1. a)	X 423	2257
Kaliumchlorat, Lösungen von	5.1, 4. a)	50	2427
Kaliumhydroxid in Lösungen: siehe Kalilaugen			
Kieselfluorwasserstoffsäure: siehe Silicofluorwasserstoffsäure			
Kieselsäuretetraäthylester: siehe Äthylsilikat			
Kohlendioxid (Kohlensäure)	2, 5. a)	20	1013
Kohlendioxid (Kohlensäure) (tiefgekühlt)	2, 7. a)	22	2187
Kohlenwasserstoffe, flüssige, rein oder als Mischung, mit einem Flammpunkt unter 21° C, soweit in diesem Anhang nicht namentlich genannt	3, 1. a)	33	1203
Kohlenwasserstoffe, flüssige, rein oder als Mischung, mit einem Flammpunkt von 21° C bis 55° C, soweit in diesem Anhang nicht namentlich genannt	3, 3.	30	1223
Kohlenwasserstoffe, flüssige, rein oder als Mischung, mit einem Flammpunkt über 55° C bis 100° C, soweit in diesem Anhang nicht namentlich genannt	3, 4.	30	1202
Kresole	6.1, 22. a)	60	2076
Kresylsäure	6.1, 22. a)	60	2022
Luft (tiefgekühlt)	2, 8. a)	22	1003
p-Menthanhydroperoxid	5.2, 14.	539	2125
Mesitylen: siehe 1,3,5-Trimethylbenzol			
Mesityloxid	3, 3.	38	1229
Methan (tiefgekühlt)	2, 7. b)	223	1972
Methanol	3, 5.	336	1230
Methylacetat	3, 1. a)	33	1231
Methylacrylat	3, 1. a)	339	1919
Methyläthylketon (Butanon-2)	3, 1. a)	33	1193
2-Methyl-5-äthyl-pyridin	6.1, 11.	60	2300
Methylal (Dimethoxymethan)	3, 1. a)	33	1234
Methylalkohol	3, 5.	336	1230
Methylamin	2, 3. bt)	263	1061
Methylamin, Lösungen von	3, 5.	336	1235
Methylbromacetat: siehe Bromessigsäuremethylester			
Methylbromid	2, 3. at)	263	1062
Methylchloracetat: siehe Chloressigsäuremethylester			
Methylchlorformiat: siehe Chlorameisensäuremethylester			
Methylchlorid	2, 3. bt)	236	1063

Bezeichnung des Stoffes	Klasse und Ziffer der Stoffaufzählung	Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (obere Hälfte)	Nummer zur Kennzeichnung des Stoffes (untere Hälfte)
(a)	(b)	(c)	(d)
Methylcyanid: siehe Acetonitril			
Methylcyclohexan	3, 1. a)	33	2296
Methylcyclohexanon	3, 3.	30	2297
Methylcyclopentan	3, 1. a)	33	2298
Methyldichloracetat: siehe Dichloressigsäuremethylester			
Methyldichlorsilan	8, 23. a)	X 338	1242
Methylenbromid (Dibrommethan)	6.1, 61.	60	2664
Methylenchlorid (Dichlormethan)	6.1, 61.	60	1593
Methylformiat	3, 1. a)	33	1243
Methylfuran	3, 1. a)	33	2301
Methyl-iso-Butylcarbinol	3, 3.	30	2053
Methylisobutylketon	3, 1. a)	33	1245
Methylmercaptan	2, 3. bt)	263	1064
Methylmethacrylat	3, 1. a)	339	1247
Methylmorpholin	8, 35.	83	2535
Methylpropionat	3, 1. a)	33	1248
α-Methylstyrol	3, 3.	30	2303
Methyltetrahydrofuran	3, 1. a)	33	2536
Methyltrichloracetat	6.1, 61.	60	2533
Methyltrichlorsilan	8, 23. a)	X 338	1250
α-Methylvaleraldehyd	3, 4.	30	2367
Methylvinylketon	3, 1. a)	33	1251
Mischsäure mit mehr als 30 % reiner Salpetersäure	8, 3. a)	856	1796
Mischsäure mit höchstens 30 % reiner Salpetersäure	8, 3. b)	886	1796
Monoäthylamin: siehe Äthylamin, wasserfrei			
Monochlorbenzol	3, 3.	30	1134
Monochloressigsäure: siehe Chloressigsäuren			
Mononitrokresole	6.1, 22.	60	2446
Mononitrotoluole	6.1, 21. l)	60	1664
Naphthalin in geschmolzenem Zustand	4.1, 11. c)	44	2304
Natrium	4.3, 1. a)	X 423	1428
Natriumaluminat, Lösungen von	8, 32.	88	1819
Natriumchlorat, fest	5.1, 4. a)	50	1495
Natriumchlorat, Lösungen von	5.1, 4. a)	50	2428
Natriumchlorit, Lösungen von	5.1, 4. c)	50	1908
Natriumhydroxid in Lösungen: siehe Natronlaugen			
Natriumsulfid: siehe Schwefelnatrium			
Natronlaugen (Natriumhydroxid in Lösungen)	8, 32.	88	1824
Nitroanisole	6.1, 21.	60	2730
Nitrobenzol	3, 4.	36	1662
Nitropropane	3, 3.	30	2608
Nitrosylschwefelsäure, gelöst in Schwefelsäure	8, 1. c)	886	2308
Nitroxylol	6.1, 21. n)	60	1665
Octanole: siehe Alkohole, flüssig, nicht giftig			
Octylaldehyd	3, 3.	30	2539
Önanthaldehyd: siehe Heptanal			
Oleum	8, 1. a)	886	1831
Paraldehyd	3, 1. a)	33	1264
Pentan und Isopentan	3, 1. a)	33	1265
Perchlormethylmercaptan	6.1, 12. e)	668	1670
Perchlorsäure in wässrigen Lösungen mit höchstens 50 % reiner Säure	8, 4.	85	1802
Perchlorsäure in wässrigen Lösungen mit mehr als 50 % aber höchstens 72,5 % reiner Säure	5.1, 3.	588	1873
Pestizide: siehe Schädlingsbekämpfung, Mittel zur			
Petroläther: siehe flüssige Kohlenwasserstoffe mit Flammpunkt unter 21° C			
Phenetidin	6.1, 21.	60	2311
Phenol, geschmolzen	6.1, 13. c)	68	2312
Phenylchloroform: siehe Benzotrithlorid			
Phenylendiamine	6.1, 21.	60	1673
Phosgen	2, 3. at)	266	1076
Phosphor, weiß, geschmolzen	4.2, 1.	436	2447
Phosphoroxychlorid	8, 11. a)	88	1810

Bezeichnung des Stoffes	Klasse und Ziffer der Stoffaufzählung	Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (obere Hälfte) (c)	Nummer zur Kennzeichnung des Stoffes (untere Hälfte) (d)
(a)	(b)	(c)	(d)
Phosphortribromid	8, 11. b)	86	1808
Phosphortrichlorid	8, 11. a)	88	1809
Phosphorylchlorid	8, 11. a)	88	1810
Pinanhydroperoxid	5.2, 15.	539	2162
α -Pinen: siehe Terpenkohlenwasserstoffe			
Pivaloylchlorid	8, 22.	80	2438
Propan	2, 3. b)	23	1978
Propanal: siehe Propionaldehyd			
Propanol: siehe Propylalkohol			
Propen	2, 3. b)	23	1077
Propionaldehyd (Propanal)	3, 1. a)	33	1275
Propionsäure	8, 21. d)	80	1848
Propionsäureäthylester: siehe Äthylpropionat			
Propionylchlorid	3, 1. a)	338	1815
iso-Propylacetat	3, 1. a)	33	1220
n-Propylacetat	3, 1. a)	33	1276
Propylalkohol (Propanol)	3, 5.	33	1274
iso-Propylamin	3, 5.	338	1221
iso-Propylbenzol: siehe Cumol			
n-Propylbenzol	3, 3.	30	2364
Propylendiamin	8, 35.	83	2258
Propylendichlorid (Dichlorpropan)	3, 1. a)	33	1279
Propylenimin	6.1, 3.	633	1921
Propylenoxid	3, 1. a)	336	1280
Propylentriemer: siehe Tripropylen			
Pyridin	3, 5.	336	1282
Salpetersäure mit mehr als 70 % reiner Säure	8, 2. a)	856	2032
Salpetersäure mit mehr als 55 %, aber höchstens 70 % reiner Säure	8, 2. b)	886	2031
Salzsäure	8, 5.	88	1789
Sauerstoff (tiefgekühlt)	2, 7. a)	225	1073
Schädlingsbekämpfung, Mittel zur (Pestizide), Karbamate (Verbindungen und Präparate):			
- mit Flammpunkt unter 32° C	6.1, 81. d) } 6.1, 82. d) } 6.1, 83. d) }	663 63	2758 2758
- in diesem Anhang nicht anderweitig genannt	6.1, 81. d) } 6.1, 82. d) } 6.1, 83. d) }	66 60	2757 2757
Schädlingsbekämpfung, Mittel zur (Pestizide), organische Chlorverbindungen (Verbindungen und Präparate):			
- mit Flammpunkt unter 32° C	6.1, 81. b) } 6.1, 82. b) } 6.1, 83. b) }	663 63	2762 2762
- in diesem Anhang nicht anderweitig genannt	6.1, 81. b) } 6.1, 82. b) } 6.1, 83. b) }	66 60	2761 2761
Schädlingsbekämpfung, Mittel zur (Pestizide), organische Phosphorverbindungen (Verbindungen und Präparate):			
- mit Flammpunkt unter 32° C	6.1, 81. a) } 6.1, 82. a) } 6.1, 83. a) }	663 63	2784 2784
- in diesem Anhang nicht anderweitig genannt	6.1, 81. a) } 6.1, 82. a) } 6.1, 83. a) }	66 60	2783 2783
Schwefel in geschmolzenem Zustand	4.1, 2. b)	44	2448
Schwefeläther	3, 1. a)	33	1155
Schwefeldichlorid	8, 11.	X 886	1828
Schwefeldioxid	2, 3. at)	26	1079
Schwefelhexafluorid	2, 5. a)	20	1080
Schwefelkohlenstoff	3, 1. a)	336	1131
Schwefelnatrium (Natriumsulfid), Lösungen von	8, 36.	86	1849

Bezeichnung des Stoffes	Klasse und Ziffer der Stoffaufzählung	Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (obere Hälfte) (c)	Nummer zur Kennzeichnung des Stoffes (untere Hälfte) (d)
(a)	(b)	(c)	(d)
Schwefelsäure mit mehr als 85 % reiner Säure	8, 1. a)	}	1830
Schwefelsäure mit mehr als 75 %, aber höchstens 85 % reiner Säure	8, 1. b)		
Schwefelsäure mit höchstens 75 % reiner Säure	8, 1. c)		
Schwefelsäure, rauchend	8, 1. a)	886	1831
Schwefelsäureanhydrid	8, 9.	885	1829
Schwefelwasserstoff, verflüssigt	2, 3. bt)	263	1053
Siliciumchloroform (Trichlorosilan)	4,3, 4.	X 338	1295
Siliciumtetrachlorid	8, 11. a)	88	1818
Silicofluorwasserstoffsäure (Kieselfluorwasserstoffsäure)	8, 8.	88	1778
Spiritus, gewöhnlicher	3, 5.	33	1170
Stickstoff (tiefgekühlt)	2, 7. a)	22	1977
Stickstoffdioxid NO ₂ (Stickstofftetroxid N ₂ O ₄)	2, 3. at)	265	1067
Styrol (Vinylbenzol)	3, 3.	30	2055
Sulfurylchlorid	8, 11. a)	88	1834
Terpen-Kohlenwasserstoffe (α -Pinen, Terpentinessenz, Terpinolen)	3, 3. oder 4.	30	2319
Terpentinessenz: siehe Terpen-Kohlenwasserstoffe			
Terpinolöl	3, 3.	30	1299
Terpinolen: siehe Terpen-Kohlenwasserstoffe			
Tetrabromkohlenstoff	6,1, 61.	60	2516
1,1,2,2-Tetrachloräthan	6,1, 12. c)	60	1702
Tetrachlorkohlenstoff	6,1, 61.	60	1846
Tetrahydrofuran	3, 5.	33	2056
Tetrahydrothiophen (Thiophan)	3, 1. a)	33	2412
Thionylchlorid	8, 11. a)	88	1836
Thiophan: siehe Tetrahydrothiophen			
Titantetrachlorid	8, 11. a)	88	1838
Toluidine	6,1, 21.o)	60	1708
Toluol	3, 1. a)	33	1294
2,4-Toluylendiamin	6,1, 21. h)	60	1709
2,4-Toluylendiisocyanat	6,1, 25. a)	60	2078
Triäthylamin	3, 5.	338	1296
Triäthylentetramin	8, 35.	80	2259
Tributylamin	8, 35.	80	2542
Trichloracetaldehyd (Chloral, wasserfrei)	6,1, 12.	68	2075
Trichloracetylchlorid	8, 22.	80	2442
Trichlorbenzole, flüssig	6,1, 62.	60	2321
Trichlorosilan: siehe Siliciumchloroform			
Trifluormethan (R 23)	2, 5. a)	20	1984
Tri-isobutylene (Isobutylentrimer)	3, 3.	30	2324
Trimethylamin	2, 3. bt)	236	1083
Trimethylamin, Lösungen von	3, 5.	336	1297
1,3,5-Trimethylbenzol (Mesitylen)	3, 3.	30	2325
Trimethylborat	3, 1. a)	33	2416
Trimethylchlorosilan	8, 23. a)	X 338	1298
Tripropylamin	8, 35.	83	2260
Tripropylen (Propylentrimer)	3, 3.	30	2057
Vanadiumoxytrichlorid, Lösungen von	8, 11.	86	2443
Vinylacetat	3, 1. a)	33	1301
Vinylbenzol: siehe Styrol			
Vinylchlorid	2, 3. c)	239	1086
Vinylidenchlorid (1,1-Dichloräthylen)	3, 1. a)	339	1303
Vinylidenfluorid: siehe 1,1-Difluoräthylen (R 1132 a)			
Vinylmethyläther	2, 3. ct)	239	1087
Wasserstoffperoxid, stabilisiert und in wässrigen Lösungen mit mehr als 60 % Wasserstoffperoxid, stabilisiert	5,1, 1.	559	2015
Wasserstoffperoxid in wässrigen Lösungen mit mehr als 40 % bis höchstens 60 % Wasserstoffperoxid	8, 41. a)	}	2014
Wasserstoffperoxid in wässrigen Lösungen mit mehr als 6 % bis höchstens 40 % Wasserstoffperoxid	8, 41. b)		
Xylenole	6,1, 22. b)	60	2261
Xylole	3, 3.	30	1307"

245. Randnummer 280 001 (Anhang B.8) wird wie folgt geändert:

a) In Bemerkung 3 werden die Worte „1 000 Liter“ durch die Worte „450 Liter“ ersetzt.

b) Liste I wird wie folgt geändert:

aa) Bei Klasse 1 b werden in den Ziffern 7 und 11 die Worte „den Gefahrklassen 1.1 und 1.2“ jeweils durch die Worte „der Gefahrklasse 1.1“ ersetzt.

bb) Nach den Angaben für Gegenstände der Ziffer 11 werden folgende Angaben eingefügt:

12 a) u. b)	Zündverstärker	500	20
13	Gegenstände mit pyrotechnischen Knall- oder Blitzsätzen, soweit es sich um Gegenstände handelt, die der Gefahrklasse 1.1 der Vorschriften der Bundeswehr zuzuordnen sind.	200	50

cc) Die Angaben für die Klasse 2 werden wie folgt geändert:

1) Zwischen den Angaben für Ziffer 4 b) und 4 ct) werden folgende Angaben eingefügt:

„4 c) Gemische von Kohlenwasserstoffen und Butadien-1,3 1 000 10“.

2) In den Angaben für die Ziffern 7 b) und 8 b) werden vor dem Wort „Äthylen“ die Worte „Erdgas (Naturgas);“ eingefügt.

dd) Bei Klasse 6.1 werden zwischen den Angaben für Ziffer 4 a) und 11 a) folgende Angaben eingefügt:

„6 a) Methylisocyanat, Äthylisocyanat 1 000 10“.

Bekanntmachung
der Neufassung der Gefahrgutverordnung Straße
Vom 29. Juni 1983

Auf Grund des Artikels 4 der Verordnung zur Umstellung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße auf das Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter sowie zur Änderung dieser Verordnung vom 27. Juli 1976 (BGBl. I S. 1950) wird nachstehend der Wortlaut der Gefahrgutverordnung Straße in der ab 1. September 1983 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 1. September 1979 in Kraft getretene Gefahrgutverordnung Straße vom 23. August 1979 (BGBl. I S. 1509),
2. die am 1. September 1983 in Kraft tretende 1. Straßen-Gefahrgut-Änderungsverordnung vom 20. Juni 1983 (BGBl. I S. 853).

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 1. des § 3 Abs. 1, 3 und 5, des § 5 Abs. 2, 4 und 5 und des § 6 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) sowie der §§ 10 und 54 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 1 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053),
- zu 2. des § 3 Abs. 1 und 5 und des § 5 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) in Verbindung mit § 17 der Gefahrgutverordnung Straße vom 23. August 1979 (BGBl. I S. 1509).

Bonn, den 29. Juni 1983

Der Bundesminister für Verkehr
Dr. W. Dollinger

**Verordnung
über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
(Gefahrgutverordnung Straße – GGVS)**

§ 1

Zulassung zur Beförderung

Gefährliche Güter im Sinne dieser Verordnung sind die unter die Begriffe der Anlage A, Teil II, Klassen 1 bis 9 fallenden Güter. Sie dürfen auf der Straße nur unter den Bedingungen der Anlage A befördert werden.

§ 1 a

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist

- a) Absender, wer mit dem Beförderer einen Beförderungsvertrag abschließt; wird kein Beförderungsvertrag abgeschlossen, so gilt der Beförderer als Absender;
- b) Verlader, wer als unmittelbarer Besitzer das Gut dem Beförderer zur Beförderung übergibt oder selbst befördert;
- c) Beförderer, wer das Fahrzeug für die Ortsveränderung des Gutes verwendet;
- d) Fahrzeugführer, wer das Fahrzeug führt.

§ 1 b

Sicherheitspflichten

Die an der Beförderung gefährlicher Güter Beteiligten haben die nach Art und Ausmaß der vorhersehbaren Gefahren erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Schadensfälle zu verhindern und die Auswirkungen etwaiger Schadensfälle so gering wie möglich zu halten.

§ 2

**Beförderung in Versandstücken, Containern,
Tanks und Fahrzeugladungen**

(1) Wer als Unternehmer, Inhaber eines Betriebes, Leiter einer Behörde oder Privatperson zum Zwecke der Beförderung gefährliche Güter zu Versandstücken verpackt oder im Rahmen seiner Verantwortlichkeit verpacken läßt, muß die Vorschriften für die Verpackung, das Zusammenpacken und die Kennzeichnung nach Anlage A, Randnummer 2004 und 2020 Abs. 2 bis 4, beachten.

(2) Der Verlader muß bei der Übergabe zur Beförderung prüfen, ob die Verpackung erkennbar beschädigt ist. Kann sie ihren Schutzzweck während der Beförderung nicht erfüllen, insbesondere wenn gefährliches Gut austritt, darf das Versandstück nur übergeben werden, wenn der Mangel beseitigt worden ist.

(3) Der Fahrzeugführer darf Versandstücke nicht befördern, deren Verpackung infolge Beschädigung

erkennbar ihren Schutzzweck während der Beförderung nicht erfüllen kann, insbesondere bei denen gefährliches Gut austritt.

(4) Der Verlader darf gefährliche Güter zur Beförderung in loser Schüttung, in Containern oder in Tanks nur übergeben und der Beförderer sie nur befördern, wenn die Beförderungsart nach Anlage B, Randnummer 10 003 Abs. 1, zulässig ist.

(5) Die Vorschriften der Anlage B, Randnummer 10 003, hinsichtlich

1. Bau und Ausrüstung der Fahrzeuge (Randnummer 10 003 Abs. 2) muß der Halter,
 2. Beladen, Zusammenladen, Entladen und Handhabung (Randnummer 10 003 Abs. 3 und 4) muß der Verlader, Beförderer, Fahrzeugführer, Beifahrer oder Empfänger,
 3. Durchführung der Beförderung und Überwachung beim Parken (Randnummer 10 003 Abs. 3) muß der Fahrzeugführer
- beachten.

§ 3

**Mitführen von Beförderungspapieren,
Mitwirkungspflicht bei Kontrollen**

(1) Bei der Beförderung gefährlicher Güter sind vom Fahrzeugführer folgende Beförderungspapiere mitzuführen:

1. das Begleitpapier für jede Sendung gefährlicher Güter (§ 4),
2. Unfallmerkblätter (§ 5),
3. die gültige Prüfbescheinigung (§ 6), soweit erforderlich mit der Erklärung nach Anlage B, Anhang B.3 c,
4. der Erlaubnisbescheid für die Beförderung der in Anlage B, Anhang B.8, aufgeführten gefährlichen Güter (§ 7),
5. der Bescheid über die Ausnahmegenehmigung (§ 11),
6. die Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer (§ 12),
7. die in den Anlagen A und B vorgeschriebenen besonderen Beförderungspapiere.

(2) Die Beförderungspapiere sind vom Fahrzeugführer, die nach Anlage B, Randnummern 10 240, 10 260, 11 240, 11 260, 21 240, 21 260, 51 260, 61 240, 61 260, 71 240 und 81 240, mitzuführenden Ausrüstungsgegenstände einschließlich Schutzausrüstung sind vom

Fahrzeugführer und vom Beifahrer zuständigen Personen zur Prüfung vorzulegen oder auszuhändigen.

§ 4

Begleitpapier

(1) Der Absender hat jeder Sendung gefährlicher Güter ein Begleitpapier mitzugeben. Wird eine Sendung auf mehrere Fahrzeuge verteilt, so hat er für jede Beförderungseinheit (Anlage B, Randnummer 10 102) eine Ausfertigung des Begleitpapiers über die Teilsendung mitzugeben. Der Beförderer muß sicherstellen, daß es dem Fahrzeugführer vor Beförderungsbeginn übergeben wird. Ein Begleitpapier ist nicht erforderlich, wenn die in Anlage B, Randnummer 10 100 Abs. 2, angegebenen Mengen nicht überschritten und die Güter für eigene Zwecke befördert werden und keine Beförderungserlaubnis nach § 7 Abs. 1 erforderlich ist oder wenn es sich um die Beförderung ungereinigter leerer, festverbundener Tanks von Tankfahrzeugen oder ungereinigter leerer Aufsetztanks handelt.

(2) Das Begleitpapier muß Namen und Anschrift des Absenders und Empfängers, Versandort, Bestimmungsort sowie die Bezeichnung und das Nettogewicht des Gutes enthalten. Bei der Beförderung in Tanks braucht das Nettogewicht nicht angegeben zu werden, sofern es sich nicht um Güter nach Anlage B, Anhang B.8, handelt. Die Nettogewichtsangabe ist ferner nicht notwendig, wenn das Gewicht die in § 5 Abs. 6 Nr. 1 angegebenen Mengen überschreitet oder es sich um eine nach § 7 erlaubnispflichtige Beförderung handelt und das Begleitpapier einen Vermerk enthält, daß das Nettogewicht über den in § 5 Abs. 6 Nr. 1 oder in Anlage B, Anhang B.8, angegebenen Gewichtsgrenzen liegt. Statt des Nettogewichts darf auch das Bruttogewicht angegeben werden. In diesem Falle ist für die Anwendung der §§ 5 und 8 das Bruttogewicht maßgebend. Diese Angaben sowie die Vermerke nach Absatz 3 hat der Absender einzutragen; sie können auch in einem Beförderungspapier enthalten sein, das auf Grund anderer Vorschriften mitzuführen ist. Auf demselben Begleitpapier dürfen nur solche Güter zusammen aufgeführt werden, die nach Anlage B in ein Fahrzeug verladen werden dürfen.

(3) Die Bezeichnung des Gutes im Begleitpapier muß die in der Stoffaufzählung der Anlage A durch Kursivschrift hervorgehobene Benennung oder, soweit dies in Anlage A, Teil II, jeweils Abschnitt 2, Unterabschnitt B, zugelassen ist, die handelsübliche oder chemische Benennung enthalten. Die Benennung ist durch die Angabe der Klasse, der Ziffer und des Buchstabens der Stoffaufzählung und durch die Abkürzung „GGVS“ oder, wenn das Gut auf einem Teil der Beförderungsstrecke mit der Eisenbahn befördert wird, durch die Abkürzung „GGVE“ zu ergänzen. Für radioaktive Stoffe der Klasse 7 muß das Begleitpapier die nach Anlage A, Randnummer 2703, Blätter 1 bis 11 jeweils Abs. 7, geforderten Angaben enthalten.

(4) Soweit bei Stoffen und Gegenständen der Anlage A, Teil II, Klassen 1 a, 1 b, 1 c, 2, 3, 4.1, 5.2, 6.1, 7 und 8, jeweils Abschnitt 2, Unterabschnitt B, besondere Vermerke vorgeschrieben sind, müssen auch diese in das Begleitpapier eingetragen werden.

§ 5

Unfallmerkbblätter

(1) Für das Verhalten bei Unfällen oder Zwischenfällen, die sich während der Beförderung ereignen können, hat der Fahrzeugführer Unfallmerkbblätter mitzuführen. Sie müssen für ein einzelnes gefährliches Gut oder eine Gruppe von gefährlichen Gütern aufgestellt sein. In den Unfallmerkbblättern ist in knapper Form mindestens anzugeben

1. die Bezeichnung der beförderten gefährlichen Güter und die Art der Gefahr, die sie in sich bergen, sowie die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen, um ihr zu begegnen;
2. die zu ergreifenden Maßnahmen und Hilfeleistungen, falls Personen mit den beförderten Gütern oder entweichenden Stoffen in Berührung kommen;
3. die im Brandfall zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere die Mittel oder Gruppen von Mitteln, die zur Brandbekämpfung verwendet oder nicht verwendet werden dürfen;
4. die bei Bruch oder sonstiger Beschädigung der Verpackung oder der beförderten gefährlichen Güter zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere, wenn sich diese Güter auf der Straße ausgebreitet haben;
5. die mögliche Gefährdung von Gewässern beim Freiwerden der beförderten Güter (z. B. Mischbarkeit mit Wasser) und die für diesen Fall zu ergreifenden Sofortmaßnahmen und
6. Name und Anschrift der natürlichen oder juristischen Person, die sie aufgestellt hat und die für den Inhalt verantwortlich ist.

(2) Sind getrennte Tanks eines Fahrzeugs oder ist ein durch Trennwände in mehrere Abteilungen unterteilter Tank mit verschiedenen gefährlichen oder mit gefährlichen und nicht gefährlichen Gütern gefüllt, so muß aus den Unfallmerkbblättern oder einem Beiblatt ersichtlich sein, welches gefährliche Gut sich in den einzelnen Tanks oder in den einzelnen Abteilungen befindet. Die zusätzlichen Angaben über den Inhalt der einzelnen Tanks oder der einzelnen Abteilungen sind nicht erforderlich, wenn sie mit in Anlage B, Anhang B.5, aufgezählten gefährlichen Gütern gefüllt und die nach § 8 Abs. 5 an den Seiten angebrachten Warntafeln mit den dazugehörigen Kennzeichnungsnummern versehen sind.

(3) Wenn der Fahrzeugführer die Unfallmerkbblätter nicht besitzt, so hat der Verloader sicherzustellen, daß sie vor Beförderungsbeginn in dessen Besitz gelangen. Die vom Bundesminister für Verkehr bekanntgegebenen Muster für Unfallmerkbblätter sollen verwendet werden.

(4) Fahrzeugführer und Beifahrer sind verpflichtet, vom Inhalt der Unfallmerkbblätter vor Beförderungsbeginn Kenntnis zu nehmen und bei Gefahr die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(5) Die für die tatsächliche Beförderung erforderlichen Unfallmerkbblätter sind im Führerhaus und, sofern nach § 8 Warntafeln erforderlich sind, in dem Behältnis an der Rückseite der Warntafeln mitzuführen. Sind für die Warntafeln besondere Kennzeichnungsnummern vorgeschrieben, brauchen Unfallmerkbblätter in dem Behältnis an der Rückseite der Warntafeln nicht mitgeführt zu werden.

- (6) Die Absätze 1 bis 5 sind anzuwenden, wenn
1. das Nettogewicht bei Gütern der Anlage A, Teil II,
 - a) Klassen 1 a, 1 b, 1 c und 6.2 insgesamt mehr als 50 Kilogramm oder
 - b) Klassen 2, 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 5.2, 6.1, 8 und 9 insgesamt mehr als 3 000 Kilogramm beträgt,
 2. die Beförderung nach § 7 Abs. 1 erlaubnispflichtig ist oder
 3. es sich
 - a) um Stoffe der Anlage A, Teil II, Klasse 7, Randnummer 2703, Blätter 5 bis 11, oder
 - b) um gefährliche Güter in Tanks oder um ungereinigte Tanks handelt.

Den Absätzen 1 bis 5 unterliegen ohne Rücksicht auf das Gewicht nicht Sicherheitszündhölzer der Anlage A, Randnummer 2171, Ziffer 1, Buchstabe a, und Stoffe der Anlage A, Randnummer 2651, soweit sie nicht unter § 10 a Abs. 1 Nr. 1 fallen.

(7) Ein Unfallmerkblatt darf auch mitgeführt werden, wenn die in Absatz 6 Satz 1 Nr. 1 angegebenen Gewichtsgrenzen nicht erreicht sind oder im Verlauf der Beförderung unterschritten werden. Bei der Beförderung ungereinigter leerer Tanks des Absatzes 6 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b darf anstelle des auf den ungereinigten leeren Tank bezogenen Unfallmerkblatts das Unfallmerkblatt des zuletzt beförderten Gutes verwendet werden.

(8) An den in Absatz 5 genannten Stellen dürfen nur die für die tatsächliche Beförderung erforderlichen Unfallmerkblätter mitgeführt werden. Andere Unfallmerkblätter müssen getrennt von den Begleitpapieren der Ladung in einem Umschlag oder sonstigen Behältnis mit der Aufschrift „Ungültige Unfallmerkblätter“ im Führerhaus des Fahrzeugs aufbewahrt werden.

§ 6

Baumusterzulassung, Prüfbescheinigungen

(1) Tankfahrzeuge, Aufsetztanks und Gefäßbatterien sind nach Anlage B, Anhang B.1 a, und Tankcontainer nach Anlage B, Anhang B.1 b, zuzulassen. Die Zulassung wird für ein Baumuster erteilt. Die Baumusterzulassung ist zu erteilen, wenn das Baumuster des Tankfahrzeugs, des Aufsetztanks und der Gefäßbatterie der Anlage B, Anhang B.1 a, oder das Baumuster des Tankcontainers der Anlage B, Anhang B.1 b, entspricht. Für Tankfahrzeuge darf die Zulassung nur erteilt werden, wenn das Fahrzeug den übrigen Vorschriften der Anlage B entspricht. In der Zulassung muß bestimmt werden, für welche gefährlichen Güter der Tank verwendet werden darf. Die Baumusterzulassung kann außer nach den Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze widerrufen werden, soweit dies zur Abwehr der von der Beförderung gefährlicher Güter ausgehenden Gefahren nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter erforderlich ist. Sie kann unter den gleichen Voraussetzungen inhaltlich beschränkt, mit einer Bedingung erlassen oder mit einer Auflage, Änderung oder Ergänzung einer Auflage versehen werden.

(2) Vor der erstmaligen Inbetriebnahme eines Tankfahrzeugs, eines Aufsetztanks, einer Gefäßbatterie oder eines Tankcontainers sind diese nach Anlage B, Anhang B.1 a oder Anhang B.1 b, zu prüfen. Tankfahrzeuge sind außerdem daraufhin zu prüfen, ob sie für eine ordnungsgemäße Kennzeichnung nach § 8 ausgerüstet sind sowie der Anlage B, Kapitel I und II jeweils Abschnitt 2, entsprechen. Genügen das Tankfahrzeug, der Aufsetztank oder die Gefäßbatterie den erwähnten Vorschriften, ist vom amtlichen oder amtlich anerkannten Sachverständigen nach § 10 Abs. 3 Nr. 2 eine Prüfbescheinigung nach dem Muster in Anlage B, Anhang B.3 a, auszustellen. In die Prüfbescheinigung sind auch Bedingungen und Auflagen der Baumusterzulassung nach Absatz 1 Satz 7 zu übernehmen, soweit sie von den an der Beförderung Beteiligten zu beachten sind. Die Zulassungsstelle nach § 23 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung oder der Sachverständige nach § 10 Abs. 3 Nr. 2 hat im Fahrzeugschein des Tankfahrzeugs durch Stempelaufdruck zu vermerken: „Baumuster zugelassen nach GGVS“.

(3) Tankfahrzeuge, Aufsetztanks, Gefäßbatterien und Tankcontainer unterliegen den in der Anlage B vorgesehenen wiederkehrenden Prüfungen. Werden die Prüfungsanforderungen erfüllt, so ist – außer bei Tankcontainern – vom amtlichen oder amtlich anerkannten Sachverständigen nach § 10 Abs. 3 Nr. 2 ein entsprechender Vermerk in die Prüfbescheinigung einzutragen.

(4) Beförderungseinheiten der Fahrzeugklasse B.III (Anlage B, Randnummer 11 105 Abs. 2 Buchstabe c), Sattelzugmaschinen, die zum Betrieb von Tankfahrzeugen bestimmt sind, und Trägerfahrzeuge von Aufsetztanks sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme daraufhin zu prüfen, ob sie für eine ordnungsgemäße Kennzeichnung nach § 8 ausgerüstet sind sowie der Anlage B, Kapitel I und II jeweils Abschnitt 2, für die Beförderung der gefährlichen Güter, für die sie verwendet werden sollen, und der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung entsprechen. Genügen die Fahrzeuge den erwähnten Vorschriften, ist vom amtlichen oder amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr nach § 10 Abs. 3 Nr. 3 eine Prüfbescheinigung auszustellen, und zwar für Beförderungseinheiten der Fahrzeugklasse B.III nach Anlage B, Anhang B.3 b, und für die übrigen Fahrzeuge nach Anlage B, Anhang B.3 a; der Sachverständige oder die Zulassungsstelle nach § 23 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vermerken durch Stempelaufdruck im Fahrzeugschein „Geprüft nach § 6 Abs. 4 der GGVS“.

(5) Die elektrische Ausrüstung nach Anlage B, Randnummer 220 000, der Tankfahrzeuge, der Beförderungseinheiten der Fahrzeugklasse B.III, der Sattelzugmaschinen von Tankfahrzeugen und der Trägerfahrzeuge von Aufsetztanks ist wiederkehrend zu prüfen. Die Prüffrist beträgt für Beförderungseinheiten der Fahrzeugklasse B.III fünf Jahre und für die übrigen Fahrzeuge drei Jahre. Entspricht die elektrische Ausrüstung der Anlage B, ist von dem nach § 10 Abs. 3 Nr. 2 oder 3 zuständigen Sachverständigen bei Tankfahrzeugen in der Prüfbescheinigung nach Absatz 2, bei den übrigen Fahrzeugen in der Prüfbescheinigung nach Absatz 4 ein entsprechender Prüfvermerk einzutragen.

(6) In der Hauptuntersuchung nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung von Tankfahrzeugen,

Beförderungseinheiten der Fahrzeugklasse B.III, Sattelzugmaschinen von Tankfahrzeugen und Trägerfahrzeuge von Aufsetztanks, in deren Fahrzeugschein ein Vermerk nach den Absätzen 2 oder 4 eingetragen ist, ist durch äußere Besichtigung zu prüfen, ob diese Fahrzeuge für eine ordnungsgemäße Kennzeichnung nach § 8 ausgerüstet sind und ob Vorschriften der Anlage B, Kapitel I und II jeweils Abschnitt 2, verletzt sind. Bei Tankfahrzeugen ist ferner durch die äußere Besichtigung des Tanks festzustellen, ob dieser Mängel aufweist und ob die wiederkehrenden Prüfungen nach Absatz 3 in der Bescheinigung nach Absatz 2 bestätigt worden sind. Die Prüfplakette darf nur zugeteilt werden, wenn das Fahrzeug der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung entspricht, für eine ordnungsgemäße Kennzeichnung nach § 8 ausgerüstet ist und keine durch äußere Besichtigung erkennbaren sicherheitstechnischen Mängel festgestellt worden sind.

(7) Tankfahrzeuge, Aufsetztanks, Gefäßbatterien, Beförderungseinheiten der Fahrzeugklasse B.III, Sattelzugmaschinen von Tankfahrzeugen und Trägerfahrzeuge von Aufsetztanks dürfen nur zur Beförderung der gefährlichen Güter verwendet werden, die in der Prüfbescheinigung nach den Absätzen 2 oder 4 oder in der Erklärung nach Anlage B, Anhang B.3 c, aufgeführt sind. Tankfahrzeuge, Beförderungseinheiten der Fahrzeugklasse B.III, Sattelzugmaschinen von Tankfahrzeugen und Trägerfahrzeuge von Aufsetztanks dürfen zur Beförderung gefährlicher Güter außerdem nur verwendet werden, wenn ein Vermerk nach den Absätzen 2 oder 4 im Fahrzeugschein eingetragen ist. Fahrzeugscheine von Anhängern, die einen solchen Vermerk tragen, sind stets mitzuführen. Der Verlader hat sicherzustellen, daß gefährliche Güter zur Beförderung in Tankfahrzeugen, Aufsetztanks, Gefäßbatterien oder Beförderungseinheiten der Fahrzeugklasse B.III dem Fahrzeugführer oder Beförderer nur übergeben werden, wenn die Prüfbescheinigung nach den Absätzen 2 oder 4 mit den erforderlichen Prüfvermerken oder die Erklärung nach Anlage B, Anhang B.3 c, vorliegt und in ihnen das zu befördernde Gut bezeichnet ist.

(8) Der Vermerk im Fahrzeugschein nach den Absätzen 2 oder 4 ist auf Antrag des Halters von der Zulassungsstelle nach § 23 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung zu streichen. Damit erlischt das Recht zur Beförderung gefährlicher Güter mit dem betreffenden Fahrzeug.

(9) Der Verlader darf nur solche gefährlichen Güter zur Beförderung in Tankcontainern übergeben, die in der Baumusterzulassung oder in der Erklärung nach Anlage B, Anhang B.3 c, aufgeführt sind. Er hat etwaige Auflagen der Baumusterzulassung für das zu befördernde Gut zu beachten.

§ 7

Beförderungserlaubnis für Güter der Liste I und II

(1) Die Beförderung der in Anlage B, Anhang B.8, Listen I und II, aufgeführten Güter bedarf in dem dort festgelegten Rahmen der Erlaubnis der Straßenverkehrsbehörde. Die Erlaubnis wird dem Beförderer erteilt, wenn die Anforderungen an den Bau, die Ausrüstung und die Prüfung der Beförderungsmittel nach dieser

Verordnung oder, soweit die Beförderung dem Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) unterliegt, nach der Anlage B zum Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße erfüllt sind. Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Befristungen, Auflagen) versehen werden. Die Erlaubnis darf nur unter dem Vorbehalt erteilt werden, daß sie widerrufen wird, wenn sich die geltenden Sicherheitsvorschriften oder die Nebenbestimmungen als unzureichend zur Einschränkung der von der Beförderung ausgehenden Gefahren herausstellen.

(2) Soll die Beförderung in Tankfahrzeugen, Aufsetztanks, Gefäßbatterien oder Tankcontainern durchgeführt werden, die auf Grund der Übergangsregelung des § 14 zur Beförderung gefährlicher Güter weiterverwendet werden dürfen, aber noch nicht den technischen Anforderungen dieser Verordnung entsprechen, so ist dies durch Nebenbestimmungen zu berücksichtigen. Zur Vorbereitung ihrer Entscheidung kann die Straßenverkehrsbehörde die Beibringung eines Gutachtens von Sachverständigen nach § 10 Abs. 3 auf Kosten des Antragstellers über die am Fahrzeug, am festverbundenen Tank, am Aufsetztank, an der Gefäßbatterie oder am Tankcontainer durch technische Maßnahmen getroffene Vorsorge anordnen.

(3) Bei Gütern der Anlage B, Anhang B.8, Liste I, ist die Erlaubnis zu versagen, wenn das gefährliche Gut in einem Gleis- oder Hafenananschluß verladen und entladen werden kann, es sei denn, daß die Entfernung auf dem Schienen- oder Wasserweg mindestens doppelt so groß ist wie die tatsächliche Entfernung auf der Straße. Die Erlaubnis ist auf die Beförderung zum und vom nächsten geeigneten Bahnhof oder Hafen zu beschränken, wenn das gefährliche Gut in Tankcontainern verladen ist oder verladen werden kann, die gesamte Beförderungsstrecke im Geltungsbereich dieser Verordnung mehr als 200 Kilometer beträgt und das Gut auf dem größeren Teil dieser Strecke mit der Eisenbahn oder dem Schiff befördert werden kann.

(4) Der örtliche Geltungsbereich jeder Erlaubnis ist festzulegen. Geht die Fahrt über das Land hinaus, so hat die Straßenverkehrsbehörde diejenige höhere Verwaltungsbehörde, durch deren Bezirk die Fahrt in den anderen Ländern zuerst geht, zu den vorgesehenen Nebenbestimmungen zu hören. Ihre Zustimmung ist nur hinsichtlich des Fahrweges erforderlich. Die Erlaubnis kann für eine einzelne Fahrt oder für eine begrenzte oder unbegrenzte Zahl von Fahrten innerhalb einer bestimmten Zeit von höchstens drei Jahren erteilt werden.

(5) Der Verlader hat sicherzustellen, daß gefährliche Güter, für deren Beförderung eine Erlaubnis erforderlich ist, dem Fahrzeugführer oder Beförderer nur übergeben werden, wenn der Erlaubnisbescheid vorliegt. Der Beförderer hat den Erlaubnisbescheid dem Fahrzeugführer vor Beförderungsbeginn zu übergeben.

(6) Absatz 3 findet keine Anwendung auf Beförderungen von und nach Berlin und den Verkehr mit der Deutschen Demokratischen Republik und Berlin (Ost).

§ 8

Kennzeichnung der Fahrzeuge

(1) Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeuge und Lastzüge müssen mit zwei rechteckigen rückstrahlenden orangefarbenen Warntafeln (Farbe nach RAL 840 HR Nr. RAL 2006) von 40 Zentimeter Grundlinie und mindestens 30 Zentimeter Höhe sowie einem schwarzen Rand von höchstens 15 Millimeter Breite versehen sein, wenn

1. das Nettogewicht bei Gütern der Anlage A, Teil II,
 - a) Klassen 1 a, 1 b, 1 c und 6.2 insgesamt mehr als 50 Kilogramm oder
 - b) Klassen 2, 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 5.2, 6.1, 8 und 9 insgesamt mehr als 3 000 Kilogramm beträgt;
2. die Beförderung nach § 7 Abs. 1 erlaubnispflichtig ist oder
3. es sich um gefährliche Güter – ausgenommen Stoffe der Klasse 7 – in Tanks oder um ungereinigte leere Tanks handelt.

Warntafeln sind nicht erforderlich bei der Beförderung von Sicherheitszündhölzern der Anlage A, Randnummer 2171, Ziffer 1, Buchstabe a, und Stoffen der Anlage A, Randnummer 2651, soweit sie nicht unter § 10 a Abs. 1 Nr. 1 fallen. Die Anforderungen an die Warntafeln gelten unbeschadet des Absatzes 6 als erfüllt, wenn die Warntafeln dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) entsprechen.

(2) Die Warntafeln sind vorn und hinten am Fahrzeug senkrecht zur Fahrzeuginnenachse und nicht höher als 1,50 Meter über der Fahrbahn deutlich sichtbar anzubringen. Bei Zügen müssen die Warntafeln am Zugfahrzeug an der Vorderseite und am Anhänger an der Rückseite angebracht sein; das gilt auch, wenn nur ein Fahrzeug des Zuges mit gefährlichen Gütern beladen ist.

(3) Wird in den Fahrzeugen eines Zuges je ein anderes gefährliches Gut befördert, so müssen an jedem Fahrzeug vorn und hinten Warntafeln für das jeweils beförderte Gut angebracht sein, sofern eine unterschiedliche Kennzeichnung vorgeschrieben ist.

(4) Bei Tankfahrzeugen und Trägerfahrzeugen von Aufsetztanks, mit denen nur ein in der Anlage B, Anhang B.5, aufgezählter Stoff befördert wird, müssen auf den Warntafeln die in diesem Anhang vorgesehenen Kennzeichnungsnummern angegeben sein.

(5) Werden in einem Tankfahrzeug oder mit einem Trägerfahrzeug von Aufsetztanks mehrere Stoffe in getrennten Tanks oder in getrennten Abteilen eines Tanks befördert, so müssen an den Seiten jedes Tanks oder Tankabteils parallel zur Längsachse des Fahrzeugs orangefarbene Warntafeln deutlich sichtbar angebracht sein, die mit den nach Absatz 1 vorgeschriebenen übereinstimmen und, soweit es sich um in der Anlage B, Anhang B.5, aufgezählte Stoffe handelt, mit den zugehörigen Kennzeichnungsnummern versehen sind. Die nach Absatz 2 an der Vorder- und Rückseite vorgesehenen Warntafeln dürfen dann keine Kennzeichnungsnummer haben; das nach Absatz 6 gefor-

derte Behältnis an der Rückseite der Warntafeln ist in diesem Falle nicht erforderlich. Wird in einem Tankfahrzeug mit getrennten Tanks oder Abteilen oder in einem Trägerfahrzeug mit mehreren Aufsetztanks nur ein einziges gefährliches Gut befördert, so dürfen die seitlichen Warntafeln und die Warntafeln nach Absatz 2 mit den zugehörigen Kennzeichnungsnummern versehen sein (Rundumkennzeichnung).

(6) Die Warntafeln ohne Kennzeichnungsnummern müssen an ihrer Rückseite mit einem wasserdichten, unverschlossenen Behältnis zur Aufbewahrung der Unfallmerkleblätter nach § 5 versehen sein. Die Warntafeln und die Behältnisse an ihrer Rückseite müssen aus schwer entflammbarem Werkstoff bestehen.

(7) Die Kennzeichnungsnummern nach Anlage B, Anhang B.5, müssen aus schwarzen Ziffern von 100 Millimeter Höhe und 15 Millimeter Strichbreite zusammengesetzt sein. Die Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr muß im oberen Teil der Warntafel und diejenige zur Kennzeichnung des Stoffes im unteren Teil der Warntafel angebracht sein; sie müssen durch eine waagerechte schwarze Linie von 15 Millimeter Breite in der Mitte der Warntafel getrennt sein. Die Kennzeichnungsnummern müssen unauslöschbar und nach einem Brand von 15 Minuten Dauer noch lesbar sein.

(8) Bei Beförderung von gefährlichen Gütern der Anlage A, II. Teil, Klassen 1 a, 1 b und 1 c, Ziffern 16 und 21 bis 23, muß jede Warntafel mit einem Gefahrzettel nach Muster 1 der Anlage A, Anhang A.9, mit der zusätzlichen Aufschrift „EXPLOSIV“ versehen sein. Der Gefahrzettel mit einer Seitenlänge von 200 Millimeter muß mitten auf der Warntafel mit der Spitze nach oben angebracht sein. Die Aufschrift muß schwarz sein. Die Buchstabenhöhe muß 35 Millimeter, die Schriftstärke 5 Millimeter betragen. Anstelle des Gefahrzettels dürfen das Bildzeichen und die Aufschrift auch auf der Warntafel in gleicher Größe aufgemalt sein.

(9) Für die Ausrüstung des Fahrzeugs mit Warntafelhalterung und Warntafeln einschließlich der in Anlage B, Anhang B.5, vorgeschriebenen Kennzeichnungsnummern sowie der in Absatz 8 und der in Randnummer 71 500 Abs. 2 vorgeschriebenen Zettel hat der Halter zu sorgen.

(10) Die Warntafeln müssen vollständig verdeckt oder entfernt sein, wenn keine gefährlichen Güter geladen sind und, sofern gefährliche Güter in Tanks befördert wurden, die Tanks gereinigt sind. Sie dürfen verdeckt oder entfernt werden, sobald das Nettogewicht der geladenen Güter – ausgenommen gefährliche Güter in Tanks – die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 angegebenen Gewichtsgrenzen unterschreitet. Für das Anbringen oder Sichtbarmachen, das Verdecken und Entfernen der Warntafeln einschließlich der in Anlage B, Anhang B.5, vorgeschriebenen Kennzeichnungsnummern hat der Fahrzeugführer zu sorgen. Wegen Anbringen und Entfernen der Gefahrzettel siehe Randnummer 3901 Abs. 3.

(11) Für die Kennzeichnung der Fahrzeuge, die radioaktive Stoffe befördern, gilt Anlage B, Randnummer 71 500 Abs. 2.

§ 9

Melde- und sonstige Pflichten

(1) Wenn im Zusammenhang mit Unfällen oder Zwischenfällen gefährliche Stoffe freiwerden oder die Gefahr des Freiwerdens besteht, hat der Fahrzeugführer oder, falls dieser verhindert ist, der Beifahrer dies der Polizei unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der Absender muß den Beförderer und der Verladende muß den Fahrzeugführer auf das gefährliche Gut und dessen Bezeichnung (Benennung, Klasse, Ziffer und ggf. Buchstabe der Stoffaufzählung) hinweisen. Wird der Absender im Auftrage eines anderen tätig, so hat der Auftraggeber den Absender in gleicher Weise zu unterrichten. Die Sorgfaltspflichten des Beförderers werden hierdurch nicht berührt.

§ 10

Zuständigkeiten

(1) Die Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 erteilt für Einzelfahrten die Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk der erlaubnispflichtige Verkehr beginnt. Die zeitlich befristete Erlaubnis für eine begrenzte oder unbegrenzte Zahl von Fahrten erteilt

- a) die Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk der Beförderer seinen Wohnort, seinen Sitz oder eine Zweigniederlassung hat oder
- b) – falls Wohnort, Sitz oder Zweigniederlassung außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung liegen – die Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk der erlaubnispflichtige Verkehr beginnt.

Wird die Ladung außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung aufgenommen, so beginnt der erlaubnispflichtige Verkehr an der Grenzübergangsstelle.

(2) Welche Stelle Straßenverkehrsbehörde ist, richtet sich nach Landesrecht.

(3) Zuständig sind für

1. die Baumusterzulassung von Tankfahrzeugen, Aufsatztanks und Gefäßbatterien die nach Landesrecht zuständige Behörde, für die Baumusterzulassung von Tankcontainern die Bundesanstalt für Materialprüfung, für die Baumusterprüfung die amtlichen oder amtlich für Prüfungen von Anlagen nach § 24 Abs. 3 Nr. 2 oder 9 der Gewerbeordnung anerkannten Sachverständigen nach § 24 c der Gewerbeordnung;
2. die sonstigen Prüfungen der Tanks und der Tankfahrzeuge die amtlichen oder amtlich für Prüfungen von Anlagen nach § 24 Abs. 3 Nr. 2 oder 9 der Gewerbeordnung anerkannten Sachverständigen nach § 24 c der Gewerbeordnung sowie die nach Rechtsverordnungen auf Grund des § 24 Abs. 1 der Gewerbeordnung für die Prüfung dieser Anlagen amtlich anerkannten Sachverständigen;
3. die sonstigen Prüfungen von Fahrzeugen, ausgenommen Tankfahrzeuge, die amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr;
4. die Untersuchungen der Fahrzeuge und Besichtigungen der Tanks nach § 6 Abs. 6 die für die Hauptuntersuchung nach § 29 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung zuständigen Stellen oder Personen.

(4) Für die Dienstbereiche der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes werden, soweit dies Gründe der Verteidigung oder die Aufgaben des Bundesgrenzschutzes erfordern, die Zuständigkeiten hinsichtlich der Prüfungen der Tanks und der Fahrzeuge nach § 6 sowie hinsichtlich der Beförderungserlaubnis nach § 7 durch Sachverständige oder Dienststellen wahrgenommen, die der Bundesminister der Verteidigung oder der Bundesminister des Innern bestellt hat.

§ 10 a

Sonderregelungen

(1) Für die Beförderung von Gütern der Klasse 6.2 gilt folgendes:

1. Die §§ 5, 8 und 9 sind nur anzuwenden, wenn es sich um infizierte oder ansteckungsgefährliche Stoffe handelt;
2. auf Tierärzte in Ausübung ihrer Praxis, tierärztliche Institute, Tierkörperbeseitigungsanstalten und Unternehmen der Fäkalienabfuhr im Rahmen ihrer Tätigkeit sowie land- und forstwirtschaftliche Betriebe und für sie tätige Lohnunternehmer bei der Beförderung von Stalldüngern und Latrinestoffen im Rahmen ihrer land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit sind die Vorschriften dieser Verordnung nicht anzuwenden.

(2) Hat die Bundesrepublik Deutschland Vereinbarungen nach dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), Anlage A, Randnummer 2010, und Anlage B, Randnummer 10 602, über Abweichungen von den Anlagen A und B zu diesem Übereinkommen abgeschlossen, dürfen vom Zeitpunkt ihrer Verkündung im Bundesgesetzblatt bis zu ihrer Aufhebung Beförderungen innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung unter denselben Voraussetzungen und nach denselben Bestimmungen durchgeführt werden, wie es in diesen Vereinbarungen für den grenzüberschreitenden Verkehr vorgesehen ist. In diesem Falle hat der Absender im Begleitpapier zusätzlich die Nummer der Vereinbarung wie folgt anzugeben: „ADR-Vereinbarung Nr. . . . D“.

§ 11

Ausnahmen

(1) Die nach Landesrecht zuständigen Stellen können auf Antrag für Einzelfälle oder allgemein für bestimmte Antragsteller Ausnahmen von dieser Verordnung zulassen.

(2) Ausnahmen dürfen nur zugelassen werden, wenn

1. der technische Fortschritt dies rechtfertigt, das Gut sonst von der Beförderung ausgeschlossen wäre oder die Einhaltung einer Bestimmung unzumutbar ist und
2. sichergestellt ist, daß die Sicherheitsvorkehrungen, die nach den von dem Gut ausgehenden Gefahren erforderlich sind, dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen. Entsprechen die Sicherheitsvorkehrungen nicht dem Stand von Wissenschaft und Technik, so müssen die verbleibenden Gefahren als vertretbar angesehen werden können.

(3) Über die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen ist bei Abweichungen von den Anlagen A und B vom Antragsteller ein Gutachten von Sachverständigen für gefährliche Güter, für Fahrzeug- und Behälterbau oder für andere mit der Beförderung gefährlicher Güter zusammenhängende Fragen vorzulegen. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 müssen in diesem Gutachten auch die verbleibenden Gefahren dargestellt werden; außerdem muß begründet werden, weshalb die verbleibenden Gefahren als vertretbar angesehen werden. Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann die Vorlage weiterer Gutachten auf Kosten des Antragstellers verlangen oder im Benehmen mit dem Antragsteller weitere Gutachten selbst anfordern.

(4) Werden Ausnahmen nach Absatz 1 zugelassen, so sind diese schriftlich und unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall zu erteilen, daß sich die auferlegten Sicherheitsvorkehrungen als unzureichend zur Einschränkung der von der Beförderung ausgehenden Gefahren herausstellen. Die Ausnahmezulassungen dürfen auf höchstens 3 Jahre erteilt werden.

(5) Der Bundesminister der Verteidigung, der Bundesminister des Innern, die Innenminister (-senatoren) der Länder und die für die Kampfmittelbeseitigung zuständigen obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können von den §§ 1 bis 4, 6 bis 8, 12 und 14 Ausnahmen zulassen, soweit Gründe der Verteidigung, polizeiliche Aufgaben, Aufgaben der Feuerwehren oder Aufgaben der Kampfmittelräumung dies erfordern und die öffentliche Sicherheit gebührend berücksichtigt ist. Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 ist anzuwenden.

§ 12

Besondere Anforderungen an die Fahrzeugführer

(1) Führer von Tankfahrzeugen oder von Beförderungseinheiten zur Beförderung von Tanks (Aufsetztanks, Gefäßbatterien) oder von Tankcontainern, wenn der Fassungsraum aller in einer Beförderungseinheit verladenen Tankcontainer insgesamt mehr als 3 000 Liter beträgt, müssen im Besitz einer von der Industrie- und Handelskammer nach dem Muster des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), Anlage B, Anhang B.6, ausgestellten Bescheinigung sein, durch die nachgewiesen wird, daß sie an einer Schulung über die besonderen Anforderungen bei Gefahrguttransporten erfolgreich teilgenommen haben. In der Bescheinigung muß auf Seite 4 vermerkt sein: „Gilt auch als Bescheinigung nach § 12 GGVS“. Der Fahrzeugführer muß die erfolgreiche Teilnahme an einem Fortbildungslehrgang nach Ablauf von fünf Jahren seit Ausstellung der Bescheinigung durch eine entsprechende Eintragung der Industrie- und Handelskammer nachweisen.

(2) Die Schulung erfolgt in einem von der Industrie- und Handelskammer anerkannten Lehrgang über

1. die für die Beförderung gefährlicher Güter maßgebenden allgemeinen Vorschriften,
2. die wesentlichsten Arten der Gefahren,

3. die für die verschiedenen Arten der Gefahren geeigneten Verhütungs- und Sicherheitsmaßnahmen,
4. das Verhalten nach einem Unfall (Erste Hilfe, Sicherheit des Verkehrs, Grundkenntnis über den Einsatz von Schutzausrüstungen und andere Maßnahmen),
5. die Bezeichnung und Gefahrenkennzeichnung,
6. die besonderen Pflichten des Fahrzeugführers bei Gefahrguttransporten,
7. den Zweck und die Funktionsweise der technischen Ausrüstung der Fahrzeuge,
8. das Fahrverhalten von Fahrzeugen mit Tanks einschließlich Bewegungen der Ladung.

Es wird eine gemeinsame Anerkennung für Lehrgänge nach Satz 1 und Randnummer 10 170 des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) erteilt. In dem Fortbildungslehrgang sind Kenntnisse zu vermitteln, die der Entwicklung in diesen Schulungsbereichen Rechnung tragen.

(3) Die Schulung kann auf Antrag darauf beschränkt werden, daß nur Kenntnisse für die Beförderung der Güter einer Klasse oder mehrerer Klassen vermittelt werden. In diesem Falle ist die Bescheinigung entsprechend zu beschränken.

(4) Für eine abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Teilnahmebescheinigung ist auf Antrag eine neue Bescheinigung auszufertigen; zuständig ist die Industrie- und Handelskammer, die die in Verlust geratene Bescheinigung ausgestellt hat. Auf Verlangen der Industrie- und Handelskammer ist eine Versicherung an Eides Statt über den Verlust der Bescheinigung abzugeben.

(5) Der Beförderer hat dafür zu sorgen, daß nur geschulte Fahrzeugführer eingesetzt werden. Der Einsatz geschulter Fahrzeugführer entbindet den Beförderer nicht von seiner Verpflichtung, nur zuverlässige Fahrzeugführer mit Gefahrguttransporten mit Fahrzeugen nach Absatz 1 Satz 1 zu betrauen.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Absender

- a) gefährliche Güter befördern läßt, die nach § 1 Satz 2 in Verbindung mit Anlage A, Randnummern 2100, 2130, 2170, 2200, 2300, 2400, 2430, 2470, 2500, 2550, 2600, 2650, 2700 Abs. 1, 2800 oder 2900, nicht befördert werden dürfen;
- b) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 oder 2 der Sendung oder Teilsendung ein Begleitpapier nicht mitgibt;
- c) entgegen § 4 Abs. 2 bis 4 das Begleitpapier nicht wie vorgeschrieben ausfüllt;
- d) entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1 den Beförderer auf das gefährliche Gut und dessen Bezeichnung nicht hinweist;

2. als Verlader

- a) entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 die Verpackung nicht prüft oder entgegen Satz 2 das Versandstück ohne Beseitigung des Mangels zur Beförderung übergibt;
- b) entgegen § 2 Abs. 4 dem Beförderer gefährliche Güter übergibt;
- c) entgegen § 5 Abs. 3 nicht sicherstellt, daß die Unfallmerkblätter vor Beförderungsbeginn in den Besitz des Fahrzeugführers gelangen;
- d) entgegen § 6 Abs. 7 Satz 4 nicht sicherstellt, daß die Prüfbescheinigung mit den erforderlichen Prüfvermerken oder die Erklärung nach Anlage B, Anhang B.3 c, vorliegt und in ihnen das zu befördernde Gut bezeichnet ist;
- e) entgegen § 6 Abs. 9 Satz 1 gefährliche Güter zur Beförderung übergibt;
- f) entgegen § 7 Abs. 5 Satz 1 nicht sicherstellt, daß gefährliche Güter, für deren Beförderung eine Erlaubnis erforderlich ist, dem Fahrzeugführer oder Beförderer nur übergeben werden, wenn der Erlaubnisbescheid vorliegt;
- g) entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1 den Fahrzeugführer auf das gefährliche Gut und dessen Bezeichnung nicht hinweist;
- h) entgegen Randnummer 211 171 Abs. 6 Satz 1 den Füllungsgrad oder das Höchstgewicht der Füllung dem Fahrzeugführer nicht angibt;
- i) entgegen Randnummer 211 172 Abs. 6 Satz 2 die Einhaltung des Füllungsgrades oder des Höchstgewichts der Füllung nicht feststellt;

3. als Beförderer

- a) gefährliche Güter befördert, die nach § 1 Satz 2 in Verbindung mit Anlage A, Randnummern 2100, 2130, 2170, 2200, 2300, 2400, 2430, 2470, 2500, 2550, 2600, 2650, 2700 Abs. 1, 2800 oder 2900, nicht befördert werden dürfen;
- b) entgegen § 2 Abs. 4 gefährliche Güter befördert;
- c) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 nicht sicherstellt, daß das Begleitpapier dem Fahrzeugführer vor Beförderungsbeginn übergeben wird;
- d) entgegen § 6 Abs. 7 Satz 1 Beförderungsmittel verwendet oder entgegen Satz 2 Beförderungsmittel ohne den vorgeschriebenen Vermerk im Fahrzeugschein verwendet;
- e) entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 gefährliche Güter ohne die erforderliche Erlaubnis befördert;
- f) entgegen § 7 Abs. 5 Satz 2 den Erlaubnisbescheid vor Beförderungsbeginn nicht übergibt;
- g) entgegen § 12 Abs. 6 Satz 1 nicht dafür sorgt, daß nur geschulte Fahrzeugführer eingesetzt werden;
- h) einer Vorschrift der Randnummern 10 104 Abs. 1, 11 104, 41 104, 42 104, 43 104 oder 52 104 über Fahrzeugarten zuwiderhandelt;
- i) entgegen Randnummer 10 171 Abs. 1 in Verbindung mit Randnummer 11 171 Abs. 2 oder 52 171 Abs. 2 den Fahrzeugführer durch einen

Beifahrer nicht begleiten läßt oder das Fahrzeug mit einem Autotelefon nicht ausrüstet;

- j) die nach Randnummern 10 260 Abs. 2, 21 260 oder 61 260 erforderliche Schutzausrüstung oder die nach Randnummer 51 260 erforderliche sonstige Ausrüstung nicht mitgibt;
- k) entgegen Randnummer 11 106 die Gewichtsbeschränkungen nicht beachtet;
- l) einer Vorschrift der Randnummern 211 270 bis 211 273 über die wechselweise Verwendung der Tanks zuwiderhandelt;
- m) entgegen Randnummer 211 673 oder 211 771 Tanks zur Beförderung von Nahrungs-, Genuß- oder Futtermitteln, kosmetischen Artikeln, Arzneimitteln oder Stoffen, die zu ihrer Herstellung dienen, verwendet;

4. als Fahrzeugführer

- a) entgegen § 2 Abs. 3 beschädigte Versandstücke befördert;
- b) entgegen § 2 Abs. 5 Nr. 3 die Vorschriften über die Durchführung der Beförderung oder die Überwachung beim Parken nicht beachtet;
- c) entgegen § 3 Abs. 1 Beförderungspapiere nicht mitführt;
- d) entgegen § 3 Abs. 2 Beförderungspapiere oder Ausrüstungsgegenstände zur Prüfung nicht vorzeigt oder nicht aushändigt;
- e) entgegen § 5 Abs. 1, 5 oder 6 Unfallmerkblätter nicht oder nicht an der vorgeschriebenen Stelle mitführt;
- f) entgegen § 5 Abs. 4 die erforderlichen Maßnahmen nicht trifft;
- g) entgegen § 5 Abs. 8 Satz 2 andere Unfallmerkblätter nicht wie vorgeschrieben aufbewahrt;
- h) entgegen § 6 Abs. 7 Satz 3 den Fahrzeugschein von Anhängern nicht mitführt;
- i) entgegen § 8 Abs. 10 eine Warntafel oder Kennzeichnungsnummer nicht anbringt, nicht verdeckt oder nicht entfernt;
- j) entgegen § 9 Abs. 1 der Polizei nicht oder nicht rechtzeitig Mitteilung macht;
- k) entgegen § 12 Abs. 1 ein Fahrzeug ohne den vorgeschriebenen Nachweis führt;

5. als Beifahrer

- a) entgegen § 3 Abs. 2 Ausrüstungsgegenstände zur Prüfung nicht vorzeigt oder nicht aushändigt;
- b) entgegen § 5 Abs. 4 die erforderlichen Maßnahmen nicht trifft;
- c) entgegen § 9 Abs. 1 der Polizei nicht oder nicht rechtzeitig Mitteilung macht;

6. als Halter

- a) entgegen § 2 Abs. 5 Nr. 1 die Vorschriften über den Bau oder die Ausrüstung der Fahrzeuge nicht beachtet;
- b) entgegen § 8 Abs. 9 für die Ausrüstung des Fahrzeugs nicht sorgt;

- c) Tanks, die die in Randnummer 211 170 vorgeschriebene Mindestwanddicke nicht haben, verwendet;
7. als Unternehmer, Inhaber eines Betriebes oder Privatperson entgegen § 2 Abs. 1 die Vorschriften über die Verpackung, das Zusammenpacken oder die Kennzeichnung nicht beachtet;
8. als Auftraggeber des Absenders entgegen § 9 Abs. 2 Satz 2 den Absender auf das gefährliche Gut und dessen Bezeichnung nicht hinweist;
9. entgegen § 2 Abs. 5 Nr. 2 die Vorschriften über das Beladen, Zusammenladen, Entladen oder die Handhabung nicht beachtet;
10. als verantwortliche Person nach § 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 unzureichende oder unzutreffende Angaben in das Unfallmerkblatt aufnimmt;
11. einer im Rahmen
- einer Baumusterzulassung nach § 6 Abs. 9 Satz 2,
 - einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 Satz 3,
 - einer Ausnahmezulassung nach § 11 oder
 - einer Erklärung nach Anhang B.3 c erteilten vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt;
12. entgegen der Randnummer 10 118 Abs. 5, 10 121 Abs. 2, 10 500 Abs. 7 oder 71 500 Abs. 2 Gefahrzettel nicht anbringt, nicht verdeckt oder nicht entfernt;
13. die Vorschriften der Randnummer 10 353 in Verbindung mit Randnummer 10 002 über tragbare Beleuchtungsgeräte nicht beachtet;
14. das Rauchverbot der Randnummer 10 374 in Verbindung mit Randnummer 10 002 nicht beachtet;
15. entgegen Randnummer 11 354 mit Feuer oder offenem Licht umgeht oder Zündhölzer oder Feuerzeuge in das Fahrzeug oder an die Pack- und Ladestellen mitnimmt;
16. einer Vorschrift der Randnummer 51 303, 61 303 oder 62 303 über Vorsichtsmaßnahmen bei Nahrungs- und Genußmitteln zuwiderhandelt;
17. dem Fahrzeugführer Unfallmerkblätter übergibt, die die in Randnummer 61 185 vorgeschriebenen Hinweise nicht enthalten.

§ 14

Übergangsvorschriften

(1) Zu den nachstehend bezeichneten Bestimmungen dieser Verordnung gelten folgende Übergangsvorschriften:

§ 5 Abs. 3 (Übergabe der Unfallmerkblätter durch den Verlader)

Die Bestimmung ist ab 1. Januar 1984 anzuwenden. Bis zum 31. Dezember 1983 hat der Absender sicherzustellen, daß die Unfallmerkblätter dem Fahrzeugführer vor Beginn der Beförderung übergeben werden. Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter handelt der Absender, der vorsätzlich oder fahrlässig nicht sicherstellt, daß die Unfallmerkblätter dem Fahrzeugführer vor Beginn der Beförderung übergeben werden.

§ 6 Abs. 2 und 4 (Bescheinigung der besonderen Zulassung)

Die besondere Zulassung nach § 6 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1976 (BGBl. I S. 2888) für Tankfahrzeuge, Sattelzugmaschinen und Beförderungseinheiten der Fahrzeugklasse B. III gilt bis zur nächsten nach dem 1. September 1979 liegenden wiederkehrenden Prüfung als Prüfbescheinigung nach § 6 Abs. 2 und 4. Der Vermerk im Fahrzeugschein „Besondere Zulassung für Gefahrguttransporte erteilt“ gilt als Vermerk nach § 6 Abs. 2 oder 4.

§ 6 Abs. 7 Satz 4 (Vorliegen der Prüfbescheinigung)

Die Bestimmung gilt für den Verlader ab 1. Januar 1984. Bis zum 31. Dezember 1983 darf der Absender gefährliche Güter dem Fahrzeugführer oder Beförderer nur übergeben, wenn die Prüfbescheinigung nach § 6 Abs. 2 oder 4 mit den erforderlichen Prüfvermerken oder die Erklärung nach Anlage B, Anhang B.3 c, vorliegt und in ihnen das zu befördernde Gut bezeichnet ist. Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter handelt der Absender, der vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Satz 2 gefährliche Güter zur Beförderung übergibt.

§ 12 Abs. 3 Satz 1 (Auf einzelne Klassen beschränkte Schulung)

Ist vor dem 1. September 1983 eine Bescheinigung für einzelne Stoffe ausgestellt worden, so kann dem Inhaber auf Antrag während ihrer Geltungsdauer eine Bescheinigung für die betreffende Klasse erteilt werden.

(2) Zu den nachstehend bezeichneten Bestimmungen der Anlage A gelten folgende Übergangsvorschriften:

Randnummern 2220 Abs. 1 und 2221 Abs. 1 (Gefäße für Kohlendioxid und Acetylen)

Kohlendioxid der Randnummer 2201 Ziffer 5 a) und Acetylen der Randnummer 2201 Ziffer 9 c) dürfen in Gefäßen befördert werden, die vor dem 1. Januar 1963 hergestellt sind, wenn von amtlichen oder amtlich anerkannten Sachverständigen nach § 10 Abs. 3 Nr. 2 dieser Verordnung geprüft worden ist, daß sie den Anforderungen des Artikels 2 der Verordnung zur Ablösung von Verordnungen nach § 24 der Gewerbeordnung vom 27. Februar 1980 – Verordnung über Druckbehälter, Druckgasbehälter und Füllanlagen (Druckbehälterverordnung) – (BGBl. I S. 173, 184) entsprechen. Für den bei der wiederkehrenden Prüfung anzuwendenden Prüfdruck und ihre höchstzulässige Füllung gelten die Werte, die für diese Gefäße nach der vorgenannten Verordnung zulässig sind.

Randnummern 2307 Abs. 1, 2414 Abs. 1, 2443 Abs. 1, 2511 Abs. 1, 2632 Abs. 1 und 2824 Abs. 1 (Gefahrzettel für Versandstücke in geschlossener Ladung)

Bis zum 31. Dezember 1984 brauchen Versandstücke, die als geschlossene Ladung befördert werden, abweichend von den Randnummern 2307 Abs. 1, 2414 Abs. 1, 2443 Abs. 1, 2511 Abs. 1, 2632 Abs. 1 und 2824 Abs. 1 nicht mit Gefahrzetteln versehen zu sein, wenn das Fahrzeug die nach § 8 dieser Verordnung vorgesehene Kennzeichnung trägt und die Versandstücke mit deutli-

chen Hinweisen auf die von den gefährlichen Gütern ausgehenden Gefahren versehen sind.

(3) Zu den nachstehend bezeichneten Bestimmungen der Anlage B gelten folgende Übergangsvorschriften:

Randnummer 10 171 Abs. 1 Satz 4 (Autotelefon)

Die Bestimmung tritt mit Ablauf des 31. März 1984 für Beförderungen solcher gefährlicher Güter außer Kraft, die beim Freiwerden durch die Betätigung des Autotelefons entzündet werden können, falls kein Autotelefon mit eingesicherem Stromkreis verwendet wird.

Randnummer 10 260 Abs. 1 Satz 2 (Prüfzeichen für Warnleuchten)

Die Bestimmung gilt für Warnleuchten, die nach dem 1. November 1983 hergestellt werden.

Kapitel I und II, Abschnitte 2 (Besondere Anforderungen an die Fahrzeuge und ihre Ausrüstung)

Fahrzeuge, die bis zum 31. August 1981 gebaut und in Verkehr gebracht wurden und die nicht den besonderen Anforderungen an die Fahrzeuge und ihre Ausrüstung (Anlage B, Kapitel I und II, Abschnitte 2) entsprechen, dürfen bis zum 31. August 1985 weiterverwendet werden, wenn sie der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1976 (BGBl. I S. 2888) entsprechen.

Anhang B.1 a (Festverbundene Tanks, Aufsetztanks und Gefäßbatterien)

1. Festverbundene Tanks, Aufsetztanks und Gefäßbatterien, die bis zum 31. August 1981 gebaut und in den Verkehr gebracht wurden und die nicht der Anlage B, Anhang B.1 a, entsprechen, dürfen bis zum 31. August 1985 weiterverwendet werden, wenn sie der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1976 (BGBl. I S. 2888) oder den Regelvorschriften des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) für diese Güter entsprechen. Festverbundene Tanks, Aufsetztanks und Gefäßbatterien für die Beförderung von Gasen der Klasse 2 dürfen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 bis zum 31. August 1991 weiterverwendet werden. Die Weiterverwendung über den in den Sätzen 1 und 2 genannten Zeitpunkt ist für Tanks für Stoffe der Klasse 2 unbefristet, für Tanks für Stoffe der Klassen 3 bis 8 bis zum 31. August 1994 zulässig, wenn die Ausrüstung der Tanks der Anlage B, Anhang B.1 a, entspricht. Die Wanddicken der Tanks für Stoffe der Klassen 3 bis 8 müssen jedoch mindestens einem Berechnungsdruck von 4 bar (Überdruck) bei Baustahl und 2 bar (Überdruck) bei Aluminium und Aluminiumlegierungen entsprechen. Für Tankquerschnitte, die nicht kreisförmig sind, wird der für die Berechnung dienende Durchmesser auf der Grundlage eines Kreises festgelegt, dessen Fläche dem tatsächlichen Querschnitt des Tanks entspricht. Die wiederkehrenden Prüfungen sind in diesem Fall nach Anlage B, Anhang B.1 a, Kapitel I und II, jeweils

Abschnitt 5, durchzuführen. Soweit ab 1. September 1979 ein höherer Prüfdruck vorgeschrieben ist, genügt bei Tanks aus Aluminium und Aluminiumlegierungen ein Prüfdruck von 2 bar (Überdruck).

2. Unbefristet dürfen weiterverwendet werden festverbundene Tanks, Aufsetztanks und Gefäßbatterien für Stoffe der Klassen 3 bis 8, die hinsichtlich Wanddicke und Ausrüstung der Anlage B, Anhang B.1 a, entsprechen.

Anhang B.1 b (Tankcontainer)

1. Tankcontainer mit einem Fassungsraum von mindestens 1 000 Liter, die vor dem 1. September 1976 gebaut worden sind und die nicht der Anlage B, Anhang B.1 b, entsprechen, dürfen weiterverwendet werden, wenn keine sicherheitstechnischen Bedenken bestehen und dies durch eine Bescheinigung der Bundesanstalt für Materialprüfung nachgewiesen wird.

2. Tankcontainer, die der Druckgasverordnung vom 20. Juni 1968 (BGBl. I S. 730), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 1976 (BGBl. I S. 1889), in der bis zum 30. Juni 1980 geltenden Fassung oder der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juni 1970 (BGBl. I S. 689, 1449), geändert durch § 68 Abs. 5 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), entsprechen und die bis zum 31. August 1978 hergestellt wurden, dürfen weiterverwendet werden.

Randnummern 230 000 und 230 001 (Prüfbescheinigungsvordrucke)

1. Prüfbescheinigungsvordrucke nach Anlage B, Anhang B.3 a, die der vor dem 1. September 1983 geltenden Fassung entsprechen, dürfen bis zum 31. März 1984 aufgebraucht werden.

2. Prüfbescheinigungsvordrucke nach Anlage B, Anhang B.3 b, die der vor dem 1. September 1983 geltenden Fassung entsprechen, dürfen bis zum 31. März 1984 aufgebraucht werden. Auf Antrag des Fahrzeughalters sind solche Prüfbescheinigungen gegen Prüfbescheinigungen, die der neuen Fassung entsprechen, auszutauschen.

§ 15

Sonderrechte

(1) Die Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen, Anlage zum Gesetz zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen vom 18. August 1961 (BGBl. II S. 1183, 1218), wenden bei der Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße in truppeneigenen Fahrzeugen ihre Vorschriften an, soweit diese gleichwertige oder höhere Anforderungen als diese Verordnung stellen. An die Stelle der Erlaubnis nach § 7 tritt der Beförderungsauftrag der zuständigen Behörde der Truppe. Soweit die Truppen diese Verord-

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,70 DM (6,60 DM zuzüglich 1,10 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten, der angewandte Steuersatz beträgt 6,5%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

nung anwenden, bestimmt die Behörde der Truppe, die den Beförderungsauftrag erteilt, ob und in welchem Umfang im Sinne des § 11 Abs. 5 von den Anforderungen dieser Verordnung abgewichen werden darf.

(2) Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus zwischenstaatlichen Verträgen bleiben unberührt.

§ 16

Anwendung der Verordnung auf den ADR-Verkehr

§ 3 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 und die §§ 7 und 9 Abs. 1 gelten auch für Beförderungen, die dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße unterliegen.

§ 17

Ermächtigung des Bundesministers für Verkehr

Die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 3 Abs. 1 und 2 und § 5 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter werden, soweit sie die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße betreffen, auf den Bundesminister für Verkehr übertragen.

§ 18

Anwendung anderer Vorschriften

- Unberührt bleiben
1. das Atomgesetz,
 2. das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen,
 3. das Sprengstoffgesetz,
 4. das Abfallbeseitigungsgesetz,
 5. das Chemikaliengesetz
- und die auf ihnen beruhenden Rechtsverordnungen. Ferner bleiben die Druckbehälterverordnung und die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten unberührt.

§ 19

(Änderung der Strahlenschutzverordnung)

§ 20

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter auch im Land Berlin.

§ 21

(Inkrafttreten)

Anlage A *)

Anlage B *)

*) Die Anlagen A und B wurden als Anlagenband zum Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 55 vom 31. August 1979 ausgegeben und durch die 1. Straßen-Gefahrgut-Änderungsverordnung vom 20. Juni 1983 (BGBl. I S. 853) geändert.